

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

scheidung des Gerichtsvollziehers, den anberaumten Versteigerungstermin vor Ort abzusagen, in seinem Vermögen geschädigt worden.

Ein Gläubiger, Betreiber eines Pferdegestüts, beschwerte sich darüber, dass der Gerichtsvollzieher einen anberaumten Versteigerungstermin in einem ihm bewilligten Exekutionsverfahren noch am selben Tag vor Ort absagte, da der Verpflichtete bezahlte. In dem Exekutionsverfahren ging es um die Hereinbringung von nicht bezahlten Einstellkosten für 5 Vollblutaraberpferde eines Schweizers. Nachdem er etwa eine Woche danach die Pferde dem Schweizer ausgehändigt hatte, wurde ihm seitens des Gerichts mitgeteilt, dass das Geld nicht auf dem Gerichtsvollzieherkonto eingelangt ist. Durch die Abberaumung der Versteigerung ist er insofern geschädigt, als mehrere Kaufinteressenten anwesend waren und der Erlös ausgereicht hätte, die vollstreckbare Forderung zu tilgen.

Abberaumung eines Versteigerungstermins

Das Prüfverfahren ergab, dass gegen den in der Schweiz aufhältigen Eigentümer der Pferde seit Mitte 2008 insgesamt 5 Exekutionsverfahren von N.N. als betreibende Partei anhängig waren. In den vergangenen 4 Exekutionsverfahren wurde jeweils ein Verkaufstermin anberaumt, in der Folge jedoch nicht durchgeführt, weil der Verpflichtete vor der Versteigerung Vollzahlung zu Händen des Gerichtsvollziehers leistete und die Exekutionsverfahren eingestellt wurden.

Vier Mal im letzten Augenblick bezahlt

Beim beschwerdegegenständlichen Verkaufstermin wurde der Gerichtsvollzieher vom Verpflichteten telefonisch verständigt, dass er die Forderung von insgesamt 21.165 EUR auf ein Konto bei einer Bank in der Schweiz eingezahlt habe. Nachdem sich der Gerichtsvollzieher versichert hatte, dass auch eine entsprechende Bestätigung von der Bank per Fax beim BG Kitzbühel eingelangt war, sagte er die Versteigerung ab, weil seiner Ansicht nach der Nachweis für die Innehaltung der Exekution vorlag.

Einzahlungsbestätigung von einer Schweizer Bank

Etwa eine Woche danach hat der Gestütsbesitzer die Pferde den Personen, die vom Verpflichteten zur Abholung der Tiere beauftragt waren, übergeben und darüber den Gerichtsvollzieher telefonisch informiert.

Aushändigung der Pferde ca. eine Woche später

Erst zu diesem Zeitpunkt wurde ihm mitgeteilt, dass das Geld nicht auf dem Konto des Gerichtsvollziehers eingelangt sei, da das Konto des Verpflichteten nicht die erforderliche Deckung aufwies bzw. die Schweizer Bank die Überweisung nicht durchführte.

Information des Gerichts zu spät

Aus Sicht der VA reichte die dem Gericht per Telefax seitens der Bank in der Schweiz übermittelte (Einzahlungs)bestätigung des Verpflichteten als Nachweis der Tatbestandsvoraussetzung des Innehaltens eines Exekutionsverfahrens nicht aus. Mit der Einzahlungsbestätigung

Einzahlungsbestätigung belegt nicht die Durchführung der Überweisung

Justiz

VA DR GERTRUDE BRINEK

der Bank wird zwar bescheinigt, dass der Betrag der Bank überwiesen wurde, allerdings nicht belegt, dass eine erforderliche Weiterleitung bzw. Überweisung auch durchgeführt wird. Die Einzahlungsbestätigung lässt offen, ob es tatsächlich zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers, die ein Innehalten der Exekution gebietet, kommt. Der Gerichtsvollzieher hätte bedenken müssen, dass die Bank den geschuldeten Betrag mangels Deckung nicht weiterleitet.

Die Abberaumung des Versteigerungstermins war als unzulässig zu erachten.

Einzelfall: VA-BD-J/0412-B/1/2011, BMJ-99002851/0001-Pr3/2011

Zulassung zum Aufnahmeverfahren für die Justizwache trotz Ausschlussgrund

Nach einer Novelle des Zivildienstgesetzes wurden Ausschreibungstexte nicht entsprechend angepasst. Zudem wurde im Zuge einer Bewerbung für die Aufnahme in die Justizwache zunächst übersehen, dass der Bewerber die Aufnahmeerfordernisse nicht erfüllt.

Die mit 1. November 2010 in Kraft getretene Novelle des ZDG beinhaltet zahlreiche Veränderungen für Rechtsträger, Einrichtungen und Vorgesetzte im Zusammenhang mit der Verwendung von Zivildienern.

**ZDG-Novelle bedingte
Änderung der Ausschreibungstexte**

Für den Planstellenbereich der JA hat diese Gesetzesänderung eine Anpassung der Ausschreibung für Aufnahmen in den Justizwachdienst nach sich gezogen. Die Leiter der nachgeordneten Dienststellen sowie die Personalvertretung wurden mit Erlass vom 15. November 2010 auf die geänderte Gesetzeslage hingewiesen und ersucht, die Ausschreibungstexte anzupassen.

Bei der Ausschreibung von Planstellen im Justizwachdienst in der JA Feldkirch in der Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2010 wurde unter den Aufnahmeerfordernissen der Stellenausschreibung bei männlichen Bewerbern die Ableistung des Präsenzdienstes oder des Wehersatzdienstes genannt.

Es wurde übersehen, den Passus in den Ausschreibungstext aufzunehmen, wonach Wehersatzdienstpflichtige, die eine Aufnahme in den Justizwachdienst anstreben, bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres die in § 6b ZDG festgelegten Vorgaben erfüllen müssen, bzw. Bewerber bei Abgabe ihrer Bewerbungsunterlagen auf die geänderte gesetzliche Bestimmung hinzuweisen.

Hinweis in Ausschreibung unterlassen

VA DR GERTRUDE BRINEK

Justiz

Durch dieses Versehen wurde ein Bewerber zunächst zum Aufnahmeverfahren zugelassen und dem Auswahlverfahren unterzogen.

Bewerber zugelassen

Erst im Zuge der Auswertung der Ergebnisse durch die Dienstbehörde kam das Versäumnis zu Tage. Der Bewerber wurde ausführlich darüber informiert, welches Hindernis der Aufnahme entgegensteht.

**Aufklärung erst nach
Aufnahmetest**

Da eine Aufnahme in den Justizwachdienst nach übereinstimmender Sicht des BMJ und der VA wegen des weiterhin bestehenden Hindernisses nicht in Betracht kommt, konnte eine diesbezügliche Empfehlung der VA nicht ergehen.

Behebung nicht möglich

Das BMJ brachte auf Anfrage der VA zum Ausdruck, dass die Angleichung der derzeit für Aufnahmen in den Justizwachdienst geltenden höheren Altersgrenze an jene gemäß Punkt 11.1, lit. a der Anlage 1 zum BDG vom BMJ begrüßt werden würde.

**Angleichung der Aufnahmevoraussetzungen
wünschenswert**

Einzelfall: VA-BD-J/0250-B/1/2011, BMJ-99002787/0001-Pr3/2011

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

4.8. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

4.8.1. Allgemeines

Im Vollzugsbereich des BMLFUW wurde die VA im Berichtszeitraum mit 195 Beschwerden befasst. Der Großteil dieser Beschwerden betraf die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen (121). In Zusammenhang mit Agrarförderungen wurden 17 Beschwerden an die VA herangetragen. Im Umweltbereich wurden 35 Beschwerden eingebracht.

4.8.2. Wasserrecht: Schwerpunkte der Prüftätigkeit

Hochwasserschutz

15 Beschwerden betrafen Hochwasserschäden bzw. fehlende Hochwasserschutzmaßnahmen. Die geforderte Errichtung von Hochwasserschutzbauten durch die öffentliche Hand scheitert am fehlenden Rechtsanspruch.

Die VA wurde vielfach mit dem Wunsch konfrontiert, die öffentliche Hand – und hier insbesondere die Gemeinden – mögen für einen Hochwasserschutz der Grundstücke der Betroffenen sorgen.

Nach den Bestimmungen des WRG (insb. § 42) bleibt die Herstellung von Hochwasserschutzbauten im Regelfall denjenigen überlassen, denen die bedrohten Liegenschaften und Anlagen gehören. Eine Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten ist aus dem WRG nicht ableitbar. Die mit dem natürlichen Wasserlauf verbundenen Risiken treffen vielmehr jene, in deren Vermögen sich etwaige Schäden ereignen.

Kein Rechtsanspruch auf Hochwasserschutz

Soweit Wasserschutzbauten die Kräfte der Einzelnen übersteigen, konnte die VA die Betroffenen lediglich auf die Möglichkeit der Bildung von Wassergenossenschaften und mögliche öffentliche Förderungen, insbesondere nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, hinweisen.

Förderungen möglich

Einzelfälle: VA-BD-LF/0144-C/1/2011 u.a.m.

Wassergenossenschaften

Auffallend viele Beschwerden wurden auch im Zusammenhang mit Streitigkeiten in Wassergenossenschaften an die VA herangetragen. Die geltende Rechtslage scheint in vielen Fällen nicht geeignet, Konflikte zwischen Mitgliedern von Wassergenossenschaften zeitnah zu regeln.

Wassergenossenschaften (§ 73 ff WRG) sind selbstverwaltete juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Deregulierung bzw. Verwaltungsvereinfachung dienen sollen. Ihnen obliegt die Behandlung von Aufgaben wie die Errichtung von Schutzwasserbauwerken, die Gewässerinstandhaltung oder die Errichtung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen. Wassergenossenschaften werden durch Bescheid anerkannt und üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Satzungen aus.

Verwaltungsvereinfachung durch Wassergenossenschaften?

Das WRG sieht vor, dass Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis möglichst intern beizulegen sind. In der Satzung ist ein Streit-schlichtungsverfahren vorzusehen. Der Wasserrechtsbehörde (Im Regelfall die Bezirksverwaltungsbehörde) als Aufsichtsbehörde kommt eine Entscheidungsbefugnis in Streitfällen erst dann zu, wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb der Wassergenossenschaft nicht zum Erfolg geführt hat. Wie die im Verhältnis zum sonstigen Beschwerdeaufkommen große Anzahl von Beschwerden erkennen lässt, bringt diese Art der Konfliktlösung in der Praxis nicht unbeträchtliche Probleme mit sich, insbesondere bei vor längerer Zeit gegründeten Wassergenossenschaften, deren Mitglieder oft gewechselt haben.

Interne Streitbeilegung vorgesehen

Interne Einigung oft schwierig

Diese Probleme ergaben sich insbesondere dadurch, dass genossenschaftsintern die Frage notwendiger Satzungsänderungen, die Auslegung von Genossenschaftsbeschlüssen, die Festlegung von Anteilen und Stimmrechten etc. nicht geklärt werden konnte. Da sich in einigen Fällen Mitglieder bzw. Organe der Wassergenossenschaft weigerten, an internen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, war es unklar, ob bzw. wann die Wasserrechtsbehörde für die Entscheidung über die entstandenen Streitigkeiten zuständig wurde.

Die bestehenden Regelungen über die interne Konfliktlösung sowie die Gestaltung des Aufsichtsrechts scheinen vielfach nicht geeignet, um solche Konfliktfälle zeitnah zu lösen.

Aufsichtsrecht unzureichend

Einzelfälle: VA-BD-LF/0180-C/1/2010 u.a.m.

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Lange Verfahrensdauer

Zahlreiche Beschwerden betrafen die lange Dauer wasserrechtlicher Verfahren. Dabei kam es zum Teil zu erheblichen Überschreitungen der den Behörden gesetzten Frist zur Bescheiderlassung (sechs Monate gem. § 73 Abs. 1 AVG). Nachstehend erfolgt eine kurze Darstellung besonders krasser Fälle.

Säumnis bei der Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen – BH Wr. Neustadt

Die BH Wr. Neustadt informierte den Inhaber einer Wasserkraftanlage darüber, dass beabsichtigt sei, das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts für ein Sägewerk festzustellen. Als letztmalige Vorkehrung wurde dabei u.a. die Vorschreibung der Zuschüttung eines Werkskanals angekündigt. Dieser Werkskanal führte über das Grundstück eines Nachbarn, der von der Behörde vergeblich eine rasche Umsetzung dieser Ankündigung forderte und sich an die VA wandte.

N.N. fordert Zuschüttung eines Werkskanals

Die BH Wr. Neustadt begründete die lange Verfahrensdauer mit dem Umstand, dass das wasserrechtliche Verfahren wegen der parallelen Ausarbeitung einer „Projektstudie“ zum Hochwasserschutz im gegenständlichen Bereich auszusetzen gewesen sei. Zumal N.N. in diese Projektstudie nicht einbezogen wurde, bemängelte die VA die fehlende Rechtsgrundlage für eine solche Verfahrensaussetzung und wies auf den Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens hin.

Verfahren ausgesetzt

Der Bescheid, mit dem das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts erklärt und die Zuschüttung des Werkskanals vorgeschrieben wurde, wurde letztlich erst nach einer Verfahrensdauer von rund vier Jahren ausgestellt. N.N. gewann den für die VA durchaus nachvollziehbaren Eindruck, dass die Wasserrechtsbehörde eine „Verzögerungstaktik“ des Adressaten des zu erlassenden Auftrages unterstützte. Die Beschwerde wegen einer Säumnis der BH Wr. Neustadt war daher berechtigt.

Verfahren dauert vier Jahre

Beschwerde berechtigt

Einzelfall: VA-BD-LF/0101-C/1/2010, BH Wr. Neustadt GZ WBW2-WA-04188, LH NÖ GZ LAD1-BI-100/007-2010

Säumnis in einem Berufungsverfahren – BMLFUW

Im vorliegenden Fall war zu beanstanden, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über eine Berufung gegen einen Bescheid des LH von Ktn. erst nach rund zwei Jahren und neun Monaten entschied. Das BMLFUW teilte der VA mit, dass auch nach einer Verfahrensdauer von rund zwei Jahren aufgrund des „Erfordernisses einer umfassenden rechtlichen Beurteilung“ noch keine

Berufungsverfahren dauert 2 Jahre und 9 Monate

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Verfahrensschritte gesetzt worden waren, die die Einräumung von Parteihör erforderlich gemacht hätten. Die erkennende Behörde befinde sich im Prozess der Entscheidungsfindung.

Die VA verkannte zwar nicht, dass sich das gegenständliche Ermittlungsverfahren aufgrund der Komplexität der Angelegenheit umfangreich gestaltete, die lange Verfahrensdauer vermochte dies allerdings nicht zu begründen. Die Beschwerde wegen einer Säumnis des BMLFUW war daher berechtigt.

Keine nachvollziehbare Begründung der Behörde

Einzelfall: VA-BD-LF/0174-C/1/2010, BMLFUW-UW.4.1.12/0232-I/6/2010

4.8.3. Forstrecht – Gefahrenzonenpläne

Im Berichtszeitraum wurden vermehrt Beschwerden im Zusammenhang mit der Erstellung von Gefahrenzonenplänen eingebracht. Kritisiert wurden die fehlende Verständigung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der geplanten Ausweisung von Gefahrenzonen sowie die mangelnde Anfechtungsmöglichkeit.

Bei Gefahrenzonenplänen (§ 11 Forstgesetz) handelt es sich um Gutachten mit Prognosecharakter. Darin sind wildbach- bzw. lawinengefährdete Bereiche darzustellen, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung erforderlich bzw. deren Freihaltung vorzusehen ist. Das BMLFUW ist für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung zuständig. Es bedient sich dabei des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Gefahrenzonenpläne sind Gutachten

Der Entwurf eines Gefahrenzonenplanes ist den Gemeinden zu übermitteln und dort durch 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes Stellung zu nehmen. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind „in Erwägung zu ziehen“.

Auflage des Entwurfs im Gemeindeamt

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen Gefährdungsbereiche (z.B. gelbe oder rote Zone) festgelegt werden sollen, von der Auflage des Entwurfs des Gefahrenzonenplanes persönlich zu verständigen sind. Dies wurde in den an die VA herangetragenen Fällen kritisiert, zumal die vom BMLFUW genehmigten Gefahrenzonenpläne mangels Verordnungscharakter von den Betroffenen rechtlich nicht direkt bekämpft werden können.

Keine persönliche Verständigung Betroffener

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das BMLFUW sah keine Notwendigkeit für eine Verständigungspflicht. Gefahrenzonenplänen komme keine verbindliche Wirkung zu. Bestimmte Gebote, Verbote oder Erlaubnisse ließen sich daraus nicht unmittelbar ableiten. Es sei auch nicht richtig, dass die Ausweisung einer roten Gefahrenzone im Gefahrenzonenplan ein allgemeines Bauverbot bewirke. Dies zumindest solange, als weder ein Gesetz noch eine Verordnung an einen Gefahrenzonenplan in einer verbindlichen Weise anknüpft. Gefahrenzonenpläne seien vielmehr Gegenstand der Beweisaufnahme und der Beweiswürdigung z.B. in Bauverfahren.

Verständigung laut BMLFUW nicht geboten

Weiters verwies das BMLFUW darauf, dass eine persönliche Verständigung nicht im Sinne der Verwaltungsökonomie gelegen sei. Die Möglichkeit zur Stellungnahme werde durch die Auflagepflicht in der Gemeinde und die öffentliche Kundmachung der Auflage „hinreichend gewahrt“.

Aufwand zu groß?

Die VA hält dazu fest, dass Gefahrenzonenpläne keine Rechtsverordnungen darstellen. Es ist daher richtig, dass den Gefahrenzonenplänen keine unmittelbar verbindliche Außenwirkung zukommt. Daher ist mit der Festlegung einer Gefahrenzone in einem Gefahrenzonenplan kein unmittelbarer Eingriff in das Eigentumsrecht verbunden, im Unterschied zu Flächenwidmungsplänen, die als Verordnungen zu qualifizieren sind.

Die Raumordnungsbestimmungen der Länder sehen allerdings vor, dass eine Baulandwidmung bei Grundstücken ausgeschlossen ist, wenn diese einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwässer, Wildbäche etc. ausgesetzt sind. Dabei ist auf aktuelle Gefahrenzonenpläne „Bedacht zu nehmen“ (vgl. § 3 Abs. 2 Tiroler Bauordnung) bzw. es sind Gefahrensituationen, die einer Baulandwidmung einer Grundfläche entgegenstehen, „so weit wie möglich aufgrund bestehender Gefahrenzonenpläne zu erheben“ (vgl. § 28 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz). Weiters sind im Flächenwidmungsplan Gefahrenzonen nach den Gefahrenzonenplänen „ersichtlich zu machen“ (§ 26 Abs. 7 Z 3 Stmk. Raumordnungsgesetz, § 18 Abs. 7 OÖ Raumordnungsgesetz).

Gefahrenzonenpläne mitbestimmend für Raumordnung

Es gibt demnach eine Reihe von Bestimmungen, die an die Festlegungen im Gefahrenzonenplan anknüpfen. Schon aus Haftungsgründen für die Gemeinden bestimmt ein Gefahrenzonenplan letztlich daher die Bebaubarkeit von Grundstücken ausschlaggebend mit. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Festlegung einer Gefahrenzone auf einem Grundstück selbst im Falle einer Baulandwidmung den Verkehrswert mindern wird. Für Bauvorhaben auf Flächen, die im Gefahrenzonenplan als Gefährdungsbereiche ausgewiesen sind, werden im Regelfall zudem keine öffentlichen Förderungen gewährt.

Diese Umstände lassen den Verwaltungsaufwand einer persönlichen Verständigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durchaus gerechtfertigt erscheinen – analog zu bereits im Zusammenhang mit Flächenwidmungsplänen bestehenden Vorschriften (z.B. § 33

VA regt persönliche Verständigung an

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Abs. 3 OÖ Raumordnungsgesetz, § 38 Abs. 3 Z 2 Stmk Raumordnungsgesetz). Dies auch unter dem Aspekt, dass Gefahrenzonenpläne mangels Verordnungscharakter keiner direkten Anfechtungsmöglichkeit im Rechtsmittelweg unterliegen.

Einzelfall: VA-BD-LF/0028-C/1/2011 u.a.m., BMLFUW-LE.4.2.7/0027-1/3/2011

4.8.4. Agrarförderungen – Verzögerte Auszahlung

Die VA stellte im PB 2010 (S. 153 f.) die Problematik dar, dass bei ca. 4.500 landwirtschaftlichen Betrieben 2010/2011 die Umweltförderungen später als in den Vorjahren ausbezahlt wurden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berichtete über Verbesserungen im Bereich der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bzw. über eine geänderte Vorgangsweise.

Gemäß EU-Vorgaben sind mindestens 5 % der landwirtschaftlichen Betriebe der Förderungswerberinnen und Förderungswerber jährlich einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen. In den Jahren 2010/2011 kam es zu späteren Auszahlungsterminen für jene landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen die Prüfberichte über die Vor-Ort-Kontrollen 2010 von der AMA bis November/Dezember 2010 noch nicht abschließend beurteilt waren. Die VA kritisierte diese spätere Auszahlung sowie die mangelhafte Information der betroffenen Landwirtinnen und Landwirte über das Abgehen von der zuvor gepflogenen Praxis. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilte der VA in der Folge mit, dass die noch ausstehenden Förderungen Mitte Februar 2011 angewiesen wurden.

VA kritisierte verzögerte Auszahlung von Förderungen

Um Kontrollen rascher abschließen zu können, sei die AMA bestrebt, die Einhaltung mehrerer Förderungsmaßnahmen gemeinsam bei einem Kontrollbesuch zu prüfen. Weiters sei ein zusätzlicher Einsatz von Kontrollorganen beabsichtigt. Eine Beschleunigung der Kontrollvorgänge werde durch einen elektronischen Prüfbericht angestrebt.

BM kündigt organisatorische Maßnahmen an

Um Härtefälle zu vermeiden, werde in Hinkunft allen Betrieben, die an den gegenständlichen Förderungsmaßnahmen teilnehmen, eine Vorauszahlung der Förderung in Höhe von 75 % im November des jeweiligen Jahres gewährt. Die restlichen 25 % würden im darauffolgenden März ausbezahlt. Über diese Vorgangsweise informierten verschiedene Publikationen der AMA bzw. der Vertretungen der Landwirtinnen und Landwirte.

Generelle Vorauszahlungen eingeführt

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Beschwerden im Hinblick auf diese neue Vorgangsweise wurden bei der VA im Berichtszeitraum nicht eingebracht.

Einzelfälle: VA-BD-LF/0182-C/1/2010 u.a.m., BMLFUW-LE.4.2.7/0019-1/3/2011

4.8.5. Umweltrecht

Abfallwirtschaftsgesetz – Rechtscharakter von Mitteilungen des BMLFUW

Die VA sieht es aus Rechtsschutzgründen als zwingend erforderlich an, im Zuge von „Mitteilungen“ des BMLFUW, die als „Aufträge“ im Sinne des AWG zu verstehen sind, die vorgesehene Bescheidform zu wählen.

Ein Altgeräteentsorgungsunternehmen führte bei der VA Beschwerde, weil Vertreter des BMLFUW Zulieferbetrieben formlos mitgeteilt hätten, dass eine Anlieferung von Kühlgeräten zur Entsorgung nicht mehr stattfinden dürfe. Das Unternehmen halte laut Auffassung des BMLFUW Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung nicht ein. Für den Fall der Nichtbeachtung des „Zulieferungsverbots“ wurde den Zulieferbetrieben eine Verwaltungsstrafanzeige angedroht.

Zulieferung untersagt

Die Zulieferbetriebe, bei denen es sich um „Sammel- und Verwertungssysteme“ nach dem AWG handelt, würden diese Mitteilungen als verbindliche Anordnungen verstehen. Mangels Bescheidform seien diese Anordnungen keiner Überprüfung im Rechtsmittelweg zugänglich. Dadurch entstehe dem Unternehmen ein wirtschaftlicher Schaden. Das BMLFUW bestritt entsprechende Mitteilungen an einzelne Zulieferbetriebe nicht. Es habe sich dabei aber nicht um eine bescheidförmige Untersagung der Zulieferung, sondern um eine „Empfehlung“ als Aufsichtsmaßnahme i.S.d. § 31 Abs. 2 Z 1 AWG gehandelt.

Keine Rechtsmittelmöglichkeit

Bloße „Empfehlungen“ des BMLFUW?

In § 31 AWG ist vorgesehen, dass genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme der Aufsicht des BMLFUW unterliegen. Dafür stehen gemäß Abs. 2 der genannten Bestimmung insbesondere folgende Maßnahmen zur Verfügung:

1. Die „Abgabe von Empfehlungen, mit denen Betreibern von Sammel- und Verwertungssystemen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und zur Verbesserung der Erfüllung der Verpflichtungen des Sammel- und Verwertungssystems in formloser Weise nahe gelegt werden“;

Aufträge bedürfen Bescheidform

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

2. die „Erteilung von Aufträgen, mit denen Maßnahmen im Sinne der Z 1 verbindlich vorgeschrieben werden, die innerhalb angemessener Frist zu setzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachzuweisen sind“.

Zusätzlich ist gem. § 31 Abs. 2 Z 5 AWG der Entzug oder die Einschränkung der Genehmigung des Sammel- und Verwertungssystems u.a. dann vorgesehen, wenn die Betreiberin oder der Betreiber die übernommenen Leistungen in wesentlichen Teilen nicht erfüllt oder die sonstigen Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr erfüllt. Die Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 2 und Z 5 sind bescheidförmig zu setzen.

Das Unternehmen legte der VA einen Bescheid des UVS Wien vor. Dieser wertete die vom BMLFUW als Empfehlung bezeichnete Mitteilung, ein bestimmter Zulieferbetrieb habe die Zulieferung an das Unternehmen einzustellen, als mündliche Verfügung auf Basis des § 31 Abs. 2 Z 5 AWG, mit der ein Entzug der Genehmigung zur Belieferung des beschwerdeführenden Unternehmens verbunden gewesen sei. Diese Anordnung sei in Form unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangen und sei – unter anderem – aufgrund des Fehlens eines bescheidförmigen Abspruchs rechtswidrig. Gegen diesen Bescheid erhob das BMLFUW Beschwerde beim VwGH.

UVS Wien sieht rechtswidrige Vorgangsweise

Unabhängig von der bei Redaktionsschluss noch nicht vorliegenden Entscheidung des VwGH teilte die VA dem BMLFUW mit, dass es schon aus Rechtsschutzgründen zwingend erforderlich ist, im Zuge von „Mitteilungen“ des BMLFUW, die als „Aufträge“ i.S.d. § 31 Abs. 2 Z 2 bzw. Z 5 AWG zu verstehen sind, die Bescheidform zu wählen. Soweit bloße Empfehlungen gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 AWG erteilt werden, ist die mangelnde Verbindlichkeit entsprechend deutlich zu machen.

VA fordert Klarstellung

Einzelfall: VA-BD-U/0012-C/1/2011, GZ BMLFUW-LE.4.2.7/0049-I/3/2010

VA DR PETER KOSTELKA

Landesverteidigung und Sport

4.9. Landesverteidigung und Sport

4.9.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr 2011 wurden von der VA insgesamt 56 das BMLVS betreffende Eingaben bearbeitet. Das Spektrum reichte von z.T. äußerst komplexen dienstrechtlichen Fragen – einschließlich der Vorgangsweise bei der Einberufung zur Stellung und der Versagung von Leistungen – bis hin zur Unterbringung von Präsenzdienern und des Kaderpersonals.

56 Beschwerden im Bereich des BMLVS

4.9.2. Besondere Wahrnehmungen und Einzelfälle

VA kritisiert willkürliche Postenvergabe

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH liegt ein willkürliches Verhalten der Behörde dann vor, wenn die Behörde für ihre Entscheidung Gründe anführt, denen in Wahrheit kein Begründungswert zukommt. Einen solcher Vorwurf eines willkürlichen Verhaltens musste die VA hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Nachbesetzung des Arbeitsplatzes „Leiter Verwaltung“ in der Heeres-Munitionsanstalt Stadl-Paura erheben.

Auf Grund einer Beschwerde von Herrn N.N. stellte die VA in einem Prüfungsverfahren fest, dass N.N. für die Stelle „Leiter Verwaltung“ objektiv in jeder Hinsicht als besser geeignet anzusehen ist als sein Mitbewerber. Dies ging aus der Eignungsbeurteilung des Kommandanten der Heeresmunitionsanstalt Stadl-Paura und der weiteren vorgelegten Unterlagen hervor. Dennoch wurde dieser Mitbewerber auf den in Rede stehenden Arbeitsplatz diensteingeteilt.

Offenkundig bestqualifizierter Bewerber wird übergangen

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Vorgangsweise des Kommandos Einsatzunterstützung war der VA nicht erkennbar. Laut der Rechtsprechung des VfGH liegt ein objektiv willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann vor, wenn die Behörde für ihre Entscheidung Gründe anführt, denen in Wahrheit kein Begründungswert zukommt, oder eine Begründung wählt, die überhaupt nicht nachvollziehbar ist (siehe dazu z.B. VfSlg 18.631/2008). Die VA stellte daher im gegenständlichen Falle eine Verletzung des Gleichheitssatzes fest.

VA stellt eine Verletzung des Gleichheitssatzes fest

Landesverteidigung und Sport

VA DR PETER KOSTELKA

Zur Vermeidung von weiteren Verwaltungsmisständen wurde dem BMLVS ausdrücklich empfohlen, in Zukunft ausschließlich auf die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die zu besetzende Funktion zu achten.

Qualifikation soll bei der Postenvergabe entscheidend sein

Einzelfall: VA-BD-LV/0021-A/1/2011, BMLVS91154/18-PMVD/2011

VA fordert professionelle Unterstützung für Hinterbliebene von im Dienst verunglückten Soldatinnen und Soldaten

Nach Auffassung der VA ist sicherzustellen, dass nahe Familienangehörige von im Dienst zu Tode gekommenen Soldatinnen und Soldaten in jeder Hinsicht bestmöglich betreut und versorgt werden.

Der 20-jährige Korporal N.N. leistete im Zeitraum von 1. September 2008 bis 7. Oktober 2009 seinen Ausbildungsdienst beim Österreichischen Bundesheer. Er hatte sich verpflichtet, „einjährig freiwillig“ zu dienen und verlängerte nach Ablauf der zwölf Monate diesen Ausbildungsdienst. Am 7. Oktober 2009 kam es am Truppenübungsplatz Allentsteig zu einem tragischen Unglücksfall. N.N. war mit vier anderen Soldaten in einer Panzerhaubitze M-109 A5Ö im Einsatz. Nachdem bereits zwölf Sprenggranaten abgeschossen worden waren, explodierte eine weitere aus dem Jahr 1987 stammende Granate beim Abschuss noch im Laderaum. N.N. starb sofort, ein neben ihm stehender Grundwehrdiener überlebte schwer verletzt.

20-jähriger Korporal stirbt bei der Explosion einer Sprenggranate

Untersuchungen der Untersuchungskommission des Militärkommandos NÖ und der Staatsanwaltschaft Krems ergaben, dass die Ursache für den Tod des 20-jährigen N.N. in einem technischen Gebrechen der Munition (Fehlfunktion des 16 Jahre alten Zünders) lag. Drittverschulden oder ein Defekt an der Panzerhaubitze konnte nach diesen Überprüfungen ausgeschlossen werden.

Der Tod des eigenen Kindes stellt eine schwere Lebenskrise dar und erschüttert die Existenz der Hinterbliebenen. Im konkreten Fall verstärkte sich das Leid, weil sich die Eltern von N.N. durch das Bundesheer völlig im Stich gelassen fühlten. Es sei nach den ersten Trauerbekundungen keine ausreichende Aufklärung über mögliche Hilfestellungen erfolgt; Militärpsychologen, mit denen sie anfangs Kontakt hatten, sollen auch nicht sonderlich sensibel gewesen sein („Es wird ihnen in Zukunft noch schlechter gehen“). Anschließend sei es zudem zu Auseinandersetzungen darüber gekommen, ob die Kosten der Bestattung des Sohnes zur Gänze oder nur teilweise vom BMLVS getragen werden. Dies wurde dann zwar zu Gunsten der Hinterbliebe-

Eltern fühlen sich völlig im Stich gelassen

VA DR PETER KOSTELKA

Landesverteidigung und Sport

nen gelöst, doch brachten weitere Versuche, das Ausmaß der Enttäuschung und Hilflosigkeit gegenüber Heeresverantwortlichen anzusprechen, kaum Erfolg. Insbesondere die Mutter des Verstorbenen leidet auch zwei Jahre nach dem Tod des Sohnes immer noch an einem posttraumatischen Syndrom. Psychotherapeutische Hilfe wäre notwendig, kann aus finanziellen Gründen jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Zuschüsse des zuständigen Krankenversicherungsträgers würden nur ca. ein Drittel der auflaufenden Kosten bedecken. Eine Restkostenübernahme ist auch in tragischen Fallkonstellationen weder nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) noch in den Sozialversicherungsgesetzen vorgesehen. Zugang zu psychotherapeutischer Hilfe, die Krankenversicherungsträger fallweise in eigenen Ambulatorien oder bei Vertragspartnern ohne weitere Kostenbeteiligung anbieten, hatten die verwaisten Eltern bislang nicht.

Die VA stellte im Zuge des eingeleiteten Prüfungsverfahrens fest, dass die Heeresbehörden das für den Vollzug des HVG zuständige Bundessozialamt gar nicht über den tragischen Unfall informierten. Daher hatte dieses auch keinen Kontakt mit den Eltern aufnehmen können. Dies soll jetzt nach einer nochmaligen gründlichen Abklärung des Bedarfs und der Hilfsmöglichkeiten auf Initiative des BMASK erfolgen.

Nach Auffassung der VA hat das BMLVS im Falle der Schädigung eines Soldaten, insbesondere wenn dieser den Präsenz- bzw. Ausbildungsdienst ableistet, für eine angemessene Betreuung aller Angehörigen zu sorgen. Diese hat neben der Erledigung der Formalitäten insbesondere auch eine psychologische Unterstützung und eine Aufklärung über mögliche Hilfestellungen bzw. Informationen über Selbsthilfegruppen etc. zu umfassen. Keinesfalls darf es Aufgabe der oft traumatisierten Angehörigen sein, sich über allfällige Versorgungsleistungen und zuständige Stellen erkundigen zu müssen. Dies abzuklären müsste Aufgabe eines Kriseninterventionsteams sein, welches mit dem Bundessozialamt Kontakt aufnimmt. Für die VA ist in diesem Zusammenhang schließlich auch nicht nachvollziehbar, wieso bislang nur unterhaltsberechtigter Ehegatten und Kinder von Soldatinnen und Soldaten, die sich im Assistenzeinsatz, im Flugdienst oder im Auslandseinsatz befinden und dort zu Tode kommen, über allenfalls bestehende Ansprüche nach der Sozialgesetzgebung hinaus bei Bedarf auch weitere Überbrückungsleistungen erhalten. Hinterbliebene von Soldatinnen und Soldaten, die während einer im Inland durchgeführten Übung verunfallen, sind hingegen von der „Auslobungsregelung“ ausnahmslos nicht umfasst. Für die VA ist kein sachlicher Gesichtspunkt erkennbar, weshalb derzeit danach differenziert wird, wo eine Soldatin bzw. ein Soldat zu Tode kommt.

VA fordert Unterstützung durch Kriseninterventionsteams

Auch Eltern von im Dienst getöteten jungen Soldatinnen und Soldaten brauchen mitunter professionelle Hilfe bei der Trauerbearbeitung, weil eine komplizierte Trauersymptomatik eine ernsthafte Gefahr für deren körperliche und seelische Gesundheit darstellt. Deshalb fordert die VA

Notfallfonds für Hinterbliebene

Landesverteidigung und Sport

VA DR PETER KOSTELKA

eine Übernahme der Kosten für die psychotherapeutische bzw. psychologische Betreuung der Angehörigen. In diesem Zusammenhang würde sich insbesondere die Einrichtung eines Notfallfonds für Hinterbliebene anbieten, aus dessen Mitteln rasch und unbürokratisch geholfen werden könnte. Dem steht das BMLV grundsätzlich positiv gegenüber, wies aber mehrfach auf die Legislativkompetenz des BMASK in dieser Frage hin.

Einzelfall: VA-BD-LV/50-A/1/2011, BMLVS 91154/61-PMVD/2011

Nichtumsetzung einer Entscheidung der Berufungskommission im Bundeskanzleramt

Die VA wertet es als Verwaltungsmissstand, wenn eine Entscheidung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt unterbleibt, weil die Entscheidung irrtümlich im Personalakt von N.N. abgelegt wird und nach Entdeckung dieses Irrtums auf Grund einer Erkrankung des zuständigen Referatsleiters weitere Verzögerungen auftreten.

Herr N.N. führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ein auf Grund der Berufungsentscheidung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt vom 20. Dezember 2007 vom Streitkräfteführungskommando zu erlassender Bescheid auch nach mehr als drei Jahren immer noch nicht erlassen worden ist.

N.N. kritisiert die Nichterlassung eines Bescheides

Im Prüfungsverfahren konnte die VA das Beschwerdevorbringen verifizieren. Seitens des BMLVS wurde ausdrücklich eingestanden, dass das Streitkräfteführungskommando die Berufungsentscheidung irrtümlich im Personalakt von N.N. abgelegt habe. In weiterer Folge kam es infolge der Erkrankung des mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Referatsleiters zu weiteren Verzögerungen, bis schließlich seitens des Streitkräfteführungskommandos ein mit 28. Juni 2011 datierter Bescheid erlassen werden konnte.

Verfahrensdauer von 3,5 Jahren ...

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu, weil die gegenständliche Verfahrensdauer von mehr als 3,5 Jahren als unangemessen angesehen werden muss.

... wird von der VA als Verwaltungsmissstand gewertet

Einzelfall: VA-BD-LV/0014-A/1/2011, BMLVS91154/26-PMVD/2011

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Unterricht, Kunst und Kultur

4.10. Unterricht, Kunst und Kultur

4.10.1. Allgemeines

Das Dienstrecht der Schulbediensteten bleibt wie bisher Spitzenreiter beim Beschwerdeaufkommen und umfasst beinahe die Hälfte der Eingaben, gefolgt von Beschwerden über den Schulbetrieb im Allgemeinen (knapp ein Drittel der Eingaben). Immer mehr Bedeutung gewinnt die Frage der Integration behinderter Menschen in das Schulsystem. Gestiegen ist auch das Beschwerdeaufkommen im Themenbereich Misshandlung und Missbrauch. Die Zusammenarbeit mit dem BMUKK gestaltete sich grundsätzlich positiv, manche Probleme und auch Fehlleistungen halten sich allerdings hartnäckig.

4.10.2. Statistik

Im Berichtsjahr fielen im Bereich Unterricht, Kunst und Kultur insgesamt 89 Beschwerden an (Vorjahr: 74). 41,6 % davon betrafen Eingaben von Lehrerinnen und Lehrern bzw. sonstigen Bediensteten des BMUKK, die dienst- und besoldungsrechtliche Probleme zum Inhalt hatten. Den von den Beschwerden am stärksten betroffenen Vollzugs-komplex bildeten wie in den Vorjahren besoldungsrechtliche Einstufungen. Nach wie vor steigender Aufmerksamkeit erfreut sich das Denkmalschutzrecht, welches inzwischen einen Beschwerdeanteil von 10,1 % erreicht hat. Dafür sind Beschwerden im Bereich des Religions- bzw. Kultusrechts zurückgegangen.

„Bewährter“ Spitzenreiter: Dienstrecht

Denkmalschutzbeschwerden nehmen zu

12,4 % der Fälle schließlich setzten sich aus den verschiedensten kultur- bzw. bildungsbezogenen Themenkreisen zusammen. Im gegenständlichen Berichtsjahr kamen etwa vermehrt Beschwerden im Bereich Schülerbeihilfe zum Tragen. Trotz mangelnder Prüfkompetenz der VA bei ausgegliederten Rechtsträgern bemüht sich die VA, sofern im Einzelfall sinnvoll und angemessen, nach wie vor um Hilfestellung. Von Beschwerden betroffene ausgegliederte Institutionen waren heuer insbesondere die Österreichische Nationalbibliothek und – wie auch in den Vorjahren – der Künstler-Sozialversicherungsfonds.

Ausgegliederte Rechtsträger

In 31,5 % der Fälle beschwerten sich Eltern oder Schüler und Schülerinnen über Lehrerinnen und Lehrer oder die Schulorganisation insgesamt. Neben dem Schwerpunkt im Bereich Notengebung bzw. Prüfungsorganisation gewinnt die Frage, wie man Menschen mit Behinderungen eine bestmögliche schulische Betreuung gewährt, immer mehr an Bedeutung. Im vergangenen Jahr erreichte die Debatte um Misshandlungen/Missbrauch im Bildungsbereich einen neuen Höhepunkt des öffentlichen Interesses. Dies bewirkte zwar ein verstärktes Beschwerdeaufkommen in diesem Bereich; der konkrete Beschwerdeanteil (4,5 %) spiegelt jedoch nicht die Bedeutung wider, die diesem Thema in der öffentlichen Diskussion beigemessen wird.

Integration Behinderter

Missbrauch

Unterricht, Kunst und Kultur

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Im Folgenden werden schwerpunktmäßig Problembereiche dargestellt, welche der VA im gegenständlichen Berichtsjahr besonders berichtenswert erscheinen.

Der behinderte Mensch im Schulsystem

Menschen mit Behinderung haben das Recht, am Bildungssystem auf allen Ebenen teilzunehmen. Immer mehr gewinnt dabei das Modell der Inklusion gegenüber jenem der Integration an Bedeutung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Österreich u.a. zur Gewährleistung eines „integrativen Bildungssystem[s] auf allen Ebenen“. D.h., Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, sondern sollen „Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“.

Völkerrechtliche Vorgaben

Daraus ergibt sich nun die Frage, ob aus dieser Konvention die Pflicht zur Gleichstellung oder „nur“ zur Gleichberechtigung von Behinderten hervorgeht. Bei ersterer Lesart wären alle behinderten Kinder in gewöhnlichen Schulen zu betreuen, egal ob sie dies wollen oder nicht, da die Konvention Gleichstellung verordne. Geht man hingegen von der Idee der Gleichberechtigung aus, hätten die Betroffenen bzw. deren Eltern die Wahl, ihr „Recht auf Inklusion“ in informierter, pädagogisch begleiteter Zustimmung wahrzunehmen oder aber darauf zugunsten der Betreuung in speziell für Behinderte eingerichteten Zentren zu verzichten (auch solche Fälle liegen der VA vor).

Gleichstellung oder Gleichberechtigung?

Die zweite Lesart entspricht den Intentionen der Konvention besser, da diese ja nicht einfach die Etablierung eines bestimmten abstrakten „Gesellschaftsbildes“ bezweckt, sondern die bestmögliche Förderung der Betroffenen. Auch der VwGH (Zl. 2009/11/0009) hat in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass ein Behinderter auf seine Begünstigtenstellung nach dem BEinstG verzichten könne, weil sich aus dem Gesetz keine „Zwangsverpflichtung“ ergebe, sondern das Gesetz vielmehr die „persönlichen Interessen des Behinderten“ fördern wolle.

In diesem Sinne behandelt auch die VA einschlägige Beschwerden und versucht, den pädagogisch/medizinisch reflektierten Wünschen der Betroffenen Vorschub zu leisten. So setzte sich die VA erfolgreich für die Förderung der persönlichen Assistenz für behinderte Schülerinnen und Schüler ein und trug zum Abbau von in der Förderungsverwaltung bisher allgemein etablierten Hürden auf diesem Gebiet bei.

Persönliche Assistenz

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Unterricht, Kunst und Kultur

Persönliche Assistentinnen und Assistenten sollen behinderten Schülerinnen und Schülern bei Verrichtungen des täglichen Lebens (Kleiderwechsel, Hygiene etc.) helfen, damit letztere dem Unterricht möglichst konzentriert folgen können. Ohne Assistenz wäre es behinderten Schülerinnen und Schülern oft nicht möglich, am Unterricht in regulären Schulen teilzunehmen, da die Lehrkräfte selbst eine umfassende persönliche Betreuung nicht leisten können. Die Assistenz macht so eine Inklusion Behinderter in den allgemeinen Schulunterricht möglich.

Einzelfall: VA-BD-UK/0036-C/1/2011

Leider bestehen freilich auch schwerer (da auf gesetzlicher Ebene befindlich) zu beseitigende Hindernisse für die optimale schulische Förderung Behinderter, insbesondere im Pflichtschulbereich. So setzt das Schulunterrichtsgesetz in Verbindung mit dem Schulpflichtgesetz starre Höchstzeitgrenzen des Pflichtschulbesuchs fest. Gerechnet wird dabei nicht nach dem Beginn des tatsächlichen Schulbesuchs, sondern nach dem Beginn der Schulpflicht, mit der Höchstgrenze, je nach Fallkonstellation, von 10 bis 12 Jahren.

Gesetzliche Hürden für optimale Beschulung

Grundsätzlich ist eine solche Beschränkung durchaus sinnvoll, um allzu große Altersunterschiede unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. Gerade Behinderte treffen solche Grenzen besonders hart, da sie aufgrund ihrer Einschränkungen mitunter hohe Fehlzeiten haben. Der VA liegt ein Fall vor, in dem alle Pädagoginnen, die mit dem Kind bzw. jungen Erwachsenen in der Schule gearbeitet haben (insbesondere Direktorin, Lehrerin), aus pädagogischen Erwägungen einhellig einen längeren Schulbesuch befürwortet hätten.

Aufgrund der Gesetzeslage war es nicht möglich, dem Wunsch nachzukommen; dies entgegen dem pädagogischen Sachverstand, auf den es bei der Betreuung junger Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, eigentlich ankommen sollte. Die VA konnte das BMUKK nicht davon überzeugen, eine Gesetzesinitiative zu starten, die pädagogischen Sachverstand im Zweifel vor starre Zeitgrenzen setzt.

Einzelfall: VA-BD-UK/0055-C/1/2011 u.a.

Grenzüberschreitender Kindergartenbesuch

Wien und NÖ bleiben bei grenzüberschreitenden Kindergartenbesuchen unflexibel. Die bestehende „Binnengrenze“ scheint unüberwindbar hoch.

Nicht nur im Schulsystem selbst, sondern auch im vorgelagerten Kindergartenbereich fehlt es mitunter an Flexibilität. Schon im PB 2010 hat

Chance vertan

Unterricht, Kunst und Kultur

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

die VA ausführlich auf Schwierigkeiten hingewiesen, den gewünschten (und nicht irgendeinen) Kindergartenplatz zu bekommen (S. 166 ff.). Besonders zwischen Wien und NÖ scheinen besonders dichte „Binnengrenzen“ zu bestehen. Leider haben Bund und Länder die Chance vertan, in der im abgelaufenen Jahr neu verhandelten Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG Mechanismen zu schaffen, um den Eltern entsprechende Wahlmöglichkeiten zu verschaffen.

Einzelfall: VA-NÖ-SCHU/0033-C/1/2011 u.a.

Dienstrecht

Sonderverträge im VBG unterliegen nur sehr allgemeinen Regeln. Wann und in welcher Form z.B. Abfertigungsvereinbarungen getroffen werden, ist stark einzelfallabhängig und führt zu Beschwerden. Aber auch die rechtzeitige Gehaltsauszahlung war Thema eines ausführlichen Prüfungsverfahrens.

Das Dienstrecht von VB weist eine sehr hohe Regelungsdichte auf, um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung zu gewährleisten. Dennoch eröffnet das Gesetz auch die Möglichkeit, abweichend von den allgemeinen Regeln Sondervereinbarungen abzuschließen, allerdings ohne ansatzweise zu bestimmen, wann dies zulässig bzw. sogar geboten ist. Der allgemeine Grundsatz, dass solche Abweichungen sachlich gerechtfertigt sein müssen, hilft im Einzelfall nicht weiter. Die VA musste feststellen, dass sich die daraus resultierende Gefahr der Ungleichbehandlung zumindest im Falle der Abfertigungsvereinbarungen konkret verwirklicht hat.

Sonderverträge für VB

Zum Hintergrund: Bei freiwilligem Austritt bzw. Kündigung eines bzw. einer Bediensteten besteht auch nach langer Dienstzeit kein Anspruch auf Abfertigung, es sei denn, es wird eine solche vereinbart. Wann das zu geschehen hat, regelt das Gesetz nicht. Die VA hat sich mehrere Fälle, in denen Abfertigungsvereinbarungen abgeschlossen oder aber abgelehnt wurden, vorlegen lassen und erkennen müssen, dass der Praxis der „rote Faden“ fehlt, was zu nicht erklärbaren Differenzierungen führt. Deshalb hat die VA nach eingehender Prüfung dem BMUKK vorgeschlagen, eine systematische Evidenz der Sonderverträge zu erstellen, um unter Berücksichtigung abgeschlossener Fälle eine gleichmäßigere Vollzugspraxis für die Zukunft zu erreichen.

Ungleichbehandlung mangels Systematik?

Das BMUKK ist dem im Bereich der sondervertraglichen besoldungsrechtlichen Besserstellungen gegenüber dem allgemeinen Gehaltschema somit teilweise nachgekommen. Hier existieren jedoch im-

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Unterricht, Kunst und Kultur

merhin Vorgaben des BKA, wann sondervertragliche Gehaltsverbesserungen sachlich gerechtfertigt und zulässig sind. Gerade dort, wo die Ermessensausübung mangels konkreter Vorgaben besonders anspruchsvoll erscheint (so etwa im Ausgangsfall der Abfertigungsvereinbarungen), fehlt eine Evidenz jedoch nach wie vor. Die VA erkennt die ersten Schritte des BMUKK positiv an, muss aber zugleich deren Ergänzungsbedürftigkeit feststellen.

Einzelfall: VA-BD-UK/0061-C/1/2009 u.a.

Ein weiterer Problembereich, der die VA schon mehrere Jahre lang beschäftigt, ist die verspätete Gehaltsauszahlung an Bedienstete, die erstmals ihren Dienst antreten oder aus einer Karenz zurückkehren. Gerade in zweitgenannter Kategorie sind vermehrt Frauen vertreten. Das VBG bestimmt eindeutig den 15. jeden Monats als Gehaltsauszahlungstermin. Das BMUKK meint nun, es sei erlaubt, Bediensteten, die knapp vor dem 15. (wieder) beginnen, das Gehalt am 15. des Folgemonats auszuzahlen. Hintergrund für dieses Bestreben seien Schwierigkeiten des EDV-Gehaltsverrechnungssystems „PM-SAP“, eine rechtzeitige Auszahlung zu gewährleisten.

Verspätete Gehaltsauszahlung

Selbst wenn diese „Begründung“ zutreffend wäre, müsste die VA dem entgegenhalten, dass Computersysteme anzuschaffen wären, die einen gesetzmäßigen Vollzug gewährleisten. Im Übrigen widerspricht jedoch das für die Wartung dieses Systems zuständige BMF der Darstellung des BMUKK und betont, dass sogar eine terminungebundene tageweise Auszahlung möglich wäre. Dem hält das BMUKK entgegen, eine außerhalb der üblichen Verrechnungstermine durchgeführte Auszahlung sei so kompliziert, dass sie praktisch nicht administrierbar wäre.

Laut BMF punktgenaue Auszahlung möglich

Um dies zu überprüfen, wollte die VA den unterschiedlichen Aufwand bei regulären und außerordentlichen Zahlungen am Beispiel konkreter Fälle beobachten. Ein Treffen zwischen Bediensteten der VA und dem BMUKK brachte jedoch nicht die gewünschte Demonstration, sodass das BMUKK den Beweis für die Schwierigkeiten nach wie vor schuldig ist.

Die Argumentation des BMUKK ist aber auch deshalb nicht plausibel, weil nach Darstellung des BMUKK manche Landesschulräte sehr wohl eine rechtzeitige Auszahlung schaffen, andere hingegen nicht (z.B. Stmk. 59,6 %, Vbg. 60 % rechtzeitig; dagegen z.B. Ktn. 100 % einen Monat zu spät, ähnlich schlecht auch Sbg., OÖ, NÖ und Wien).

Länder schaffen tw. rechtzeitige Auszahlung

Zusammenfassend ist leider festzuhalten, dass seitens des BMUKK offenbar keine ernsthafte Bereitschaft besteht, diesen offenen Rechtsbruch von Grund auf zu beenden. Wie es scheint, dürfte zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Gesetzesvollzuges hier eine gerichtliche Klarstellung erforderlich sein.

BMUKK beendet Rechtsverstoß nicht

Unterricht, Kunst und Kultur

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

lung der Rechtmäßigkeit des Gesetzesvollzuges hier eine gerichtliche Klarstellung erforderlich sein. Immerhin sind Maßnahmen des BMUKK anzuerkennen, noch spätere Erstaussahlungen (in einem Beschwerdefall z.B. 15. Jänner des Folgejahres [!]) zu vermeiden.

Einzelfall: VA-BD-UK/0017-C/1/2010 u. a.

VA DR PETER KOSTELKA

Verkehr, Innovation und Technologie

4.11. Verkehr, Innovation und Technologie

4.11.1. Allgemeines

Im Jahr 2011 wurden in der VA in diesem Bereich 178 Beschwerden registriert. Der Bogen der einschlägigen Beschwerden und Anfragen spannte sich vom Eisenbahnwesen über den Bereich des Post-, Telekommunikations- und Fernmeldewesens bis hin zum Rundfunkgebührenrecht.

178 Beschwerden

Besondere Hervorhebung verdient, dass sich gerade auch im Berichtsjahr eine Vielzahl von Beschwerden gegen beliehene bzw. ausgegliederte Rechtsträger richteten, insbesondere gegen die ÖBB, die GIS Gebühren Info Service GmbH, die Österreichische Post AG, die A1 Telekom Austria AG sowie die RTR-GmbH. Die VA möchte an dieser Stelle allen mit der Behandlung der Beschwerdefälle befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ÖBB, der Post AG und der GIS Gebühren Info Service GmbH für die Kooperationsbereitschaft und gute Zusammenarbeit danken. In zahlreichen Fällen wurde dadurch auch außerhalb des verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereiches der VA eine im Sinne der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gelegene Lösung ermöglicht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die VA in Bezug auf diese Unternehmen für viele Bürgerinnen und Bürger oft die einzige Anlaufstelle ist, die sich ihrer Anliegen kompetent, kostenfrei und unbürokratisch annehmen kann.

Viele Beschwerden gegen beliehene bzw. ausgegliederte Rechtsträger

Zu erwähnen ist jedoch, dass in einigen Fällen die (weitgehend) fehlende Prüfständigkeit der VA eine effektive Unterstützung der hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürger beträchtlich erschwert bzw. teilweise sogar verhindert hat, weil eigenständige Sachverhaltserhebungen seitens der VA durch die fehlende Prüfmöglichkeit weitgehend ausgeschlossen sind. Insoweit zeigt sich gerade in diesem Bereich, dass die langjährige Forderung der VA nach Ausweitung einer Prüfständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger berechtigt ist.

Probleme durch fehlende Prüfständigkeit

Hervorzuheben ist schließlich, dass die auf Grund einer Verordnungsänderung mit Juli 2011 erfolgte Kürzung des Fernsprechentgeltzuschusses auf monatlich 10 EUR von mehreren betroffenen Bürgerinnen und Bürgern heftig kritisiert wurde. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass von dieser Maßnahme alle Bezieherinnen und Bezieher eines Fernsprechentgeltzuschusses betroffen waren, also auch jene, denen der Zuschuss zu einem Zeitpunkt bescheidmäßig bewilligt wurde, in dem die Leistung noch höher war.

Kritik an der Kürzung des Fernsprechentgeltzuschusses

4.11.2. Eisenbahnwesen

Umfassende Tarifreform im Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) endlich in Aussicht genommen

Nach Auffassung der VA darf der Fahrpreis für ein und dieselbe Strecke mit demselben Verkehrsmittel nicht davon abhängig sein, ob die Fahrkarte beim Fahrkartenautomaten nach der VOR-Fahrpreisberechnung oder über die ÖBB nach der ÖBB-Fahrpreis-kalkulation erworben wurde.

Wie die VA bereits im PB 2008 (S. 317 f.) dargelegt hat, wird im VOR-Tarif (VOR = Verkehrsverbund Ost-Region) nach Zonen gemäß Tarifzonenplan abgerechnet, während bei ÖBB-Tickets ausschließlich die auf Schienen zurückgelegten Kilometer zur Fahrpreisberechnung herangezogen werden. Diese unterschiedlichen Methoden der Fahrpreisberechnung können zu unterschiedlichen Tarifen für dieselbe Strecke führen. Fahrgäste kritisieren immer wieder zu Recht diese Preistransparenz. Die VA ist seit Jahren der Auffassung, dass im Interesse der Fahrgäste eine einfache, für jedermann nachvollziehbare Tarifstruktur im VOR geschaffen werden muss.

Unterschiedliche Fahrpreisberechnungen für dieselbe Strecke ...

Im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Tätigkeitsberichtes sieht es erfreulicherweise danach aus, als ob diese langjährige Forderung der VA in absehbarer Zeit erfüllt wird. Denn mit 1. Juli 2013 soll die lange in Ausarbeitung befindliche VOR-Tarifreform umgesetzt werden. Im Zuge dieser Reform werden VOR und VVNB (Verkehrsverbände Niederösterreich/Burgenland) zu einem Verkehrsverbund Ost mit einem einheitlichen Tarifsysteem zusammengefasst und es soll nicht mehr zwischen Bus- und Bahnbenützung unterschieden werden.

... sollen im Zuge der geplanten VOR-Tarifreform endlich beseitigt werden

Die VA unterstützt die in Aussicht genommene Reform und hofft, dass sie wie vorgesehen mit 1. Juli 2013 umgesetzt werden kann.

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0014-A/1/2009, 0091-A/1/2009, 0206-A/1/2009, 0001-A/1/2010 u.a.

4.11.3. Post, Telekommunikation und Fernmeldewesen

VA kritisiert Untätigkeit des Fernmeldebüros für Wien, NÖ und Bgld.

Nach Auffassung der VA ist es rechtstaatlich geradezu unerträglich, wenn potentielle Ge-

VA DR PETER KOSTELKA

Verkehr, Innovation und Technologie

setzesverstöße ausschließlich wegen Arbeitsüberlastung eines Fernmeldebüros nicht weiter verfolgt werden, weil die Einleitung entsprechender Verfahren innerhalb der Verfolgungsverjährung auf Grund des zu geringen Personalstandes nicht möglich ist. Ämter und Behörden sind mit den personellen Ressourcen auszustatten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Herr N.N. teilte der VA mit, dass er beim Fernmeldebüro für Wien, NÖ und Bgld. wegen unerwünschter Telefonwerbung gegen ein Unternehmen Anzeige erstattet hat. Erst auf Grund einer Urgenz seinerseits wurde ihm nach mehr als sechs Monaten in der gegenständlichen Angelegenheit mitgeteilt, dass auf Grund des Eintritts der Verfolgungsverjährung kein Verfahren eingeleitet werden konnte. Dies wurde mit der großen Menge von einlangenden Anzeigen begründet, „die mit dem derzeitigen Personalstand des Fernmeldebüros leider nicht zu bewältigen sind“.

Anzeige wurde von der Behörde einfach liegen gelassen

Die VA konnte drei Hauptgründe feststellen, die für die in vielen Fällen eingetretene Verfolgungsverjährung verantwortlich waren:

Ein Teil der Anzeigen langte erst lange nach Tatbegehung ein, sodass ein Großteil der Verjährungsfrist im Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige bereits verstrichen war. In zahlreichen weiteren Fällen wurden unvollständige Anzeigen eingebracht und auf Nachfrage durch die Behörde keine weiteren zur Verfolgung notwendigen Daten nachgereicht. In einer dritten Fallgruppe war schließlich die Bearbeitung der Anzeige mit den knappen personellen Ressourcen des Fernmeldebüros innerhalb der Verjährungsfrist nicht bzw. nicht mehr möglich.

Nichtbearbeitung von Anzeigen hat verschiedene Gründe

Weiters stellte die VA fest, dass die Behörde im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten durchaus bemüht war, ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Gleichwohl zeigte sich anhand des relativ hohen Prozentsatzes von verjährten Anzeigen und der tendenziell steigenden Zahl der protokollierten Anzeigen eine Überlastung der geprüften Behörde.

VA stellt Überlastung der geprüften Behörde fest

Um die Zahl der von der Verjährung betroffenen Fälle signifikant reduzieren zu können, wurde im Laufe des Jahres 2011 der Personalstand aufgestockt. Die VA geht davon aus, dass es dem Fernmeldebüro nunmehr möglich ist, seinen gesetzlichen Aufgaben wieder uneingeschränkt nachzukommen.

Personalaufstockung bringt Entlastung

Einzelfall: VA-BD-VIN/0144-A/1/2010, BMVIT-15.500/0010-I/Per 3/2011

4.11.4. GIS Gebühren Info Service GmbH

VA fordert Ausweitung der Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung

Die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Befreiung von den Rundfunkgebühren nur für jene Personen zu ermöglichen, die eine der in § 47 Abs. 1 Z 1 bis 7 Fernmeldegebührenordnung taxativ aufgezählten Leistungen beziehen, führt in der Praxis immer wieder zu Härtefällen.

Die VA hat bereits mehrfach, so zuletzt im Rahmen des PB 2010 (S. 179) darauf hingewiesen, dass die in § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung getroffene Regelung, wonach die Rundfunkgebührenbefreiung an den Bezug bestimmter Leistungen geknüpft ist, von vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern als sozial unfair erachtet wird. Dies trifft insbesondere auf jene sozial benachteiligten Menschen zu, die ausschließlich deshalb nicht in den Genuss der Rundfunkgebührenbefreiung kommen können, weil sie keine der in der zitierten Gesetzesbestimmung genannten Leistungen beziehen.

Wer nichts hat, bekommt auch keine Rundfunkgebührenbefreiung

Auch im Berichtsjahr hatte die VA wieder mehrere Beschwerden zu bearbeiten, in denen die Rundfunkgebührenbefreiung trotz sozialer Berücksichtigungswürdigkeit ausschließlich auf Grund dieser Rechtslage nicht möglich war. Die VA bekräftigt daher nochmals ihren Standpunkt, dass es zweckmäßig wäre, diese Gesetzesbestimmung zu überdenken und den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten.

VA regt Änderung der Rechtslage an

Einzelfälle: VA-BD-VIN/0073-A/1/2011; 0098-A/1/2011 u.a.

VA MAG.^a TEREZIJA STOISITS

Verkehr, Innovation und Technologie

Allgemeines

Im Geschäftsbereich von Mag.^a Terezija Stoisits fielen insgesamt 141 Beschwerden an. Ein großer Teil davon betraf das FSG, darunter vor allem Entziehungen und Befristungen von Lenkberechtigungen.

Im Berichtsjahr wurden an den Geschäftsbereich von VA Mag.^a Terezija Stoisits insgesamt 141 Beschwerden aus dem Bereich BMVIT herangetragen. Mehr als die Hälfte davon betrafen das FSG, unter anderem ging es um den Entzug und die Befristung von Lenkberechtigungen. Die Straßenbemaatung sowie Probleme mit Lärmschutzmaßnahmen an Autobahnen und Schnellstraßen bildeten den Gegenstand von ca. 15 % der Beschwerden. Etwa 20 % betrafen das KFG, wobei verschiedenste Probleme z.B. mit der Ummeldung von Kraftfahrzeugen bei Wohnsitzwechsel oder Probleme mit Begutachtungsplaketten sowie die Bestrafung wegen Nichtbefolgung der Lenkerauskunft den Anlass bildeten. Einzelbeschwerden bezogen sich auf das Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi- und Mietwagen).

FSG, Bundesstraßen und KFG als Schwerpunkte

Aus Anlass von zwei nachfolgend dargestellten Einzelbeschwerden musste die VA leider besorgniserregende Defizite in der Entscheidungsfindung beim UVS Vbg. und beim UVS Tirol feststellen.

4.11.5. Führerscheinwesen

Einschränkung der Lenkberechtigung

In einem Verfahren nach dem FSG, in dem es um die Einschränkung einer Lenkberechtigung ging, war zunächst mit Bescheid der BH Bregenz die Auflage „ärztliche Kontrolluntersuchung bei einem Facharzt für Innere Medizin im Abstand von einem Jahr“ vorgeschrieben worden. Diese Entscheidung bestätigte der UVS Vbg. mit der Abweichung „ärztliche Kontrolluntersuchung bei einem Facharzt für Innere Medizin im Abstand von zwei Jahren“. Die VA stellte die Unrechtmäßigkeit dieser Entscheidungen fest.

N.N. ersuchte um Ausdehnung seiner Lenkberechtigung und gab an, dass er zuckerkrank ist und deshalb Medikamente einnimmt. Die BH Bregenz schränkte die Lenkberechtigung unter der Auflage „ärztliche

Einschränkung der Lenkberechtigung

Verkehr, Innovation und Technologie

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Kontrolluntersuchung bei einem Facharzt für Innere Medizin im Abstand von einem Jahr“ ein, wobei der BH „die Bestätigungen über die Kontrolluntersuchung im Abstand von einem Jahr vorzulegen sind“. Dieser Bescheid berief sich in seiner Begründung auf das „als schlüssig anerkannte“ Gutachten des Amtsarztes der BH Bregenz.

Das amtsärztliche Gutachten bezog sich auf ein internistisches Gutachten, wonach eine stabile Diabeteserkrankung festgestellt und internistische Kontrolluntersuchungen in 1- bis 2-jährigen Abständen für sinnvoll erachtet wurden. Aus diesem Gutachten zog der Amtsarzt den Schluss, dass es einer jährlichen fachärztlichen Kontrolle und Übermittlung des Befundes der Behörde bedarf.

Missinterpretation des
Facharztgutachtens

Hier wird nicht nur die Bedeutung des Wortes „sinnvoll“ verdreht. Das Gutachten des Amtsarztes entspricht auch nicht den Anforderungen der Rechtsprechung des VwGH, wonach es, „um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber bedarf, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss“. Auch die „Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern, Handbuch für Amts- und Fachärzte und die Verwaltung, erstellt im Auftrag des BMVIT unter der Leitung des KFV 2006“ weisen auf diese Erfordernisse hin.

VwGH stellt Anfor-
derungen an Gutachten

Der vom Betroffenen angerufene UVS Vbg. gab ein Gutachten des Amtsarztes der BH Dornbirn in Auftrag. Dem Gutachten war wiederum nicht eindeutig zu entnehmen, dass mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Eine Kontrolle im Abstand von 2 Jahren wurde allerdings für ausreichend angesehen. In diesem Sinne erging dann auch die Erkenntnis des UVS Vbg., das sich auf beide nicht schlüssige amtsärztliche Gutachten berief.

UVS bezieht sich auf
unschlüssige Gutachten

Das von der VA um Stellungnahme ersuchte BMVIT hielt das Verfahrensergebnis im Hinblick auf die amtsärztlichen Gutachten wortwörtlich für nicht ganz unproblematisch. Die alleinige Anordnung von Kontrolluntersuchungen sei mit dem System des FSG grundsätzlich nicht vereinbar. Kontrolluntersuchungen seien immer nur in Verbindung mit der Feststellung einer Eignung für bestimmte Zeit und der dadurch notwendigen Befristung mit der amtsärztlichen Nachuntersuchung als Auflage zulässig und sinnvoll. Im vorliegenden Fall wurden lediglich ärztliche Kontrolluntersuchungen und deren Vorlage angeordnet. Was damit zu geschehen hat, ist den Bescheiden nicht zu entnehmen.

BMVIT hält Ergebnis für
problematisch

Die VA stellte fest, dass weder den Ausführungen der Amtsärzte noch den behördlichen Entscheidungen verständlich und nachvollziehbar zu

VA regt die Aufhebung
der Entscheidung an

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Verkehr, Innovation und Technologie

entnehmen war, aufgrund welcher gesundheitlichen Beeinträchtigung zwingend mit einer Verschlechterung gerechnet werden musste. N.N. wurde in seinen Rechten verletzt, was die Möglichkeit der Aufhebung der Berufungsentscheidung gemäß § 68 Abs. 2 AVG eröffnete.

Der UVS Vbg. gab nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zur Sanierung seiner verfehlten und ohne ausreichende Ermittlungen getroffenen Entscheidung ergänzend medizinische Gutachten (auf Kosten des Betroffenen) in Auftrag. Der Amtsarzt der BH Dornbirn bestätigte wenig überraschend seine Entscheidung. Zum einen stellt sich hier die Frage, warum das zuständige UVS-Mitglied auf die Idee der Einholung eines ergänzenden medizinischen Gutachtens nicht bereits im Verfahren gekommen ist. Zum anderen gibt eine derartige nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise – das Verfahren war bereits rechtskräftig abgeschlossen – Anlass zur Sorge.

UVS holt nochmals Gutachten ein

Der UVS Vbg. vertrat auch die These, dass eine Behebung des eigenen Bescheides nach § 68 Abs. 2 AVG deshalb nicht erfolgen könne, weil am 1. Oktober 2011 die Novelle der FSG-GV in Kraft getreten sei. Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, dürfe demnach die Lenkberechtigung der Gruppe 1 für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Ab 1. Oktober 2011 wäre also der Führerschein jedenfalls zu befristen gewesen. N.N. sei durch den Bescheid, mit dem er lediglich zu „jährlichen“ Kontrolluntersuchungen verpflichtet wurde, deutlich bessergestellt.

UVS beruft sich auf Novelle der FSG-GV

Der Präsident des UVS Vbg. wurde von der VA darauf aufmerksam gemacht, dass eine ab dem 1.10.2011 vorliegende Rechtslage nicht auf Entscheidungen im Jahr 2010 anzuwenden ist. Inwiefern N.N. durch den gegenständlichen Bescheid bessergestellt sein soll, bleibt unerfindlich. Die VA kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass es in Zukunft in derartigen Angelegenheiten zu rechtsrichtigeren Entscheidungen des UVS Vbg. kommen wird.

Seltsames Rechtsverständnis des UVS

4.11.6. Krafffahrwesen

Bestrafung wegen Lärmüberschreitung

Ein Mopedfahrer wurde wegen übermäßiger Lärmverursachung zunächst mit Straferkenntnis der BH Innsbruck und sodann mit Berufungserkenntnis des UVS Tirol für schuldig erkannt und mit einer Geldstrafe belegt. Die VA stellte in ihrem Prüfungsverfahren die Unrechtmäßigkeit dieser Bestrafung fest.

Laut Anzeige habe sich der Mopedfahrer vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt wurde, dass das Fahrzeug übermäßig Lärm verursachte. Der Beamte gab wortwörtlich an: „Die Angaben des Angezeigten sind glaubhaft und den Beamten bekannt. Trotzdem ergab die Messung einen um 14 dBA überhöhten Wert des gemessenen Nahfeldpegels. [...] Gegenüber den Beamten konnte auch glaubhaft dargelegt werden, dass keinerlei Umbauten durchgeführt wurden. Es ist ebenso möglich, dass das Fahrzeug entweder bereits zum Kaufzeitpunkt zu laut war oder durch Abnutzung (Ausbrennung) des Auspuffes lauter wird. [...]“

Moped zu laut

Das Straferkenntnis der BH Innsbruck enthielt die Begründung, dass „im gegenständlichen Fall für die Behörde kein Grund bestand, an den Angaben des Anzeigers zu zweifeln. Es müsse einem geschulten Organ der Straßenaufsicht zugebilligt werden, derartige Übertretungen richtig feststellen zu können. Der Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung ist als nicht unerheblich zu bezeichnen. Als Verschuldensgrad kommt Vorsatz in Betracht“.

Im Berufungsverfahren setzte der UVS Tirol offenbar als einzigen Erhebungsschritt die Aufforderung zur Bekanntgabe der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse. Er kam ohne nähere Begründung zum Schluss, dass Fahrlässigkeit gegeben und der Unrechtsgehalt erheblich sei. Das Berufungserkenntnis enthält die Feststellung: „Eine Erhöhung des Schalldruckpegels um 14 dB(A) entspricht vom Lautstärkeempfinden des menschlichen Gehörs her zumindest einer Verdoppelung der Lautstärke. Der Berufungswerber kann deshalb nicht glaubwürdig damit argumentieren, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, die Übertretung selbst zu erkennen. Es wird ihm nicht vorgehalten, Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen zu haben.“

UVS bestätigt Straferkenntnis

Daraufhin wandte sich die Mutter an die VA und gab der Sorge Ausdruck, wie in Zukunft verhindert werden könne, dass ihr Sohn aus demselben Grund jederzeit wieder bestraft werde. Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen zu haben, sei ihm gar nicht vorgehalten worden. Das Fahrzeug habe bereits so geklungen, als er es im Juni 2009 gekauft habe, es sei das erste derartige Fahrzeug in der Familie und keinem sei am Fahrgeräusch etwas Besonderes aufgefallen.

Einschaltung der VA

Der Stellungnahme des BMVIT war zu entnehmen, dass das Kleinkraftrad gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinie 2002/49/EG genehmigt wurde. Es ergebe sich ein Fahrgeräusch von 71 dBA bei einer Drehzahl von 2.750 Umdrehungen pro Minute. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sei dieser Wert unter bestimmten Bedingungen ermittelt worden:

BMVIT hält Messung für geboten

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Verkehr, Innovation und Technologie

Im realen Fahrbetrieb würden sich jedoch andere Werte ergeben. Im konkreten Fall wäre es zweckmäßiger gewesen, durch eine besondere Überprüfung des Fahrzeuges gemäß § 56 KFG 1967 die angegebene Lautstärke zu kontrollieren.

Die vom UVS Tirol herangezogene Rechtsprechung hielt die VA für nicht nachvollziehbar. Der Vergleich einer anhaltenden Lärmbelästigung – etwa durch Tennisplätze, störenden Musikkärm in der Nachbarwohnung, dauernde Zu- und Abfahrt von schweren Motorrädern zu einem Cafe-Pub mit einer Musikanlage oder durch eine Betriebsanlage mit Zu- und Abfahrt von LKW – mit einem einfachen Mopedfahrer auf einer öffentlichen Straße erschien der VA unangebracht. Dies umso mehr, als behördlicherseits ausdrücklich attestiert wird, dass N.N. keine Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen hat.

UVS bezieht sich auf
Judikatur, ...

... die nicht passt

Im Berufungsverfahren wäre es Aufgabe des UVS Tirol gewesen, sich mit der Genauigkeit der Messung und mit der Schuldfrage zu beschäftigen. Stattdessen bestätigte er ohne weitere Erhebungsschritte die Entscheidung, wobei er als Schuldform ohne Begründung Fahrlässigkeit annahm und einen erheblichen Unrechtsgehalt feststellte.

Verschuldensfrage
ungeprüft

Der Rechtfertigung, wonach sich – offenbar aus der VwGH-Entscheidung vom 23. April 1991, Zl. 90/04/0294 – die grundsätzliche Feststellung ergebe, dass eine Erhöhung des Geräuschpegels um 14 dB(A) einer Verdoppelung der vom menschlichen Gehör empfundenen Lautstärke entspricht, ist entgegenzuhalten, dass in diesem Erkenntnis lediglich einander widersprechende Sachverständigenmeinungen wiedergegeben werden. Dass der VwGH die Rechtsgültigkeit einer dieser einander widersprechenden Sachverständigenmeinungen bestätigt habe, geht aus dem Erkenntnis nicht hervor.

N.N. wurde durch die Berufungsentscheidung aus Sicht der VA in seinen Rechten verletzt. Der UVS Tirol war allerdings nicht bereit, die Berufungsentscheidung gemäß § 52 a Abs. 1 VSIG aufzuheben. Er rückte von seiner Rechtsmeinung nicht ab.

VA regt Bescheidaufhebung an

Der Richtlinie 2002/49/EG ist zum Thema Lärm durch zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge Folgendes zu entnehmen: „Mopeds und Motorräder stellen eine weitere Hauptquelle für Straßenverkehrslärm dar. Die von ihnen ausgehende Belästigung ist oft Gegenstand von Beschwerden der Bürger in Europa, wobei es sich um Einzelfälle und Lärmspitzenwerte handelt. Diese sind rücksichtslosem Fahrverhalten und/oder manipulierten Auspuffvorrichtungen geschuldet.“ Von diesen Erwägungen kann hier keine Rede sein, insbesondere wurde N.N. nicht vorgeworfen, sich rücksichtslos verhalten zu haben.

Kein verschuldeter Lärm

Obwohl selbst der anzeigende Beamte in seiner Stellungnahme Wert auf die Feststellung legt, dass von ihm keinesfalls ein Verschulden, sondern lediglich ein überhöhtes Nahfeldpegelgeräusch festgestellt

Verkehr, Innovation und Technologie

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

wurde, gingen sowohl die BH Innsbruck als auch der UVS Tirol von einem schuldhaften Verhalten aus.

Im Prüfungsverfahren der VA konnten die in der Beschwerde ausgedrückten Bedenken der Mutter von N.N., wie in Zukunft eine neuerliche Bestrafung wegen desselben Grundes verhindert werden könne, leider nicht ausgeräumt werden. Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu und wies den UVS Tirol darauf hin, dass eine verfehlte Entscheidung nicht dadurch besser wird, dass sich der dafür Verantwortliche in keiner Weise einsichtig zeigt.

Künftige Strafe nicht zu verhindern?

VA DR. PETER KOSTELKA

Wirtschaft, Familie und Jugend

4.12. Wirtschaft, Familie und Jugend

4.12.1. Familie

Reform des Jugendwohlfahrtsrechts dringender denn je!

Die Anzahl der Kinder, die Unterstützung von der Jugendwohlfahrt benötigen, steigt seit Jahren rapide an. Unterschiedliche Vorgaben und Standards in der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung in den einzelnen Bundesländern geben seit Langem Anlass zur Kritik. Die VA und diverse Organisationen und Berufsvertretungen, wie etwa der „Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen“, Interessengemeinschaften oder das „Netzwerk Kinderrechte Österreich“ etc. bemühen sich daher seit Jahren – leider erfolglos – um Veränderungen in der Grundsatzgesetzgebung der Jugendwohlfahrt, die aus dem Jahr 1989 stammt. Zu diesem Bundesgrundsatzgesetz gab es einzelne Novellierungen, aber keine substanziellen Veränderungen; es werden weder eine bundeseinheitliche Planung, Statistik, noch die Dokumentation der Arbeit der Jugendwohlfahrt darin behandelt.

Die Begutachtungsfrist des Ministerialentwurfes zu einem Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 (I14/ME)) endete im Herbst 2009.

Bei den zunehmend schwieriger werdenden Aufgaben in der Jugendwohlfahrt ist es nicht tolerierbar, dass Bundesländer unabhängig voneinander Standards entsprechend der aktuellen Budgetlage selbst definieren können, etwa zur Ausbildung und Qualifikation des Personals, zur Betreuung und Versorgung oder zur Kontrolle von Jugendwohlfahrtseinrichtungen und -angeboten. Aus kinderrechtlicher Sicht sind die angeblichen Vorteile dieses föderalen Systems nicht zu erkennen. Auffassungsunterschiede zwischen den Bundesländern und dem Bund waren und sind aber für den jahrelangen Stillstand ebenso verantwortlich wie der höhere Personal- und Finanzbedarf.

**Weiter kein Fortschritt
im Bund-Länder-Dialog**

So sehr Österreich für seine Vorreiterrolle in Sachen Gewaltverbot zu loben ist – wenn es um die konkrete Hilfe für Kinder und Jugendliche geht, die von Gewalt betroffen sind, so gibt es einen enormen Aufholbedarf. Gleiches gilt für die Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit. Es geht hier um das professionelle Handeln, bevor etwas passiert. Diese muss von einer nachhaltig wirksamen Sozialpolitik begleitet und unterstützt werden. Trotz zahlreicher Verhandlungen und einer vom Bund in Aussicht gestellten Anschubfinanzierung sind OÖ, die Stmk. und das Bgld. zur Übernahme von Mehrkosten nach wie vor nicht bereit.

Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

Weiterhin zeigt sich eine deutliche Häufung der Probleme ausländischer Familien bei Familienleistungen. Beim Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes zeigen sich rechtsstaatliche Probleme, die gesetzlich saniert werden sollten.

Im Berichts|jahr wurden sowohl das FLAG als auch das KBGG novelliert (BGBl I Nr. 111/2010, BGBl I Nr. 139/2011). Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe von 26 auf 24 (in Ausnahmefällen auf 25) Jahre wurde im Vorfeld intensiv debattiert. Zu den neuen Bestimmungen langten auch bei der VA viele Anfragen und Beschwerden ein. Die VA konnte hier nur über die neuen Regelungen informieren und darauf verweisen, dass die Herabsetzung der Altersgrenze samt der eng begrenzten Ausnahmebestimmungen nach dem VfGH verfassungsrechtlich unbedenklich sind (VfGH 16.6.2011, G 6/11-6, G 28,29/11-7).

Aufklärung über neue Rechtslage

Es hat sich aber auch gezeigt, dass nach Inkrafttreten der Bestimmungen Unklarheiten über die Interpretation von Bestimmungen bestanden und von der Behörde falsche Auskünfte erteilt wurden. Durch Einschaltung der VA konnte klargestellt werden, dass für die Zeit zwischen Matura und dem Beginn des Präsenz- bzw. Zivildienstes und zwischen dessen Ende und dem frühestmöglichen Studienbeginn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Vom zuständigen BMWFJ wurde mitgeteilt, dass laufend Schulungen stattfinden, um derartige Fehlinformationen in Zukunft zu vermeiden. Wird aber nach der Matura und dem Präsenz- bzw. Zivildienst kein Studium oder eine andere Berufsausbildung begonnen, so besteht für die Zeit zwischen Matura und Beginn des Präsenz- bzw. Zivildienstes auch kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Dies ist für die betroffenen Familien nicht nachvollziehbar.

Unklarheiten nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage

Die auch in diesem Berichtsjahr deutlich sichtbare Häufung der Probleme ausländischer Familien mit der Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld wird im Abschnitt „Antidiskriminierung“ unter 3.6 dieses Berichts (S. 73) näher dargestellt. Aber auch darüber hinaus wurden aus der diesjährigen Prüftätigkeit der VA insbesondere rechtsstaatliche Probleme beim Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes sichtbar, die teilweise auch durch gesetzliche Änderungen behoben werden sollten.

Wieder vielfältige Probleme ausländischer Familien

So erhalten Personen, die die Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes bekämpfen, bis zur rechtskräftigen Gerichtsentscheidung überhaupt keine Leistung und damit auch keinen Krankenversicherungsschutz. Damit steht der Rechtsweg faktisch nur jenen Eltern offen, die es sich finanziell leisten können, über viele Mo-

Einkommensabhängiges KBG strittig ~ keine Leistung bis Entscheidung

VA DR. PETER KOSTELKA

Wirtschaft, Familie und Jugend

nate ohne Kinderbetreuungsgeld zu leben und die Leistung erst rückwirkend zu erhalten. Die VA regt hier eine gesetzliche Änderung nach dem Vorbild der z.B. im Pensionsverfahren geltenden Leistungsverpflichtung auch nach Einbringung der Klage an [§ 71 Abs. 2 ASGG].

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis wird bei der Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld zunächst versucht, den Rückforderungsbeitrag durch Aufrechnung mit dem laufenden Kinderbetreuungsgeld hereinzubringen. Stimmen die Betroffenen der Aufrechnung zu, wird kein Bescheid ausgestellt. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich und müsste nötigenfalls gesetzlich saniert werden.

Rückforderung von KBG durch Aufrechnung ohne Bescheid

Anders als bei der Familienbeihilfe ist es für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld unerlässlich, dass der beziehende Elternteil und das Kind an derselben Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Dies kann zu Härten führen, wenn zwar die polizeiliche Meldung fehlt, aber anderweitig nachgewiesen werden kann, dass Eltern und Kind gemeinsam gelebt haben. In diesen Fällen besteht zwar Anspruch auf Familienbeihilfe, nicht aber auf Kinderbetreuungsgeld. Die VA regt hier eine gesetzliche Änderung an.

Gemeinsame Meldung bei KBG zwingend, bei FB nur Indiz

Mehrere Eltern beschwerten sich darüber, dass sie aufgrund entsprechender Fragen im Antragsformular irrtümlicherweise davon ausgegangen waren, dass die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes mit der Karenzdauer übereinstimmen müsse. Sie wählten daher nicht die einkommensabhängige Variante, die für sie vorteilhafter gewesen wäre. Ist die KBG-Variante einmal beantragt, kann dies nicht mehr geändert werden, auch wenn die Wahl auf einem Irrtum beruht, der sich rasch herausstellt (vgl. Kritik der VA im PB 2010, S. 206). Die VA konnte erreichen, dass ein entsprechender Hinweis in das Informationsblatt aufgenommen wird, damit es in Zukunft nicht mehr zu Missverständnissen kommt.

KBG-Informationsblatt verbessert

Positiv zu erwähnen ist die gut funktionierende Kooperation mit dem zuständigen BMWFJ und den Krankenversicherungsträgern.

Einzelfälle: VA-BD-JF/0024-A/1/2011; 0041-A/1/2011; 0073-A/1/2011; VA-BD-SV/0641-A/1/2011; 1091-A/1/2011; 1104-A/1/2011 u.v.a.

Wirtschaft, Familie und Jugend

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Allgemeines

Die Anfallszahlen des Jahres 2011 sind in diesem Ressortbereich mit 172 Beschwerden gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich geblieben. Auch inhaltlich betrafen die Eingaben wiederum überwiegend Probleme und Unklarheiten mit gewerberechtlichen Verfahren.

Anfallszahlen gegen-
über Vorjahr gleich

Nahezu doppelt so viele Fälle wie im Vorjahr betrafen die Vermessungsämter. Dabei stieß die VA bei den Vermessungsämtern auf Unkenntnis über die gebührenwirksamen Änderungen der Grundbuchs-Novelle 2008. Im Abschnitt „Vermessungsämter“ ist ausgeführt, dass Bedienstete der Vermessungsämter die seit 1. Jänner 2009 rechtmäßig vorgenommenen nachträglichen Gebührenvorschriften durch die Gerichte als Folge einer rückwirkenden Gesetzesänderung missverstehen.

Deutlich mehr als die Hälfte der Eingaben bezog sich auf Probleme rund um das Betriebsanlagenrecht, und innerhalb dessen handelte es sich oft um nachbarliche Schwierigkeiten mit Gastgewerbebetrieben.

Außerhalb ihrer Zuständigkeit befasste sich die VA aus Anlass einer Beschwerde eines Hoteliers mit der europäischen Hotelklassifizierung und dem Abweichen des österreichischen Kriterienkataloges vom europäischen (siehe Seite 234).

Aufgeteilt nach Bundesländern betrafen im Jahr 2011 die meisten Beschwerden die Vollziehung im Bundesland Stmk., gefolgt von NÖ, OÖ und schließlich Wien. Die wenigsten Beschwerden erreichten die VA aus den Bundesländern Vbg., Tirol und Bgld.

Anfallshäufigkeit nach
Bundesländern

4.12.2. Gewerberecht

Gesetzgebung

Die VA hält an ihren Anregungen fest. Wie in den bisherigen Berichten sind hier zu nennen:

- die entbehrliche Verordnungsermächtigung der Gemeinden für Gasgartenregelungen gemäß § 76a Abs. 9 GewO 1994;
- die fehlende Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren betreffend den Auftrag zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes gemäß § 79 Abs. 3 GewO 1994;
- das Kostenrisiko der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen gemäß § 79a Abs. 4 GewO 1994;

Offene legislative Anregungen der VA

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Wirtschaft, Familie und Jugend

- die komplizierten Tatbestandsmerkmale im Verfahren zur Vorverlegung der Sperrstunde für Gastgewerbebetriebe gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994;
- die seit Jahren fehlende Adaptierung der Bestimmung des § 359b GewO 1994 an die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, für den das vereinfachte Betriebsanlageverfahren kein „fair trial“ darstellt.

Die VA bezweifelt zunehmend die Sinnhaftigkeit einer Regelung, mit der den Gemeinden Aufgaben der Gewerbebehörden übertragen werden. Verfahren zur individuellen Sperrstundenverlängerung oder Sperrstundenvorverlegung von Gastgewerbebetrieben sind von den Gemeinden durchzuführen. Diese Verfahren gestalten sich nicht zuletzt wegen der komplexen Tatbestandsmerkmale (siehe oben) als schwierig und zeitaufwendig. Die Gemeinden – so sie nicht gleichzeitig auch Bezirksverwaltungsbehörde sind – verfügen hier nicht über die erforderlichen Personal- und Sachressourcen. Die VA regt an, die Gemeinden von dieser Zuständigkeit zu entlasten.

Gemeinden sind keine Gewerbebehörden

VfGH behebt wesentlichen Teil der neuen Gastgartenregelung

Die VA kritisierte schon im Begutachtungsverfahren die am 19. August 2010 in Kraft getretene Genehmigungsfreistellung von Gastgärten im § 76a GewO 1994. Der VfGH hob mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2011 eine wesentliche Wortfolge dieser Bestimmung als gleichheitswidrig.

Die VA kritisierte im PB 2010 (S. 221 f.) die Ausnahme von der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht für Gastgärten und berichtete von ihren im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken. Die Bewilligungsfreiheit von Gastgärten wurde nicht zuletzt auch aus rechtssystematischer Sicht als völlig willkürlich abgelehnt. Die Bedenken der VA erwiesen sich als berechtigt. Dies zeigt die Entscheidung des VfGH vom 7. Dezember 2011, ZI. G17/11-6, G49/11-6. Damit wurde die Wortfolge im § 76a Abs. 1 Z 4 GewO 1994 „eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn die im Einleitungssatz und in Z 1 bis Z 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind“ als gleichheitswidrig aufgehoben.

VA-Kritik war richtig

Die Höchstgerichte hatten in ihrer bisherigen Judikatur die Genehmigungspflicht von Gastgärten bejaht. Mit der neuen Regelung hatte der Gesetzgeber die Absicht verfolgt, dieser Auslegung durch die Höchst-

§ 76a Abs. 1 Z 4 GewO teilweise gleichheitswidrig

Wirtschaft, Familie und Jugend

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

gerichte entgegenzuwirken. Das Ergebnis erwies sich nun als verfassungswidrig. Fälle erheblicher Lärmbelästigung durch Gastgärten seien weder selten noch hätten sie geringeres Gewicht. Eine Sicherstellung der Einhaltung des Nachbarschaftsschutzes sei nicht möglich, wenn der Behörde die Überprüfung von Lärmemissionen im Einzelfall entzogen sei. Der VfGH führt in seinem Erkenntnis wörtlich aus: „Ein angemessener Ausgleich zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen des durch die Lärmerregung durch Gastgärten beeinträchtigten Personenkreises und der ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Erwerbsfreiheit der Gastgewerbetreibenden sowie den allgemeinen Interessen der Bevölkerung am Betrieb von Gastgärten wird durch die Regelung des § 76a GewO jedenfalls nicht erzielt.“

Die Bedenken der VA erwiesen sich als richtig. Der Gesetzgeber ist zur Schaffung einer verfassungskonformen Regelung bis zum 30. November 2012 aufgefordert.

Handlungsbedarf des Gesetzgebers

Einzelfall: VA-BD-WA/0081-C/1/2011

Vollziehung

Im PB 2010 wies die VA auf die für die Vollziehung ständig steigenden Anforderungen hin. Diese ergeben sich nicht nur aus zahlreichen komplexen gesetzlichen Regelungen. Finanzielle Mittel stehen immer weniger zur Verfügung. Auch der öffentliche Druck bedingt die Notwendigkeit zum Sparen. Das Nutzen von Synergien, Verschlanken von Strukturen, Vermeiden von Doppelgleisigkeiten und Durchforsten des Aufgabenkataloges der Verwaltung erfolgt zunehmend als „Gegengewicht“ zum bereits vorgenommenen und geplanten Personalabbau. Gegenwärtig finden sich sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene zunehmend Bemühungen zur strukturellen Verbesserung von Abläufen. Die VA begrüßt die Einsicht in die Notwendigkeit einer breit geführten Diskussion unter Einbeziehung aller Beteiligten.

Knappe Mittel erfordern Reformen

Strukturelle Verbesserungen

Sowohl die umgesetzten Maßnahmen als auch die offenen Probleme bestätigen die Richtigkeit der seit Jahren geübten Kritik der VA. In den PB der VA finden sich seit den 90er Jahren (!) Anregungen zur Schaffung von Kompetenzpools, zu qualitativ und quantitativ ausreichenden personellen und technischen Ausstattung, zur Modernisierung von Organisationsabläufen und zur notwendigen Aus- und Fortbildung von Bediensteten. Näheres dazu siehe unter „Legislative Anregungen“.

Modernisierung von Verwaltungsabläufen

Der steigende IT-Einsatz spielt bei der Modernisierung eine wichtige Rolle. Die IT-Infrastruktur erweist sich im öffentlichen Dienst als treibende Kraft für zusätzliche Innovationen. So haben Bürger- bzw. Wirtschaftsserviceportale im Internet pro Monat 1 Mio. Zugriffe. Umgerechnet auf das herkömmliche Verwaltungsangebot müssten 100 Amtsschalter zwei Monate lang 24 Stunden geöffnet sein, um die Anfragen beantworten zu können (BehördenSpiegel Ausgabe 16/2011).

Innovation durch IT-Einsatz

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Wirtschaft, Familie und Jugend

Um den Bürgerinnen und Bürgern eine rasche und qualitätsvolle Vollziehung zu gewährleisten, bedarf es einer guten Organisation und Personalpolitik sowie einer effizienten Führung und Kontrolle. Ein häufig für Gewerbebehörden bestehendes Problem ist der Mangel an Ressourcen für Erhebungen bzw. Kontrollen während der Nachtzeit. Die VA berichtete schon wiederholt darüber (zuletzt PB 2009, S. 340). Erhebungen finden daher in solchen Fällen häufig nur zu Tageszeiten statt. Da die Belästigungen dadurch oft nicht objektiviert werden können, unterbleiben die für die Nachbarschaft notwendigen Verbesserungen. Die VA sieht im vorhandenen Reformwillen der Verwaltung auch das Streben nach mehr Flexibilität und erwartet daher auch für diese Problemstellungen organisatorische Verbesserungen.

Kontrolle gefordert

Ressourcenmangel
während der Nachtzeit

Flexibilität gefordert

Für die Vollziehung des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes benötigen die Behörden qualifizierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Maß an sozialer Kompetenz, Disziplin und psychischer Belastbarkeit. Unternehmen bzw. Nachbarschaft erwarten vom Verfahren häufig unterschiedliche Ergebnisse. Die Bediensteten müssen profunde Rechtskenntnisse aufweisen, aber auch den vielschichtigen Kräften, die in einem solchen Mehrparteienverfahren einwirken, standhalten können und objektiv sein.

Hohe Anforderungen an
Personal

Personal- und Organisationsmanagement gewinnt zunehmend an Bedeutung. Maßnahmen erfordern Planungs- und Sachkompetenz der Entscheidungsträger, aber auch Umsicht, Vorausblick und regelmäßige Kontrolle durch politisch Verantwortliche. Im Magistrat Graz führte das Unterlassen von Maßnahmen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von gastgewerblichen Angelegenheiten. Näheres findet sich im Abschnitt „Organisationsdefizite im Magistrat Graz“. Auch andere Wahrnehmungen der VA zeigten die Folgen von gewerbebehördlichen Säumigkeiten einzelner BH (siehe dazu die nachfolgenden Kapitel). Solche Fehlentwicklungen wären mit rechtzeitigen organisatorischen bzw. personellen Maßnahmen zu verhindern gewesen.

Management

Die VA wendet viel Zeit auf, um den Beteiligten – egal ob von Seiten des Unternehmens oder der Nachbarschaft – die Rechtslage darzulegen. Diese Arbeit sieht die VA dann als Unterstützung der Gewerbebehörden, wenn z.B. völlig falsche oder übertriebene Erwartungen an die Inhalte eines solchen Verfahrens geknüpft sind. Die VA ist mit diesem Beitrag bemüht, Missverständnisse auszuräumen und die Erwartungen der Verfahrensparteien auf das gesetzliche Maß hinzuführen.

Rechtsbelehrung durch
VA

Wirtschaft, Familie und Jugend

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS**Mediation nach jahrelanger Säumigkeit der BH St.Veit/Glan**

Der Geld- und Zeitaufwand für eine Mediation erübrigt sich, wenn die Gewerbebehörde Ihre Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß wahrnimmt.

Die VA brachte im PB 2009 (S. 337 f.) zum Ausdruck, dass eine Mediation als Konfliktregelungsmethode die Gewerbebehörde keinesfalls von ihren gesetzlichen Pflichten entbindet. Dass Unternehmen, die Behörde und die Nachbarschaft in einer Mediation die Grundlagen, aber auch Lösungsstrategien für ein von der Gewerbebehörde durchzuführendes Verfahren erarbeiten, erachtet die VA als grundsätzlich positiv. Anders verhält es sich jedoch, wenn vielschichtige Probleme überhaupt nur entstehen, weil die Gewerbebehörde die vorgeschriebenen Verfahren und die notwendigen Maßnahmen jahrelang verabsäumt hat. Hier ist zu kritisieren, dass bei rechtzeitigem Handeln der Gewerbebehörde der hohe Zeit- und Kostenaufwand für eine Mediation entbehrlich gewesen wäre.

Rechtzeitige Mediation ist positiv

Spätere Mediation ist teurer Zeitverlust

Ein konsenslos erweitertes Sägewerk und die Nichteinhaltung von Auflagen – beides im jahrelangen Wissen der BH St.Veit/Glan - war für die Nachbarschaft Ursache von Beeinträchtigungen. Es unterblieben die notwendigen Verfahren und Maßnahmen der Gewerbebehörde. Versagt hat auch die Kontrolle durch das Amt der Landesregierung. Der nach einer Pensionierung notwendig gewordene Wechsel des Sachbearbeiters sowie personelle Engpässe bei der BH hatten zu weiteren Verzögerungen geführt. Die VA berichtete bereits im PB 2009 (S. 348) und im PB 2010 (S. 214) vom unzureichenden Personalmanagement in Ktn. Für die Nachbarschaft hat sich nichts verbessert. Eine zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossene Mediation soll die seit Jahren aufgelaufenen und unerledigten Probleme lösen.

Unzureichendes Management in Ktn.

Mediation nach Untätigkeit der Behörde

Im vorliegenden Fall erteilte die Gewerbebehörde vor dem ersten Mediationsgespräch eine bis September 2013 befristete Genehmigung u.a. für die seit Jahren konsenslos betriebenen Änderungen. Ob und welche Auflagen dieser Bescheid zum Schutz der Nachbarschaft enthielt, erfuhren die Nachbarinnen und Nachbarn jedoch nicht, weil ihnen der Versuchsbetriebsbescheid nicht zuzustellen war. Die Nachbarschaft war zwar zu Mediationsgesprächen geladen, doch hatte bzw. bekam sie weder Kenntnis vom aktuellen, befristeten Genehmigungsumfang noch von den zu ihrem Schutz erteilten Auflagen. Ein solches einseitiges Informationsdefizit bedeutet für die Mediation ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Nachbarschaft. Nach Auffassung der VA ist dies keine Grundlage für ein konstruktives Gespräch.

Informationsdefizit bei Nachbarschaft

Ungleichgewicht – kein konstruktives Gespräch

Einzelfälle: VA-BD-WA/0028-C/1/2010, 0086-C/1/2010, 0089-C/1/2010, 0105-C/1/2009 und ältere

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Wirtschaft, Familie und Jugend

Gastgewerbebetriebe

Beeinträchtigungen durch Gastgewerbebetriebe sind häufig Gegenstand von Prüfungsverfahren der VA. Im Abschnitt „Gesetzgebung“ findet sich der Hinweis auf den aktuellen Handlungsbedarf des Gesetzgebers bei der Gastgartenregelung. Der Magistrat Graz hat im Berichtsjahr mit Arbeiten an einem überfälligen neuen Konzept für die Bau- und Anlagenbehörde begonnen.

Organisationsdefizit im Magistrat Graz

Im Magistrat Graz stellte die VA schon seit längerer Zeit Verzögerungen bei der Bearbeitung von Gastgewerbeangelegenheiten fest. Nach wiederholten Hinweisen der VA auf Organisationsdefizite berichtete der Magistrat Graz im Jahr 2011 von der Erarbeitung eines neuen Konzeptes für die Bau- und Anlagenbehörde.

Im PB 2009 (S. 340 f.) berichtete die VA von ihrer Kritik am Bürgermeister von Graz. Schon damals ließ die Grazer Gewerbebehörde das notwendige Maß an Sorgfalt bei der Bearbeitung von gastgewerblichen Angelegenheiten vermissen. Der Bürgermeister erklärte die Probleme und Verzögerungen mit Krankenständen von Bediensteten.

Bürgermeister sah keinen Handlungsbedarf

Die immer wieder wahrgenommenen Verzögerungen ließen schließlich Mängel in der Organisation des Magistrats Graz vermuten. Die Vermutung der VA bestätigte sich und der Bürgermeister berichtete, dass im April 2011 ein neues Organisationskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die VA wird in Hinkunft verstärkt beobachten, ob die Umsetzung des neuen Konzeptes im Magistrat Graz die längst notwendigen Beschleunigungen und Verbesserungen bewirken wird.

Verzögerungen

Neues Organisationskonzept

Einzelfälle: VA-BD-WA/84-C/1/2011, 0022-C/1/2011, 0116-C/1/2009 und ältere

BH Bregenz vertritt unrichtige Rechtsauffassung zu Musikanlagen in Gastgewerbebetrieb

Laute Musikdarbietungen in Gastgewerbebetrieben sind häufig Ursache für Beeinträchtigungen. Die Auffassung, dass Musikdarbietungen mit einem Restaurantbetrieb verbunden seien und daher keiner eigenen Genehmigung bedürfen, ist nicht richtig.

Wirtschaft, Familie und Jugend

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

N.N. beschwerte sich über regelmäßige und laute Musikdarbietungen im benachbarten Restaurantbetrieb. Die BH Bregenz unterließ Maßnahmen mit der Begründung, dass Musikdarbietungen „typischerweise mit einem Restaurant verbunden“ seien. Die VA veranlasste den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu einer Klarstellung der Rechtslage. Die BH Bregenz wurde aufgefordert, die nach den gewerberechtlchen Bestimmungen erforderlichen Feststellungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu setzen.

Musik für Restaurant
nicht typisch

Unrichtige Meinung der
BH Bregenz

Einzelfall: VA-BD-WA/0014-C/1/2011

Andere Fälle

BH Salzburg-Umgebung reagiert auf Kritik der VA mit Verständnislosigkeit

Zwei Überprüfungen auf Grund jahrelanger Nachbarschaftsbeschwerden erklärte die BH Salzburg-Umgebung der VA als „Versuch der Behörde, immer wieder vermittelnd einzugreifen“. Die BH reagierte auf den Säumigkeitsvorwurf der VA mit Verständnislosigkeit.

Nächtlicher LKW-Verkehr zu einem Zentralkühlager, Be- und Entlade-tätigkeiten und laufende Dieselaggregate waren für benachbarte Familien Grund für Beschwerden bei der BH Salzburg-Umgebung. Zwischen März 2006 und August 2010 erreichten die Gewerbebehörde 6 Nachbarbeschwerden, davon 4 „Beschwerdeanträge“ eines in Vertretung tätigen Rechtsanwaltes. Der Sachbearbeiter berichtete der VA vom „Versuch der Behörde – immer wieder vermittelnd einzugreifen“.

Mehrere Beschwerden
wegen Belästigungen

Die der VA vorgelegten Unterlagen ließen lediglich zwei Überprüfungsverhandlungen (Jänner 2008 und Juni 2010) erkennen. Förmliche Erledigungen der Anträge unterließ die BH Salzburg-Umgebung hingegen ebenso wie Antworten an die Beschwerdeführenden. Die VA beanstandete dies als Säumigkeit der Gewerbebehörde.

Säumigkeitsvorwurf der
VA

Berichtenswert ist für die VA die Reaktion des zuständigen Sachbearbeiters der BH Salzburg-Umgebung. Er bezeichnete es als „bedauerlich, wenn die VA zwar die Wünsche und Forderungen der beiden Beschwerdeführer (...) als Maß aller Dinge betrachtet, jedoch die Ausführungen der betroffenen BH Salzburg-Umgebung samt den Sachverständigengutachten nicht verstehen will und bereits nach Vorlage des ersten Berichtes von der Säumigkeit der Behörde spricht und dies

BH Salzburg-Umgebung
reagiert verständnislos

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Wirtschaft, Familie und Jugend

laufend (...) wiederholt". Gleichzeitig richtete er sein Ersuchen an die VA um „zukünftige“ Wahrung der Objektivität sowie um emotionsfreie Verfolgung der Angelegenheit.

Diese irrije Einschätzung wertete die VA als Folge einer nicht ausreichend aufmerksamen Durchsicht der Schreiben der VA. Die Erledigung der Beschwerdeanträge und schriftliche Informationen der Beschwerdeführenden unterblieben auch in der Folge. Allerdings veranlasste die BH Salzburg-Umgebung Maßnahmen zur Objektivierung der Situation; es erfolgten Messungen und die Anforderung von Gutachten. Das Prüfungsverfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

VA-Prüfung bewirkt
Veranlassungen der BH

Einzelfall: VA-BD-WA/0158-C/1/2010

Schipisten, Schleplifte, Beschneigungsanlagen fallen nicht unter die Gewerbeordnung

Diese mehrfach wiederholte Rechtsauffassung des BMWFJ ist nicht allen Bezirksverwaltungsbehörden bekannt. Die BH Lilienfeld verpflichtete den Inhaber einer Schlepliftanlage zur Entfernung einer seit Jahren nicht mehr genutzten Anlage.

Die VA hatte sich schon in der Vergangenheit vereinzelt mit Beschwerden rund um das Schifahren zu befassen. Dabei ging es um die grundsätzliche Frage der Anwendbarkeit der GewO. Konkrete Beschwerden richteten sich gegen Lärmbelästigungen durch Beschneigungsanlagen; aber auch Beschwerden von Schlepliftinhabern erreichten die VA. Bereits im PB 2010 (S. 227), berichtete die VA von der Rechtsauffassung des BMWFJ, wonach auf Schipisten und deren Nebenanlagen die Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes nicht anzuwenden seien. Diese Rechtsauffassung wurde im Rahmen der jährlichen Gewerbereferententagungen bereits wiederholt erörtert. Nach 2005 wurde dies sowohl 2010 als auch 2011 im Rahmen der jeweiligen Tagung erneut klargestellt.

Klare Rechtsauffassung
des BMWFJ

Die Beschwerde eines Schlepliftinhabers zeigte allerdings, dass die BH Lilienfeld ihn noch im Jahr 2010 unter Heranziehung gewerblicher Bestimmungen zur Entfernung der nicht mehr genutzten Anlage verpflichtete. In weiterer Folge verhängte die BH im Jahr 2011 eine Strafe nach dem Gewerberecht und schrieb ihm im November 2011 die Kosten für eine Ersatzvornahme vor. Über Einschreiten der VA rief der BMWFJ beim LH von NÖ die Rechtsauffassung in Erinnerung und forderte ihn auf, die BH Lilienfeld zu unterweisen.

Bei BH Lilienfeld BMWFJ-Sicht unbekannt

Wirtschaft, Familie und Jugend

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Der Fall zeigt, dass die mehrmals wiederholte Rechtsauffassung des BMWFJ eine bundeseinheitliche Vorgangsweise nicht wirklich sicherstellt.

Einzelfall: VA-BD-WA/0032-C/1/2010, VA-BD-WA/0115-C/1/2011

4.12.3. Unternehmerbeschwerden

Abweichen Österreichs von der europäischen Hotelklassifizierung

Ein Hotel ohne Gästelift mit mehr als 3 Stockwerken kann kein 3-Sterne-Betrieb sein. Das gilt nur in Österreich, nicht nach dem europäischen Kriterienkatalog. Österreich ist zwar Gründungsmitglied einer Initiative zur Harmonisierung der Hotelkategorisierung in Europa, weicht aber vom europäischen Standard ab.

Ein österreichischer Hotelier wandte sich an die VA und schilderte, dass er den Standard seines Hotels durch den Ausbau des Dachgeschosses (Einbau einer Sauna) und die Errichtung einer Kellerbar angehoben habe. Nach Abschluss dieser Investitionen sei er von einem 3-Sterne-Betrieb auf einen 2-Sterne-Betrieb herabgestuft worden. Dadurch habe er einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil.

Herabstufung trotz Investition

Grund für die Herabstufung sei der Kriterienkatalog für die österreichische Hotelklassifizierung; dieser sehe nämlich das Vorhandensein eines Gästelifts als Mindestanforderung für 3-Sterne-Hotels mit mehr als 3 Stockwerken vor. Demgegenüber sei im europäischen Kriterienkatalog ein Gästelift erst für 4-Sterne-Hotels mit mehr als 3 Stockwerken vorgesehen. Während die BRD und die Schweiz den europäischen Standard übernehmen würden, stelle Österreich höhere Anforderungen an seine Hoteliers, obwohl es Gründungsmitglied der europäischen Initiative zur Harmonisierung der Klassifizierung ist.

Österreichische Hoteliers benachteiligt

Die Schilderung des Betroffenen drängte Fragen nach Inhalt und Umfang dieser europäischen Harmonisierungsbestrebungen auf. Warum kann ein Hotel ohne Gästelift mit mehr als 3 Stockwerken in Österreich maximal als 2-Sterne-Betrieb, aber überall sonst in Europa sehr wohl als 3-Sterne-Hotel kategorisiert werden?

Der Präsident der WK Österreich teilte dazu mit, dass „eine 100%ige Harmonisierung ohne Berücksichtigung bestehender regionaler Unterschiede zulasten der heimischen Qualitätssicherung gegangen wäre“. An den Regelungen habe sich in Österreich nichts geändert. Die schon vorher geltenden Gästeliftbestimmungen seien aus Gründen der „Leistungsversprechen gegenüber dem Hotelgast“ und der

WK verteidigt Unterschied

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Wirtschaft, Familie und Jugend

Planungssicherheit gegenüber dem Hotelier beibehalten worden. Diese Ausnahmeregelung sei auch von den Partnern der europäischen Hotelstars Union aus den genannten Gründen akzeptiert worden.

Diese Erklärung war aus Sicht der VA widersprüchlich und vermochte nicht zu überzeugen. Zum einen harmonisiert Europa unter Beteiligung Österreichs die Hotelkategorien und zum anderen weicht Österreich von den Bestimmungen deutlich ab. Damit ist auch für den europäischen Hotelgast nichts gewonnen. Außer Zweifel steht auch, dass das Vorhandensein eines Gästeliftes nicht zwingend mit der Barrierefreiheit eines Hotels gleichzusetzen ist. Der Barrierefreiheit trägt zwar der europäische und der österreichische Katalog für Hotelklassifizierung in gesonderten Kriterien Rechnung. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass und warum das Kriterium der Barrierefreiheit für keine der Hotelkategorien als Mindestvoraussetzung festgesetzt ist.

WK-Erklärung widersprüchlich

Barrierefreiheit keine Mindestvoraussetzung

Einzelfall: VA-BD-WA/0032-C/1/2011

Rückwirkende Aussetzung der Lehrbetriebsförderung zur Mitte der Lehrzeit

Mehr als 17.000 Gewerbetreibende stellten Lehrlinge im Vertrauen auf finanzielle Förderungen ein. 2011 war der Fördertopf leer und ein Teil der Unterstützung wurde rückwirkend ausgesetzt. Der Gesetzgeber schaffte Grundlagen für die Neuordnung der Unterstützung.

Ein Gewerbetreibender schilderte, dass nicht nur er im Vertrauen auf eine bestimmte finanzielle Förderung Lehrlinge eingestellt habe. Ein Teil der Förderung von 3.000 EUR sei zur Mitte der Lehrzeit nach Erbringung eines „Ausbildungsnachweises“ in Form eines Praxistestes geleistet worden. Mit dem Wegfall dieses Teilbetrages seien „die Unternehmer rückwirkend vor Tatsachen gestellt, die deren Planung und Rentabilität massiv verschlechtern“. Überdies sei damit der Ansporn für die Unternehmen, Lehrlinge gut auszubilden, weggefallen.

Entfall von 3.000 EUR Förderung

Die Rechtsgrundlagen der Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen fanden sich im BAG. Finanziert wurde die Lehrstellenförderung aus Mitteln des Insolvenzentgelt-Fonds. Die einzelnen Förderarten waren in Richtlinien des Förderausschusses des Bundesberufsausbildungsbeirates (genehmigt durch das BMWFJ) definiert. Die Vergabe der Förderungen oblag den Lehrlingsstellen der WK.

Finanzierung ab 2011 nicht gesichert

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend teilte in der Sache mit, dass ca. 17.000 bis 18.000 Unternehmen betroffen sind. 2011 seien rund 155 Mio. EUR zur Verfügung gestanden, bei unverän-

17.000 bis 18.000 Betroffene

Wirtschaft, Familie und Jugend

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

derter Beibehaltung der Förderrichtlinie wären aber 217 Mio. EUR benötigt worden. Aufgrund der Wirtschaftskrise sei die Dotierung des Insolvenzentgelts-Fonds aus Arbeitgeberbeiträgen zurückgegangen und eine größere Zahl an Insolvenzen hätte den Fonds überdies belastet. Die Notwendigkeit einer Adaptierung der Förderrichtlinie sei bereits im Jahr 2010 vorhersehbar gewesen.

Wirtschaftskrise und Insolvenzen leeren Fonds

Eine vom BMWFJ schon im Juni 2010 eingesetzte Arbeitsgruppe hätte auch mehrere Vorschläge erarbeitet, ein Beschluss sei aber mangels Einigung der Sozialpartner nicht zustande gekommen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend habe daraufhin am 28. Jänner 2011 den „Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit“ ausgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der BAG-Novelle 2012 am 1. Jänner 2012 wurden Grundlagen für eine Neuordnung der Unterstützung von Lehrbetrieben geschaffen.

Keine Einigung der Sozialpartner

Neue Grundlagen in BAG-Novelle

Einzelfall: VA-BD-WA/0013-C/1/2011

4.12.4. Vermessungsämter

Insgesamt 20 Fälle betrafen im Berichtszeitraum Aspekte oder Fragen des Vermessungsrechtes. Soweit zur Klärung notwendig, wurden Stellungnahmen und Unterlagen vom BMWFJ eingeholt.

Vermessungsamt St. Pölten erteilt unrichtige Kostenauskunft

Im Vertrauen auf die Kostenauskunft des Vermessungsamtes St. Pölten erteilte ein Bürger einen Auftrag zur Grenzwiederherstellung. Die Auskunft war unrichtig. Die Kosten waren tatsächlich doppelt so hoch.

N.N. ersuchte das Vermessungsamt St. Pölten um Auskunft über die Höhe der Vermessungsgebühr für Grenzwiederherstellungen und erhielt eine unrichtige Antwort. Richtig war zwar die Höhe des Betrages, doch unrichtig war die Information, dass der Betrag für jede angefangene Feldarbeitsstunde anfällt. Der Fehler in der Mitteilung, dass der genannte Betrag bereits für jede angefangene halbe Feldarbeitsstunde anfällt, fiel dem Vermessungsamt nicht auf. Im Vertrauen auf die Auskunft erteilte N.N. den Auftrag zur Grenzwiederherstellung. Das Vermessungsamt schrieb die Vermessungsgebühren korrekt vor. Er musste also doppelt so viel bezahlen wie erwartet.

Bürger ersucht um Kostenauskunft

Auskunft unrichtig – Kosten doppelt so hoch

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Wirtschaft, Familie und Jugend

Die Gebührenvorschreibung des Vermessungsamtes St. Pölten erfolgte im Einklang mit den Bestimmungen der Vermessungsgebührenverordnung. Sie war daher von der VA nicht zu beanstanden. Der Vorwurf der unrichtigen bzw. fehlerhaften Auskunft des Vermessungsamtes St. Pölten war nach Auffassung der VA allerdings berechtigt.

Gebührenvorschreibung
war korrekt

Einzelfall: VA-BD-WA/0053-C/1/2011

Unkenntnis der Grundbuchs-Novelle 2008 bei Vermessungsämtern

In Unkenntnis der geänderten Rechtslage informieren Bedienstete der Vermessungsämter Parteien unrichtig von der Gebührenfreiheit der Eingaben an Grundbuchsgerichte. Das BMWFJ und das BEV unterlassen eine Information der nachgeordneten Dienststellen. Das BMWFJ verweist lediglich auf unterschiedliche Vorgangsweisen der Grundbuchsgerichte bei der Bearbeitung und Gebührenvorschreibung von Eingaben.

Bedienstete von Vermessungsämtern erachten nachträgliche Gebührenvorschreibungen für Eingaben an die Grundbuchsgerichte fälschlicherweise als Folge einer rückwirkenden Gesetzesänderung. In Unkenntnis der geänderten Rechtslage sehen sie die Glaubwürdigkeit ihrer Auskünfte, es würden den Parteien keine Gerichtsgebühren entstehen, beeinträchtigt. Die Vorgangsweise der Grundbuchsgerichte bei der Bearbeitung und Gebührenvorschreibung für Eingaben der Vermessungsämter ist überdies sehr unterschiedlich. Die Gebührenvorschreibung erfolgt nicht von allen Grundbuchsgerichten.

Vermessungsämter
informieren unrichtig

Seit Inkrafttreten der Grundbuchs-Novelle 2008 am 1. Jänner 2009 sind Eingaben der Vermessungsämter nach §§ 13 und 15 LiegTeilG als Anträge zu formulieren, die eine Vergebühnung nach TP 9a GGG nach sich ziehen. Vor der Novelle 2008 waren die formlosen Mitteilungen der Vermessungsämter gemäß § 15 LiegTeilG gebührenfrei. Bei Verfahren nach § 13 LiegTeilG seien nach Mitteilung des BMWFJ allerdings auch schon früher keine Gerichtsgebühren vorgeschrieben worden, obwohl hier schon nach der alten Rechtslage ein „Antrag“ ex lege vorlag.

Anträge seit 1.1.2009
gebührenpflichtig

Die Erhebungen der VA brachten zu Tage, dass Eingaben der Vermessungsämter gem. §§ 13 und 15 LiegTeilG auch nach dem 1. Jänner 2009 noch immer häufig als formlose Mitteilungen und nicht immer und bei jedem Grundbuchsgericht als Anträge eingebracht werden. Ursächlich für diese uneinheitliche und nur zum Teil der geänderten Rechtslage entsprechende Vorgangsweise seien nach Mitteilung des BMWFJ die unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Grund-

Gebührenvorschreibung
nicht bei allen Gerichten

Wirtschaft, Familie und Jugend

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

buchsgerichte an die Grundbuchsgesuche. Die Bediensteten der Vermessungsämter würden daher „nur“ den jeweiligen Anforderungen der einzelnen Grundbuchsgerichte (konkret der einzelnen Grundbuchsführerinnen und Grundbuchsführer) nachkommen.

Sofern das jeweilige Vermessungsamt Kenntnis von der Vorschreibung von Gerichtsgebühren habe, werde diese Information an die Verfahrensparteien weitergegeben, teilte das BMWFJ mit. Mit diesem Hinweis übersieht das BMWFJ, dass ein Teil der Bediensteten der Vermessungsämter diese Informationen nicht hat. Das BMWFJ beschränkte sich nach Auffassung der VA in Vernachlässigung seiner Verantwortung für den eigenen Zuständigkeitsbereich auf den Hinweis, dass eine erlassmäßige Klarstellung durch das BMJ zu erfolgen habe und von diesem bislang nicht vorgenommen worden sei.

BMWFJ übersieht Unkenntnis

Verantwortlichkeit des BMWFJ für Unkenntnis

Die Verantwortung für die von der VA bei den Vermessungsämtern festgestellte irriige Annahme einer rückwirkend in Kraft getretenen Gesetzesänderung liegt hingegen einzig beim BMWFJ. Das BMWFJ und das BEV unterlassen die im Vollziehungsbereich dieses Ressorts notwendigen Veranlassungen zur Information der Vermessungsämter über die seit mehreren Jahren geänderte Rechtslage. Dieses Unterlassen war von der VA als Säumigkeit des BMWFJ zu beanstanden.

BMWFJ und BEV unterlassen Klarstellung

Einzelfall: VA-BD-WA/0079-C/1/2011

VA MAG.^A TEREZIJA STÖISITS

Wissenschaft und Forschung

4.13. Wissenschaft und Forschung

4.13.1. Allgemeines

Die VA wurde im gegenständlichen Berichtszeitraum mit 59 Beschwerden betreffend den Vollzugsbereich Wissenschaft und Forschung befasst. Der Großteil dieser Beschwerden (25) betraf Studienförderungsangelegenheiten bzw. die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen (20).

4.13.2. Studienrecht

Erweiterungsstudium für Lehramtsfächer

Lehrerinnen und Lehrer an AHS sollten die Möglichkeit haben, in Ergänzung zu einem bereits abgeschlossenen Lehramtsstudium ein einzelnes weiteres Unterrichtsfach studieren zu können (Erweiterungsstudium). Das BMWF kündigte eine Lösung des Problems an.

Eine Lehrerin an einer AHS brachte vor, dass sie, ergänzend zu ihrem an der Universität Graz abgeschlossenen Lehramtsstudium in den Fächern Französisch und Psychologie/Philosophie/Pädagogik, an der Kunstuniversität Linz das Unterrichtsfach bildnerische Erziehung als Erweiterungsstudium absolvieren wolle.

Da es sich laut Auffassung der Universität Graz sowie der Kunstuniversität Linz bei einem Lehramtsstudium in jedem Fall um ein kombinationspflichtiges Studium handle, sei sie gezwungen, zusätzlich zum Studium an der Kunstuniversität Linz nochmals auch das Unterrichtsfach Französisch an der Universität Graz zu inskribieren. Zwar seien Anrechnungen von bereits abgelegten Prüfungen möglich; die Ausbildungszeit würde sich aber unnötig um mehrere Semester verlängern, da sich der Studienplan mehrfach geändert habe und neue Prüfungen abzulegen wären. Nachvollziehbar sei dies nicht, da sie das Fach Französisch bereits absolviert und auch unterrichtet habe.

Lehramtsstudien kombinationspflichtig

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestätigte den Umstand, dass – anders als nach der Rechtslage davor – das Universitätsgesetz ein Erweiterungsstudium nicht mehr vorsieht. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Anrechnung von Vorstudienleistungen aus einem bereits absolvierten Unterrichtsfach, liege aber eine „vertretbare studienrechtliche Konstruktion“ vor. An eine gesetzliche Änderung werde daher nicht gedacht.

Erweiterungsstudium nicht mehr vorgesehen

Wissenschaft und Forschung

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Die VA wies darauf hin, dass die gegenständliche Konstruktion insbesondere aufgrund der vielen Studienplanänderungen in den letzten Jahren zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für jene Lehrerinnen und Lehrer führt, die sich weiterbilden wollen. Weiters entsteht dadurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Universitäten im Hinblick auf die durchzuführenden Anrechnungsverfahren. Die Republik Österreich als Dienstgeberin kann auch kein Interesse daran haben, Lehrerinnen und Lehrer davon abzuhalten, sich für weitere Fächer zu qualifizieren und so der Dienstgeberin eine breitere Einsatzmöglichkeit zu bieten, ohne dass höhere Kosten anfallen. Zudem wurde auf den kolportierten zukünftigen Lehrerinnen- und Lehrermangel hingewiesen.

Aufwand für Anrechnungen

Die Problematik wurde in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ mit der betroffenen Lehrerin, einem Vertreter der Kunstuniversität Linz und dem zuständigen Sektionschef des BMWF erörtert. Letzterer verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass es den Universitäten aufgrund ihrer Autonomie freistehe, ein Erweiterungsstudium wieder anzubieten. Im Sinne einer Klarstellung und zur Rechtssicherheit wurde ein entsprechendes Rundschreiben an die Universitäten übermittelt.

BMWf verwies auf Autonomie

Rundschreiben des BMWF

Einzelfall: VA-BD-WF/0037-C/1/2011, BMWF-10.355/0013-III/4a/2011

Kostenbeteiligungen und Studienbeiträge an Universitäten

Die gesetzlichen Vorgaben für die Einhebung von Kostenbeiträgen in Aufnahmeverfahren an den Universitäten sind unzureichend. Dasselbe gilt für die Vorschreibung von Studienbeiträgen. Eine gesetzliche Klarstellung ist erforderlich.

Die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck verlangten im Rahmen des Auswahlverfahrens für medizinische Studienrichtungen im Studienjahr 2010/2011 auf der Grundlage entsprechender Verordnungen des jeweiligen Rektorats von Zulassungswerberinnen und -werbern eine „Kostenbeteiligung“ am Eignungstest. Eingehoben wurde dabei ein Beitrag in Höhe von 90 EUR, wobei dieser an der Medizinischen Universität Graz als Kautions angesehen und jenen Personen, die zum Eignungstest auch tatsächlich antraten, rückerstattet wurde.

Kostenbeteiligung an Eignungstests

Das BMWF führte im Zuge des amtswegigen Prüfverfahrens aus, dass die rechtliche Grundlage für die entsprechenden Verordnungen der Senate in § 124b Abs. 1 UG zu finden sei. Demnach kann das Rektorat für die dort genannten Studien u.a. ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durchführen. Die Verordnungsermächtigung für das Aufnahmeverfahren umfasse – als Teil des Aufnahmeverfahrens – auch

BMWf verweist auf Autonomie

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Wissenschaft und Forschung

die Festlegung von Kostenbeiträgen. Im Übrigen sei auf Art. 81c Abs. 1 B-VG zu verweisen, wonach die Universitäten vom strengen Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG ausgenommen sind und im Rahmen der Gesetze autonom handeln können.

Nach Prüfung der Rechtslage stellte die VA fest, dass eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Einhebung des gegenständlichen Kostenbeitrages nicht besteht. Genauso wenig besteht ein ausdrückliches Verbot. In § 124b UG wird den Universitäten die Ermächtigung zur Festlegung eines Verfahrens zur Auswahl der Studierenden ohne nähere Vorgaben erteilt.

Im Sinne der einheitlichen Vollziehung und Rechtssicherheit wird ange-regt, eine Klarstellung vorzunehmen, welche Kostenbeiträge von den Universitäten eingehoben werden dürfen, insbesondere im Zusammen-hang mit Auswahlverfahren. Dies erscheint auch deshalb erforder-lich, weil eine Kostenbeteiligung problematisch wäre, wenn sie die tatsächlichen Kosten des Aufnahmeverfahrens bzw. der Leistung der Universität überschreitet bzw. eine Höhe erreicht, aufgrund der man von einer gesetzlich nicht vorgesehenen Zugangsbeschränkung aus-gehen müsste. Der diesbezügliche Spielraum der Universitäten sollte daher vom Gesetzgeber vorbestimmt werden.

Kostenbeiträge gesetz-lich regeln

Das zu Kostenbeiträgen Ausgeführte gilt auch für die Frage, inwieweit die Universitäten zur autonomen Festlegung von Studienbeiträgen berechtigt sind, nachdem der VfGH mit Erkenntnis vom 30. Juni 2011 einige für die Einhebung von Studienbeiträgen durch die Universitäten zentrale Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben hat. Diese Aufhebung trat mit Ablauf des 29. Februar 2012 in Kraft.

Studienbeiträge – keine Rechtsgrundlage?

Zu dieser Frage wurden in der juristischen Lehre unterschiedliche Rechtsmeinungen geäußert (vgl. dazu insb. Zeitschrift für Hochschul-recht, Heft 6, Dezember 2011). In der öffentlichen Diskussion vertraten die Universitäten ebenfalls verschiedene Sichtweisen und kündigten unterschiedliche Vorgangsweisen an, sollte es zu keiner Klarstellung durch den Gesetzgeber kommen. Aus Sicht der VA wäre es im Sinne der Rechtssicherheit sowohl für die Studierenden als auch die Univer-sitäten geboten, eine solche gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Gesetzliche Vorgaben erforderlich

VA-BD-WF/0006-C/1/2011, GZ BMWF-10.355/0008-III/4a/2011

Hausverbote an Universitäten

Aufgrund von Anlassfällen stellte die VA fest, dass Regelungsbedarf im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen für die Verhängung von Hausverboten an den Universitäten besteht.

Wissenschaft und Forschung

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Der Rektor einer Akademie verhängte gegenüber zwei Studierenden Hausverbote in der Art, dass diesen das Betreten der Akademie zu schulischen oder sonstigen Zwecken für zwei Semester untersagt wurde. Gestützt wurde diese Maßnahme auf die geltende Hausordnung. Die Studierenden brachten Aufsichtsbeschwerden beim BMWF ein und wandten sich an die VA.

Aufsichtsbeschwerden
gegen Hausverbot

Die VA stellte fest, dass es sich bei der Verhängung eines Hausverbots um eine zivilrechtliche Maßnahme im Rahmen des Hausrechts der Universitäten handelt. Nach allgemeinem Zivilrecht können Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter Dritten das Betreten ihrer Liegenschaft verbieten. Die Verhängung von Hausverboten ist demnach gerichtlich bekämpfbar, unterliegt aber auch der Rechtsaufsicht des BMWF (§§ 9 und 45 Abs. 1 UG).

Hausrecht an Universi-
täten

Das Hausrecht unterliegt u.a. öffentlich-rechtlichen Beschränkungen. Eine solche öffentlich-rechtliche Beschränkung besteht im Hinblick auf § 59 Abs. 1 Z 3 UG. Demnach haben Studierende das Recht, an der Universität der Zulassung das Lehrangebot zu nutzen, für welches sie die Anmeldevoraussetzungen erfüllen.

Hausrecht unterliegt
Beschränkungen

Die Verhängung eines Hausverbots bringt die Zulassung der Studierenden zu ihrem Studium nicht zum Erlöschen. Das angesprochene Benutzungsrecht besteht allerdings nur im Rahmen der Benützungsordnungen bzw. Hausordnungen der Universitäten. Im vorliegenden Fall sah die Hausordnung bei wiederholten, schwerwiegenden Verletzungen den Ausschluss von der weiteren Benützung der Universitäts-einrichtungen durch das Rektorat vor.

Hausordnung sieht
Hausverbot vor

Zur Frage der Verhängung von Hausverboten besteht in diesem Zusammenhang wenig Rechtsprechung. Aus einer Entscheidung des OGH vom 2. Oktober 2007 (GZ 4Ob140/07b) ist aber ableitbar, dass, wenn ein Hausverbot verhängt und damit in die Rechte der Studierenden nach dem UG eingegriffen werden soll, zu prüfen ist, ob dieser Eingriff sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

OGH gibt Prüfmaßstab
vor

Soweit die Studierenden nach dem Studienplan ihres Studiums Lehrveranstaltungen besuchen oder Forschungseinrichtungen etc. nutzen müssen, die nur in den Räumlichkeiten der Universität angeboten werden, kann ihnen demnach das Betreten aus Sicht der VA nur verboten werden, wenn keine „gelinderen“ Mittel zum Schutz des Studienbetriebes und der Mitstudierenden zur Verfügung stehen. Die vorgenommene Interessenabwägung ist dabei von den Universitäten auch entsprechend zu dokumentieren.

Interessenabwägung
notwendig

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde sah keine Notwendigkeit zu weiteren Veranlassungen. Die VA wertete dieses Ergebnis des aufsichtsbehördlichen Verfahrens nicht als Missstand in der Verwaltung. Insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen der Verhängung eines Hausverbotes für den weiteren

Klare Regelungen feh-
len

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Wissenschaft und Forschung

Studienfortgang scheint es der VA aber geboten, den gegenständlichen Bereich einer näheren Regelung zu unterziehen bzw. die Universitäten zumindest (aufsichtsbehördlich) auf den angesprochenen Prüfungsmaßstab (Sachlichkeit, Verhältnismäßigkeit, ausführliche Interessensabwägung etc.) hinzuweisen.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung teilte dazu mit, dass sich das BM in einem Diskussions- bzw. Gedankenaustauschprozess im Hinblick auf eine künftige, für alle Beteiligten nachvollziehbare Vorgangsweise befinde.

BMWf arbeitet an Umsetzung

Einzelfälle: VA-BD-WF/0005/C-1/2011, VA-BD-WF/0013/C-1/2011, GZ BMWF-10.355/0010-III/4a/2011

Wahlrecht für außerordentliche Studierende

Die VA regt – in Einklang mit der Forderung der ÖH – die Einräumung des Wahlrechts für außerordentliche Studierende zu ÖH-Wahlen an.

Ein außerordentlicher Studierender beschwerte sich bei der VA darüber, dass er bei den ÖH-Wahlen nicht wahlberechtigt ist, obwohl er den Studienbeitrag sowie den ÖH-Beitrag zu zahlen habe. Die VA bestätigte die diesbezügliche Rechtslage (§ 35 Abs. 1 HSG), hinterfragte aber die sachliche Rechtfertigung dieses Umstandes.

Kein Wahlrecht trotz Entrichtung des ÖH-Beitrages

Das BMWf verwies darauf, dass außerordentliche Studierende nach dem UG entweder ausschließlich Universitätslehrgänge oder lediglich einzelne Lehrveranstaltungen besuchen. Die Zulassungserfordernisse sowie die Dauer von Universitätslehrgängen seien äußerst unterschiedlich. Studierende, die lediglich einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, könnten zudem keinem ordentlichen Studium (Bachelorstudium, Masterstudium etc.) zugeordnet werden. Eine Wahlberechtigung für außerordentliche Studierende sei daher administrativ kaum möglich. Sollte die ÖH hier entsprechende Anregungen oder Wünsche vorbringen, so könnten diese allerdings im Rahmen einer allfälligen Novellierung des HSG diskutiert werden.

Unüberwindbare administrative Probleme?

Die ÖH-Vorsitzende vertrat die Auffassung, dass für die ÖH-Bundesvertretung das aktive und passive Wahlrecht auch für außerordentliche Studierende eine „Selbstverständlichkeit“ darstelle. Dies deshalb, weil diese Gruppe den ÖH-Beitrag entrichte und von der ÖH auch vertreten werde. Es gebe keinen Grund, dieser Gruppe das Wahlrecht zu verweigern.

ÖH fordert Wahlrecht

Wissenschaft und Forschung

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

Eine Änderung im HSG werde gefordert. Die VA regt ebenfalls eine entsprechende gesetzliche Regelung an.

VA regt Gesetzesänderung an

Einzelfall: VA-BD-WF/0013-C/1/2010, BMWF-10.355/0011-III/FV/2010

4.13.3. Studienförderungsrecht

Studienbeihilfe für Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter

Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, bekommen eine höhere Studienbeihilfe. Unklarheit herrscht darüber, ob auch Zeiten während eines Schulbesuchs anzurechnen sind.

Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne des StudFG „mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben“, haben Anspruch auf die Höchststudienbeihilfe. Das jährliche Einkommen während dieser 4 Jahre muss zumindest die Höhe der jährlichen Höchststudienbeihilfe erreicht haben.

Selbsterhalt führt zu höherer Studienbeihilfe

Die VA wurde mit einem Fall konfrontiert, in dem sich ein Studierender zwar 4 Jahre vor der Beantragung der Studienbeihilfe selbst erhalten hat; ca. 5 Monate davon hat er aber neben seiner Erwerbstätigkeit noch eine HTL besucht und die Reifeprüfung abgelegt. Die Behörde vertritt die Auffassung, dass ein Selbsterhalt im Sinne des StudFG für jenen Zeitraum, in dem ein Studierender die Schule besucht, generell nicht angenommen werden könne.

Selbsterhalt während Schulbesuchs ...

... schon begrifflich nicht möglich

Dem ist aus Sicht der VA entgegenzuhalten, dass sich aus dem Wortlaut der Bestimmung des StudFG keine Einschränkung im Hinblick auf den Zeitpunkt des Erwerbs der für den Selbsterhalt erforderlichen Jahre ergibt. Das Gesetz stellt in erster Linie auf die Höhe des erzielten Einkommens ab. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeführung bei der VA war das Studienbeihilfenverfahren noch anhängig. Wegen einer beruflichen Umorientierung zog der Studierende seinen Studienbeihilfenantrag zurück. Die Frage wurde daher nicht abschließend geklärt. Im Sinne einer einheitlichen Vollziehung und der Rechtssicherheit regt die VA an, zu dieser Frage eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Gesetzliche Klarstellung erforderlich

Einzelfall: BD-VA-WF/0017-C/1/2011

VA MAG.^A TEREZUA STOISITS

Wissenschaft und Forschung

Fahrtkostenzuschuss für auswärtige Studierende

Nach den geltenden Richtlinien des BMWF erhalten Studierende, denen die tägliche Anreise zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist, keinen Fahrtkostenzuschuss. Die VA regt diesbezüglich konkretere Vorgaben für die Behörde an.

Gemäß § 52 Abs. 1 StudFG dienen Fahrtkostenzuschüsse zur Unterstützung von Studienbeihilfenbeziehenden und -beziehern bei der (Teil)Finanzierung von Fahrtkosten, die „zur Absolvierung des Studiums notwendig sind“. Fahrtkostenzuschüsse werden vom BMWF anhand von Richtlinien vergeben. Diese sehen vor, dass Fahrtkostenzuschüsse nicht zuerkannt werden, wenn die tägliche Anreise zum Studienort für die Studierenden nach den Verordnungen über die Erreichbarkeit von Studienorten nicht zumutbar ist.

Ersatz von notwendigen
Fahrtkosten

Kein Ersatz bei auswärtigen
Studierenden

Das BMWF begründete diesen Umstand damit, dass es sich bei der Zuerkennung des Fahrtkostenzuschusses um ein pauschaliertes Verfahren handle. Die tatsächliche tägliche Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln würde daher nicht überprüft. Bei einem sehr weit entfernten Wohnort, von dem aus das tägliche Pendeln an und für sich nicht zumutbar sei, sei diese tatsächliche tägliche Inanspruchnahme meist nicht gegeben. Zudem sei eine derartig lange Reisezeit dem Studienfortgang nicht zuträglich, sodass eine finanzielle staatliche Förderung hier nicht zielführend erscheine. Für solche Fälle bestehe aber die Möglichkeit der erhöhten Studienbeihilfe gem. § 26 Abs. 2 Z 4 StudFG.

Förderung laut BMWF
nicht zielführend

Nach der genannten Bestimmung gebührt Studierenden, die aus Studiengründen einen Wohnsitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort so weit entfernt ist, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist („auswärtige Studierende“), eine höhere Studienbeihilfe.

Im vorliegenden Fall waren zwar die Voraussetzungen für eine solche erhöhte Studienbeihilfe gegeben, der Studierende gab aber an, dass er sich einen eigenen Wohnsitz am Studienort trotzdem nicht leisten könne. Es würden ihm aufgrund des täglichen Pendelns höhere Kosten entstehen als Studierenden, die nicht so weit vom Studienort entfernt wohnen. Es sei daher unverständlich, warum er – anders als diese – keinen Fahrtkostenzuschuss erhalte.

Besonders schwierige
Studienbedingungen

Der Wortlaut des § 52 Abs. 1 StudFG lässt nicht erkennen, dass der Gesetzgeber auswärtige Studierende vom Bezug eines Fahrtkostenzuschusses grundsätzlich ausschließen wollte. Dies insbesondere, wenn diese Fahrtkosten zur Absolvierung des Studiums notwendig sind, regelmäßig anfallen und nachgewiesen werden. Das BMWF sah dies-

Gesetzeslage wenig
konkret

Wissenschaft und Forschung

VA MAG.^A TEREZIJA STOISITS

bezüglich aber keinen Anlass zur Änderung der geltenden Richtlinie bzw. Praxis. Die VA regt an, die gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses zu konkretisieren und hier auch Fallkonstellationen wie die vorliegende zu berücksichtigen.

VA regt Konkretisierung
der Vorgaben an

Einzelfall: VA-BD-WF/0004-C/1/2011, BMWF-10.355/0011-III/4a/2011

5. Internationale Aktivitäten

5.1. International Ombudsman Institute (I.O.I.)

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.), als dessen Generalsekretär Volksanwalt Dr. Peter Kostelka seit 2009 agiert, vernetzt weltweit über 140 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die öffentliche Verwaltung kontrollieren. Das I.O.I. verfügt über Regionalgruppen in Afrika, Australien, Asien und dem Pazifischen Ozean, der Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika und Europa und zählt Mitglieder aus über 90 Staaten. Die VA betreibt seit Herbst 2009 das Generalsekretariat der internationalen Organisation und konnte im nunmehr dritten Jahr dessen Aktivitäten beträchtlich ausweiten.

Verstärkte Aktivitäten

Intensiviert wurde in erster Linie der Wissenstransfer in Form von Schulungen. Vom Wiener Generalsekretariat des I.O.I. wurde im Juni 2011 bereits zum zweiten Mal das vom Ombudsmann von Ontario (Kanada) entwickelte „Sharpening Your Teeth-Training“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudsmann-Einrichtungen abgehalten. 37 Personen aus mehr als 20 Staaten und fünf Kontinenten nahmen an dem dreitägigen Seminar, das systemische Prüfverfahren zum Thema hatte, teil. Neun Stipendien ermöglichten finanzschwächeren Ombudsmann-Institutionen aus Lesotho, Tansania, Uganda, Rumänien, Mauritius, Australien, Papua Neuguinea, Saint Lucia und Sint Maarten die Teilnahme an dem Seminar. Auf Grund der weiterhin starken Nachfrage seitens der Mitgliederinstitutionen wird das Generalsekretariat des I.O.I. auch im Herbst 2012 aus den Mitteln der Mitgliedsbeiträge des I.O.I. eine Schulung in Wien organisieren, regionale Schulungen in Hong Kong, Neuseeland und Europa sind ebenfalls in Planung.

Schwerpunkt Schulungen

Aus ebendiesen Mitteln konnte der Vorstand des I.O.I. im vergangenen Jahr nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren erfreulicherweise erstmals Subventionen für wegweisende Regionalprojekte vergeben. Im Mittelpunkt der Projekte standen der Wissenstransfer zwischen den Weltregionen und der Erfahrungsaustausch innerhalb der Regionen zu aktuellen Themen. So wurden in Europa in den vergangenen Jahren bei der Umsetzung des Zusatzprotokolles zur UN-Anti-Folter-Konvention, kurz OPCAT, vor allem Ombudsmann-Einrichtungen mit der NPM-Funktion betraut. Im September 2011 fand in Warschau daher ein Seminar der europäischen Region statt, das die Rolle von Ombudsmann-Einrichtungen in diesem Bereich beleuchtete. Ein weiteres vom I.O.I. kofinanziertes Seminar widmete sich in Barcelona der Frage der Kontrolle von ausgegliederten Rechtsträgern, in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Ombudsmänner des mediterranen Raumes fand eine Schulung über „The powers of the mediator and the ombudsman“ für Prüferinnen und -referenten aus dem nordafrikanischen Raum statt. Die nordamerikanische Region

Regionale Projekte

Internationale Aktivitäten

hielt für ihre Mitglieder ein „Sharpening Your Teeth-Training“ in Jacksonville, Florida ab. Weitere aus Mitgliedsbeiträgen finanzierte Regionalprojekte, unter anderem die Erarbeitung eines online Schulungstools für spanischsprechende I.O.I. Mitgliedsinstitutionen in Südamerika, sind für das Jahr 2012 geplant.

Das I.O.I. intensivierte 2011 ebenfalls seine Tätigkeit im Bereich Wissenschaft und Forschung. Ein regionales Forschungsprojekt, das vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) durchgeführt wird, widmet sich der vergleichenden Analyse von Ombudsmann-Einrichtungen in der Region Australasien und Pazifik. Schwerpunkte sind die Rechtsgrundlagen der dortigen I.O.I. Mitgliedsinstitutionen, deren Einbettung in das politische System, die Analyse ihrer Mandate sowie die Schwerpunkte ihrer Prüffähigkeit. Nach einer umfassenden Literaturrecherche zu Rechtsgrundlagen, Mandat und Aktivitäten der Ombudseinrichtungen erfolgte eine detaillierte Fragebogenerhebung unter den ausgewählten Institutionen, vor allem über ihre Aktivitäten, Ressourcen und Kompetenzen. Nach Aufarbeitung der Literatur und anderer Materialien wird derzeit auf Basis einer systematischen Analyse der Fragebögen ein detaillierter Forschungsbericht verfasst. Der Abschluss dieser Studie, die mit den von Prof. Gabriele Kucsko-Stadlmayer 2006 publizierten Ergebnissen eines ähnlichen Forschungsprojektes über europäische Ombudsmann-Institutionen Teil einer Reihe über weltweit existierende Ombudsmann-Einrichtungen sein soll, ist für Herbst 2012 geplant.

Wissenschaft und Forschung

Der Vorstand des I.O.I. legte 2011 auch die Basis für eine umfassende Reform der I.O.I. Statuten, die eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Institutes in der Zukunft sicherstellen sollen. Basierend auf einer Sitzung des „Bylaws, Governance and Membership Committee“ unter dem Vorsitz der I.O.I. Präsidentin und neuseeländischen Ombudsfrau Beverkey Wakem im Mai 2011 in Wien erarbeitete das Generalsekretariat einen Statutenentwurf. Dieser wird in einem transparenten und umfassenden regionalen Begutachtungsprozess im Frühjahr 2012 den Mitgliedern vorgelegt und im Rahmen der Weltkonferenz des I.O.I., die im November 2012 in Wellington, Neuseeland stattfinden wird, zur Abstimmung vorgelegt werden. Wichtige Aspekte der Reform sind die inklusive Ausrichtung des I.O.I. bei gleichzeitig klarer formulierten Mitgliedskriterien sowie eine stärkere Miteinbeziehung der Mitgliedsinstitutionen in die Entscheidungsprozesse des Institutes und eine nachhaltigere Tätigkeit des I.O.I. durch verlängerte Mandate der Funktionsträger.

I.O.I. Reform

5.2. Internationale Organisationen

Gerade im Vorfeld der anstehenden OPCAT-Umsetzung ist der internationale Erfahrungsaustausch von besonderer Bedeutung. Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kostelka besuchten daher im

OPCAT Erfahrungsaustausch

Internationale Aktivitäten

September 2011 das Seminar „OPCAT and Ombudsman“ in Warschau. Die Veranstaltung bot einen hervorragenden Rahmen, über strukturelle Fragen, methodologische Ansätze und finanzielle Aspekte der OPCAT-Umsetzung zu diskutieren. Ein Experte der VA nahm im Dezember 2011 als Beobachter an einer vom Europarat organisierten Fachtagung für Ombudsmann-Einrichtungen, die als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) tätig sind, teil. Der Stand der OPCAT-Umsetzung in Österreich war auch Hauptthema bei einem Zusammentreffen des Menschenrechtskommissars des Europarates Thomas Hammarberg mit den Mitgliedern der VA im Juli 2011.

Als nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) ist die VA auch nach ihrer 2011 abgeschlossenen Reakkreditierung im International Coordinating Committee (ICC) of National Human Rights Institutions mit einem B-Status vertreten. Volksanwalt Dr. Kostelka nahm am 24. Jahrestreffen des ICC in Genf im Mai 2011 sowie am Treffen der European Group des ICC im September 2011 in Madrid teil. Darüber hinaus stellte die VA regelmäßig Expertise zu menschenrechtlich relevanten Bereichen für Berichte und interne Arbeitsdokumente des OHCHR zur Verfügung und beteiligte sich aktiv an den Vorbereitungen für die Errichtung eines ICC-Sekretariates für die nationalen Menschenrechtsinstitutionen aus der europäischen Region.

ICC / OHCHR

Im Januar 2011 war die Lage der Menschenrechte in Österreich Thema bei den Vereinten Nationen im Rahmen der „Universellen Menschenrechtsprüfung“ durch den UN-Menschenrechtsrat (Universal Periodic Review, UPR). Gegenstand dieser Evaluierung war, ob und wie Österreich seine Verpflichtungen innerhalb des gesamten Menschenrechtsspektrums umgesetzt hat. Die VA beteiligte sich im Vorfeld aktiv sowohl am innerstaatlichen als auch am internationalen Vorbereitungsprozess und war durch Volksanwältin Mag.^a Stoisits auch bei der entscheidenden Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im Januar 2011 vertreten. Eine vom UN-Menschenrechtsrat ernannte unabhängige Expertin im Bereich „cultural rights“ traf in Vorbereitung eines für Juni 2012 geplanten vergleichenden Berichtes zum Thema „Access to cultural heritage“ im Frühjahr 2011 ebenfalls zu Gesprächen in der VA ein.

UN-Menschenrechtsrat

Die Aufgaben, Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zählten zu den Prioritäten der litauischen OSCE-Präsidentschaft. Die Volksanwaltschaft beteiligte sich aktiv an dem Dialog, unter anderem im Rahmen eines hochkarätig besetzten „Supplementary Human Dimension Meetings“ in Wien im April 2011, an dem Volksanwalt Dr. Kostelka teilnahm. Er war im Juli 2011 ebenfalls Teilnehmer einer OSCE-Konferenz für nationale Menschenrechtsinstitutionen in Vilnius und war Berichterstatter einer Arbeitsgruppe zu dem Thema „The relationship of National Human Rights Institutions (NHRIs) with the executive branch – mutual responsibilities, expectations and results“.

OSCE

Internationale Aktivitäten

Das von der EU finanzierte Twinning Projekt „Support to the Strengthening of the Serbian Ombudsman“ zielte darauf ab, die erst 2007 gegründete serbische Ombudsmann-Einrichtung zwischen 2009 und 2011 bei der Professionalisierung ihrer Arbeit zu unterstützen. Die VA unterstützte das zweijährige Twinning unter der Leitung der griechischen und niederländischen Ombudsmann-Einrichtungen mit mehrfachen Expertenentsendungen. Bei einem dreitägigen Studienaufenthalt in Wien standen die Kommunikation der VA mit den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere aber auch mit den Medien, sowie das Berichtswesen im Mittelpunkt des Erfahrungsaustausches. Die Volksanwaltschaft war auch bei der Abschlusskonferenz des Twinning Projektes im September 2011 in Belgrad vertreten.

EU Twinning

5.3. Bilaterale Kontakte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen. Der Ombudsmann der deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien, dessen Institution 2010 ins Leben gerufen wurde, besuchte im Jänner 2011 die VA, um sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben der VA zu machen und daraus Anregungen für seine eigene Arbeit zu gewinnen. Ebenfalls zu Arbeitsgesprächen waren unter anderem Mitglieder der äthiopischen Human Rights Commission zu Gast in der VA sowie eine Delegation der argentinischen Defensoría General de la Nación.

Erfahrungsaustausch

5.4. Internationale Tagungen

Im Jahr 2011 war die VA bei zahlreichen internationalen Tagungen vertreten, die sich mit Prüfschwerpunkten beschäftigten. Um Fragen der Gleichberechtigung von Frauen ging es bei einer UNDP (United Nations Development Programme) Konferenz in Istanbul im März 2011, an der Volksanwältin Dr. Brinek teilnahm, sowie bei einem OSCE-Workshop im März in Prag. Migrationsfragen wurden auf einem vom Europarat im Mai 2011 in Athen initiierten Treffen behandelt; Behindertenrechte und Sachwalterschaft bildeten den Fokus einer Konferenz in Kroatien im Oktober 2011. Zu beiden Veranstaltungen trugen Expertinnen und Experten der VA maßgeblich bei.

Tagungen zu Schwerpunktthemen

Im Rahmen von großen regionalen Ombudsmann-Konferenzen intensivierte die Mitglieder den internationalen Erfahrungsaustausch. Volksanwalt Dr. Kostelka besuchte im September 2011 in Novi Sad (Serbien) die Arbeitstagung des Europäischen Ombudsmann Institutes. Volksanwältin Mag.^a Stoisits und Volksanwalt Dr. Kostelka nahmen im Oktober 2011 in Kopenhagen am 8. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten, das dem Thema „Recht, Politik und die Ombudsleute in der Lissabon-Ära“ gewidmet war, teil. In seiner Funktion als I.O.I. Generalsekretär nahm Volksan-

Regionale Ombudsmann-Konferenzen

Internationale Aktivitäten

walt Dr. Kostelka an der 26. Konferenz der APOR Region des I.O.I. in Taipeh teil und traf anschließend zu Arbeitsgesprächen mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung in Bangkok ein.

6. Anregungen an den Gesetzgeber

6.1. Neue Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
U.a. legislative Änderung des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes; Schaffung einer Parteistellung für Diskriminierungsopfer, Organpartei.		35. Bericht (2011) S. 70

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ergänzung des § 358 Abs. 3 ASVG um Ausnahmeregelung für jugendliche Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte.		35. Bericht (2011) S. 79
GBK/GAW-G: Klarstellung, ob den Parteien das Prüfungsergebnis der GBK vor Zustellung der Ausfertigung bekannt gegeben werden darf.		35. Bericht (2011) S. 63
§ 7 Abs. 2 Z 2 GBK/GAW-G: Klarstellung der Wendung „im Auftrag des zuständigen Mitglieds der Anwaltschaft für Gleichbehandlung“.		35. Bericht (2011) S. 63
§ 12 Abs. 6 GBK/GAW-G: Ausdehnung der Veröffentlichung von Gerichtsurteilen zu Diskriminierungsfragen auf GBK-Homepage.	Anregung wird in Debatte über nächste Novelle einfließen.	35. Bericht (2011) S. 65
GIBG: Erweiterung der Befugnisse der Gleichbehandlungsanwaltschaft bei Einstellung oder Abbruch von Strafverfahren wegen diskriminierender Inserate.		35. Bericht (2011) S. 63

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Gemeinnützige Vereine, die Fahrzeuge für Behinderten-transporte erwerben, sind – im Gegensatz zu gewerblichen Behindertentransporten – nicht von der Normverbrauchsabgabe befreit und erhalten auch keine Rückvergütung mehr. Die VA fordert eine Aufnahme dieser Fahrzeuge auch für gemeinnützige Vereine in § 3 Abs. 3 NoVAG.	Das BMF lehnt ab, weil eine Befreiung bei gesondertem Nachweis, dass es sich um eine „krankheitsbedingte besondere Beförderung“ handelt, möglich wäre.	35. Bericht (2011) S. 116

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ausländischen Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums in Österreich sollte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltstitels der Zugang zur Turnusausbildung offenstehen.		35. Bericht (2011) S. 81
Strikt am Geburtsgewicht orientierte Definition von Totgeburt oder Fehlgeburt gem. § 8 HebammenG sollte geändert und Mutterschutz auch bei späten Fehlgeburten sowie verlängerter Mutterschutz bei Totgeburten am Termin ermöglicht werden.	Internationale Vergleichbarkeit muss gewährleistet bleiben; Anregung wird geprüft.	35. Bericht (2011) S. 45

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
StbG – Uneheliche Kinder sollen die Staatsbürgerschaft mit der Geburt auch dann erwerben, wenn (lediglich) ihr Vater in diesem Zeitpunkt österreichischer Staatsbürger ist.	Das BMI beabsichtigt, die derzeitige Rechtslage beizubehalten, wonach uneheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft nur von ihrer Mutter ableiten können.	35. Bericht (2011) S. 161
StbG – Seit 1.7.2011 müssen Fremde vor ihrer Einbürgerung das Vorhandensein von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 nachweisen. Die VA regt an, für nicht alphabetisierte Asylberechtigte eine Ausnahmeregelung dahingehend zu schaffen, dass das nachweisliche Bemühen um Erlangung von Deutschkenntnissen ausreichend ist.	Das BMI lehnt eine Gesetzesänderung ab.	35. Bericht (2011) S. 161

Bundesministerium für Justiz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt für den Fall der Stellung eines Fortführungsantrages nach Einstellung des Verfahrens eine Erweiterung des Beginns des Fristlaufes dahingehend an, dass nicht nur die Verständigung des Opfers von der Einstellung, sondern auch die Zustellung von Aktenkopien als Frist auslösendes Ereignis gilt.		35. Bericht (2011) S. 172

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Gefahrenzonenpläne: Die VA regt eine Regelung im Forstgesetz an, wonach Grundeigen-	Das BMLFUW sieht eine solche Regelung nicht als erforderlich	35. Bericht (2011) S. 198

Legislative Anregungen

fürerinnen und Grundeigen-tümer von der geplanten Aus-weisung von Gefahrenzonen auf ihren Grundstücken per-sönlich zu verständigen sind.	an.	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	--

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die Höchstdauer des Pflicht-schulbesuchs sollte, insbeson-dere für Behinderte, entspre-chend pädagogischer Fach-empfehlung im Einzelfall flexibi-lisiert werden. Die derzeitige starre Festlegung der Höchst-dauer sollte somit abgelöst werden.	Das BMUKK sieht keinen Än-derungsbedarf.	35. Bericht (2011) S. 208

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Schaffung einer Leistungsver-pflichtung nach Klagseinbrin-gung auf einkommensabhän-giges KBG nach Vorbild von § 71 Abs. 2 ASGG		35. Bericht (2011) S. 224
§§ 30, 31 KBGG: Klarstellung, dass auch bei Aufrechnung Bescheid zu erlassen ist.		35. Bericht (2011) S. 224
Streichung der in § 2 Abs. 6 KBGG zwingend vorgesehenen gemeinsamen Hauptwohn-sitzmeldung; Angleichung an FLAG, wo Meldung nur Indiz.		35. Bericht (2011) S. 73
Gewerbeordnung: Entfall der Sonderzuständigkeit der Gemeinden für individuelle Sperrstundenänderungen gem. § 113 GewO 1994.		35. Bericht (2011) S. 226

Legislative Anregungen

<p>Berufsausbildungsgesetz:</p> <p>Finanzielle Gründe bedingen teilweise Aussetzung der Lehrbetriebsförderung – Schaffung neuer gesetzeskonformer Grundlagen erforderlich.</p>		35. Bericht (2011) S. 234
<p>Vermessungsrecht:</p> <p>Unterlassene Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermessungsämter über Gebührenfolgen der Grundbuchs-Novelle 2008.</p>		35. Bericht (2011) S. 236

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
<p>Kostenbeiträge bzw. Studienbeiträge: Die VA regt an, im Sinne der Rechtssicherheit gesetzlich klarzustellen, ob bzw. welche Kostenbeiträge und Studienbeiträge die Universitäten einheben dürfen.</p>	<p>Das BMWF verweist diesbezüglich auf die Autonomie der Universitäten.</p>	35. Bericht (2011) S. 240
<p>Hausverbote: Die VA regt an, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Hausverboten an Universitäten näher zu regeln.</p>	<p>Das BMWF arbeitet bereits an einer Umsetzung.</p>	35. Bericht (2011) S. 241
<p>Wahlrecht für außerordentliche Studierende: Die VA spricht sich für die Einführung des Wahlrechts für außerordentliche Studierende zu ÖH-Wahlen aus.</p>	<p>Das BMWF verweist auf diesbezüglichen Erörterungsbedarf mit der ÖH.</p>	35. Bericht (2011) S. 243
<p>Studienbeihilfe für Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter: Die VA regt eine gesetzliche Klarstellung der Frage an, ob Zeiten des Selbsterhalts grundsätzlich auch während eines Schulbesuchs erworben wer-</p>	<p>Dazu liegt im BMWF noch keine abschließende Beurteilung vor.</p>	35. Bericht (2011) S. 244

Legislative Anregungen

den können.		
Fahrkostenzuschuss: Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses sollten insbesondere im Hinblick auf auswärtige Studierende konkretisiert werden.	Das BMWF sieht keinen Änderungsbedarf.	35. Bericht (2011) S. 244

6.2. Umgesetzte Anregungen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Unterschiedliche bzw. schlecht kalkulierbare Zuverdienstgrenzen sind „Pensionsfallen“ und entscheidendes Hindernis für Engagement von Gemeindefunktionären.	Mit dem BGBl. I Nr. 52/2011 ist eine besondere Freigrenze für Menschen, die eine vorzeitige Alterspension beziehen und eine öffentliche Funktion ausüben, geschaffen worden.	32. Bericht (2008) S. 109 f. 33. Bericht (2009) S. 91 f.

6.3. Offene Anregungen

Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Anpassung der Topographieverordnung für Kärnten an die Judikatur des VfGH – die Bundesregierung ist seit 1. Jänner 2003 säumig.	Das BKA hat trotz Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA vom 31. März 2006 keine dem Erkenntnis VfSlg. 16.404/2001 entsprechende Verordnung erlassen.	30. Bericht (2006) S. 39 ff., 347 ff.
Kostenersatzpflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren trotz Bewilligung der Verfahrenshilfe.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	27. Bericht (2003) S. 259 f. 29. Bericht (2005) S. 310 f.

Legislative Anregungen

Mangelnder Aufwendersatz des obsiegenden N.N. in Bezug auf ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof bei Beschwerdeführung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VA BD/11-BKA/08).	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	32. Bericht (2008) S. 398 f.
Präzisierung des § 31 Abs. 3 ORF-Gesetz und Klarstellung, dass PCs keine Rundfunkempfangsanlagen sind.	Das BKA und das BMF haben diese Anregung bisher nicht aufgegriffen.	32. Bericht (2008) S. 96 ff.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Durch das Antragsprinzip kommt es zu Härten, wenn der Antrag verspätet eingebracht wird, obwohl die Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt vorlagen. Die VA fordert deshalb eine Lockerung des Antragsprinzips und eine rückwirkende Zuerkennung der Leistung ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.	Das Ressort spricht sich gegen Lockerungen des Antragsprinzips aus.	23. Bericht (1999) S. 116 f. 24. Bericht (2000) S. 116 f. 25. Bericht (2001) S. 142 26. Bericht (2002) S. 127 ff. 28. Bericht (2004) S. 195 f. 29. Bericht (2005) S. 218 ff. 33. Bericht (2009) S. 86 f. 34. Bericht (2010) S. 39 f.
Pensionserhöhungen auf Grund europarechtlicher Bestimmungen sollten von Amts wegen durchgeführt werden. Die europarechtlichen Bestimmungen lassen eine solche innerstaatliche Regelung zu.	Das Ressort hat eine Änderung der Rechtslage in Aussicht gestellt, bisher aber noch nicht umgesetzt.	33. Bericht (2009) S. 86 f.
Ausdrückliche Normierung einer nicht bloß verfahrensrechtlichen Beratungspflicht und eines verschuldensunabhängigen, sozialrechtlichen Herstellungsanspruches nach deutschem Vorbild zur Vermeidung von Härten infolge hoher Kom-	Das BMASK hat sich zu dieser Anregung bisher nicht positiv geäußert.	23. Bericht (1999) S. 116 f. 24. Bericht (2000) S. 116 f. 25. Bericht (2001) S. 142 26. Bericht (2002) S. 127 ff.

Legislative Anregungen

plexität sozialrechtlicher Anspruchstatbestände.		28. Bericht (2004) S. 195 f. 29. Bericht (2005) S. 218 ff.
Weitergewährung des Ausgleichszulagen-Familienrichtsatzes bei gesundheitlich erzwungener Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes (Überstellung ins Pflegeheim eines Ehepartners etc.).	Das BMASK hegt verfassungsrechtliche Bedenken, welche die VA nicht zu teilen vermag.	28. Bericht (2004) S. 197 f.
In Härtefällen zeitliche Ausdehnung der Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung einer freiwilligen Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.		34. Bericht (2010) S. 48 f. 35. Bericht (2011) S. 93
Verpflichtende Heranziehung von entsprechenden Fachärztinnen und Fachärzten bei der Begutachtung des Pflegebedarfs von behinderten Kindern und geistig oder psychisch behinderten Menschen.	Das Ressort sieht auf Grund der bestehenden Einstufungskriterien, der gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Gutachten und der Begutachtungspraxis keinen weiteren Handlungsbedarf.	31. Bericht (2007) S. 289 ff., 295 ff. 32. Bericht (2008) S. 117 ff. 33. Bericht (2009) S. 95 f., 97 f.
Um den Zweck des Pflegegeldes erfüllen zu können und die Verteuerungen bei den Pflegeleistungen durch die Inflation abzugelten, ist eine gesetzlich garantierte jährliche Valorisierung des Pflegegeldes erforderlich.	Das BMASK verweist auf Mehrkosten und das Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens mit den Ländern.	30. Bericht (2006) S. 206 f.
Durch die Änderung des Auszahlungsmodus des Pflegegeldes mit 1. Jänner 1997 und der damit verbundenen Vorschusszahlung kann es zu Härtefällen im Sterbemonat kommen. Die VA fordert deshalb in Härtefällen eine Differenzzahlung.	Das BMASK spricht sich mit Hinweis auf den erklärten Willen des Gesetzgebers gegen eine gesetzliche Änderung aus.	23. Bericht (1999) S. 123 ff. 26. Bericht (2002) S. 152 f. 27. Bericht (2003) S. 196 28. Bericht (2004) S. 206 f.
Das Behindertenwesen als Querschnittmaterie fällt in die Zuständigkeit des Bundes und der Länder. Die VA fordert die Schaffung eines einheitlichen	Das Ressort hält eine zentrale Anlaufstelle für behinderte Menschen für nicht erforderlich.	29. Bericht (2005) S. 366 ff. 30. Bericht (2006) S. 219 ff. 31. Bericht (2007) S. 311 ff.

Legislative Anregungen

Kompetenztatbestandes für Behindertenangelegenheiten und eine zentrale Anlaufstelle für die Anliegen behinderter Menschen.		32. Bericht (2008) S. 126 ff. 33. Bericht (2009) S. 104 f. 34. Bericht (2010) S. 50 f. 35. Bericht (2011) S. 101 ff.
Durch eine Änderung des § 25 Abs. 2 Z 3 GSVG sollte dessen Anwendungsbereich auf die Regelung des § 36 EStG ausgeweitet werden, um einen Gleichklang der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Sanierungsgewinnen sicherzustellen.	Eine beabsichtigte Änderung im Zuge der 36. GSVG-Novelle wurde nicht umgesetzt.	33. Bericht (2009) S. 114 f.
Durch eine monatliche Betrachtungsweise zur Feststellung der maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sollten Härten vermieden werden, die bei einem unterjährigen Pensionsantritt auftreten können.	Das BMASK hat sich negativ zu dieser Anregung geäußert.	33. Bericht (2009) S. 115 f.
Krankenversicherungsschutz in der gewerblichen Sozialversicherung sollte mit Beginn der Beitragspflicht und nicht erst mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung entstehen.	Das BMASK sieht keinen Änderungsbedarf.	27. Bericht (2003) S. 79 f.
Verlängerte Dienste für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte von bis zu 49 Stunden und Wochenarbeitszeiten von bis zu 72 Stunden sind weder den Ärztinnen und Ärzten noch den Patientinnen und Patienten zumutbar, weshalb eine Reduktion dieser Arbeitszeiten dringend erforderlich ist.	Das BMASK hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	34. Bericht (2010) S.58

Legislative Anregungen

GIBG und GBK/GAW-G: einheitlicher Diskriminierungsschutz außerhalb der Arbeitswelt für alle Gruppen; Einführung der Verbandsklage; Ergänzung der Senate der GBK mit NGO-Vertreterinnen und -Vertretern; gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Dialoges mit NGOs.	Anregungen wurden in der Novelle 2011 nicht aufgegriffen.	34. Bericht (2010) S. 261 f.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------	------------------------------

Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die Mietzinsbeihilfe kann u.a. nur bei einem Jahreseinkommen unter EUR 7.300 gewährt werden. Die VA schlägt eine Erhöhung dieses Betrages auf das derzeitige steuerfreie Einkommen vor.	Das BMF sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	31. Bericht (2007) S. 105 ff.
Gravierende Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr führen zur Einstellung/Herabsetzung des Abgeltungsbetrages bei der Mietzinsbeihilfe. Durch Schätzung des zu erwartenden Jahreseinkommens sollte auch eine Anspruchsberechtigung entstehen.	Das BMF sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	25. Bericht (2001) S. 62 ff.
Bei Pflegebedürftigkeit kann es zu Härtefällen bei der Gewährung des ANV kommen. Die VA regt die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen an.	Das BMF stellte in Aussicht, diese Frage im Zuge der nächsten Steuerreform zu prüfen. Eine Umsetzung durch das Steuerreformgesetz 2009 erfolgte nicht.	31. Bericht (2007) S. 9 ff.
Um bei Scheidungsvergleichen die derzeitige doppelte Vergütung zu vermeiden, regt die VA eine entsprechende Änderung von § 55a EheG an.	Das BMF stellte eine Änderung der Rechtslage in Aussicht, diese wurde aber bislang nicht durchgeführt.	30. Bericht (2006) S. 55 f. 31. Bericht (2007) S. 109 ff.

Legislative Anregungen

Seit Jahren drängt die VA darauf, dass die Eingabengebühr laut Gebührengesetz eliminiert wird. Nach wie vor ist die Abgrenzung zwischen einer gebührenfreien Anfrage über das Bestehen von Rechtsvorschriften und einer gebührenpflichtigen Eingabe, die die Privatinteressen des Einschreiters betrifft, schwierig.	Nach den Stellungnahmen des BMF kommt eine Abschaffung der Eingabengebühr aus budgetären Gründen nicht in Betracht.	24. Bericht (2001) S. 48 f.
Doppelte Berücksichtigung von Pflegegeld im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Rundfunkgebührenbefreiung durch strikte Auslegung der Bestimmungen der §§ 48 und 50 Fernmeldegebührenordnung sollte im Zuge einer Novelle ausgeschlossen werden.	Das BMF hat sich zu dieser Anregung der VA zwar positiv geäußert, doch ist eine Änderung der Rechtslage bislang unterblieben.	32. Bericht (2008) S. 325 f.
Gemeinnützige Vereine, die Fahrzeuge für Behinderten-transporte erwerben, sind – im Gegensatz zu gewerblichen Behindertentransporten – nicht von der Normverbrauchsabgabe befreit und erhalten auch keine Rückvergütung mehr. Die VA fordert eine Aufnahme dieser Fahrzeuge auch für gemeinnützige Vereine in § 3 Abs. 3 NoVAG.	Das BMF lehnt ab, weil eine Befreiung bei gesondertem Nachweis, dass es sich um eine „krankheitsbedingte besondere Beförderung“ handelt, möglich wäre.	35. Bericht (2011) S. 116

Bundesministerium für Gesundheit

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ein Angebot für familienorientierte Kinder- und Jugendrehabilitation fehlt in Österreich weitgehend. Die VA tritt daher dafür ein, dass die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers in	Spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen mittelfristig in erheblichem Ausmaß geschaffen werden.	33. Bericht (2009) S. 160 f. 35. Bericht (2011) S. 130

Legislative Anregungen

Hinkunft als Pflichtleistung geregelt werden.		
Die begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung sollte auf jene Studierenden erstreckt werden, die ihr Studium im EU-Ausland absolvieren, weil sie keinen adäquaten Studienplatz in Österreich erhalten haben oder Verzögerungen beim Studienfortgang wegen Wartezeiten auf Laborplätze etc. vermeiden möchten.	Das BMG hat sich negativ zu dieser Anregung geäußert.	33. Bericht (2009) S. 164 f.
Während des Bezuges von Wochengeld sollte Selbständigen die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes ohne Beitragsleistung ermöglicht werden oder der Wochengeldbezug erhöht werden.	Das BMG hat sich aus finanziellen Erwägungen negativ zu dieser Anregung geäußert.	33. Bericht (2009) S. 165 f.
Durch eine ausdrückliche Regelung sollte sichergestellt werden, dass ein für die E-Card geleistetes Serviceentgelt rückerstattet wird, sofern diesem Selbstbehalt in der Folge kein Leistungsanspruch gegenübersteht.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung negativ geäußert.	33. Bericht (2009) S. 167
Die Versicherten haben die Kosten eines Medikamentes selbst zu tragen, wenn die gesetzliche Rezeptgebühr höher ist als der Kassenpreis. Durch eine gesetzliche Klarstellung sollte eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen im bestehenden System der Rezeptgebührenobergrenze zur Vermeidung von Härten ermöglicht werden.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung aus finanziellen Erwägungen negativ geäußert.	33. Bericht (2009) S. 170 34. Bericht (2010) S. 79 f.
Die Rezeptgebührenbefreiung sollte zumindest auf Folgeerkrankungen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit ausgedehnt werden.	Das BMG hat sich zu dieser Anregung negativ geäußert.	33. Bericht (2009) S. 171

Legislative Anregungen

Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung auch auf Personen, die einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen.		34. Bericht (2010) S. 46 f. 35. Bericht (2011) S. 130
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Integritätsabgeltung nach einem Arbeitsunfall sollten sich stärker an der individuellen Situation von Unfallopfern orientieren.	Das Ressort hat diese Anregung bislang abgelehnt.	27. Bericht (2003) S. 82 f. 33. Bericht (2009) S. 172 f.
IVF-Fonds-Gesetz: 1. Anregung: Anhebung der Altersgrenze für Frauen auf mind. 42 Jahre für staatlichen Kostenzuschuss bei In-vitro-Fertilisation; 2. Anregung: Erweiterung auf Inseminationen mit Samen eines Dritten oder des Partners.	Beide Anregungen wurden vom zuständigen Ressort mit dem Hinweis auf die damit verbundenen Mehrkosten abgelehnt bzw. bislang nicht weiterverfolgt.	32. Bericht (2008) S. 49 33. Bericht (2009) S. 47, 426 f.
Ausdrückliche Verankerung des von der Rechtsprechung entwickelten Familienhaftungsprivilegs zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis.	Das BMG erachtet Normierung für nicht notwendig.	26. Bericht (2002) S. 137 f. 30. Bericht (2006) S. 80 f. 31. Bericht (2007) S. 147 ff.
Aufwertung der Ernährungstherapie in Krankenanstalten und Klarstellung, unter welchen Umständen die Finanzierung von Ernährungsprodukten für Mangelernährte in die Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger fällt.	Das BMG sieht trotz gleichlautender Empfehlungen von Expertinnen und Experten keinen Regelungsbedarf.	31. Bericht (2007) S. 140 ff.
Härten durch die Einhebung des Angehörigenselbstbehaltes bei Anstaltspflege gem. § 447f Abs. 7 ASVG für kinderreiche und einkommensschwache Familien sollten beseitigt werden.	Das BMG lehnt Änderung der Rechtslage ab.	32. Bericht (2008) S. 174 ff.
Ausdehnung des Dienstgeberhaftungsprivilegs in der Unfallversicherung auch auf gleichgestellte Arbeitskollegen.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	22. Bericht (1998) S. 40 f.

Legislative Anregungen

Erweiterung der Liste für Berufskrankheiten um berufsbedingte Wirbelsäulenschäden und Krankheiten psychosozialer Natur.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	28. Bericht (2004) S. 77 f. 29. Bericht (2005) S. 124 f.
Ermöglichung der rückwirkenden Zuerkennung von Unfallrenten, sofern kausale Erwerbsminderungen ab dem Unfallzeitpunkt aus medizinischer Sicht auch nachträglich zweifelsfrei festgestellt werden können.	Das BMG will am strikten Antragsprinzip festhalten.	30. Bericht (2006) S. 83 ff.
Parteistellung von Tierschutzombudspersonen in Verwaltungsstrafverfahren muss auch die Möglichkeit der Einbringung von Berufungen gegen Bescheide sowie Einsprüche gegen Strafverfügungen umfassen.	Das BMG hat Bemühung signalisiert, eine Änderung des § 41 Abs. 4 TSchG im Sinne der Anregung der VA in Aussicht zu nehmen.	32. Bericht (2008) S. 182 f.
Aus veterinärmedizinischer bzw. ethologischer Sicht ist ein generelles Ausstellungsverbot für Singvögel geboten und soll durch eine Änderung des § 28 Abs. 3 TSchG auch gesetzlich abgesichert werden.	Das BMG hat im TSchG entgegen den Empfehlungen von Expertinnen und Experten sowie des Tierschutzrates keine Veranlassungen zu einem klaren Verbot des Singvogelfangs unternommen.	31. Bericht (2007) S. 166 f.

Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
StbG – Einem fremden Kind, das von österreichischen Staatsangehörigen adoptiert wird, kann die Staatsbürgerschaft nur nach einem zeit- und kostenintensiven Verfahren verliehen werden. Die VA setzt sich dafür ein, dass minderjährige Adoptivkinder österreichischer Staatsangehöriger wie leibliche Kinder behandelt werden.	Das BMI teilte mit, dass kein eindeutiger europäischer Trend bezüglich eines automatischen Erwerbes der Staatsbürgerschaft durch Adoption zu erkennen sei. Auch eine Missbrauchsgefahr durch Menschenhandel sei zu befürchten. Das BMI griff die Anregung daher nicht auf.	34. Bericht (2010) S. 115 f. 35. Bericht (2011) S. 161 ff.

Legislative Anregungen

StbG – Einführung eines Sondererwerbstatbestandes für Personen, die über Jahre hinweg irrtümlich als österreichische Staatsangehörige angesehen und behandelt wurden.	Die Anregung wurde mit dem FrÄG 2009 nur in sehr eingeschränktem Ausmaß umgesetzt. Laut BMI ist derzeit keine Gesetzesänderung geplant. Die Problematik soll gegebenenfalls bei der nächsten Tagung mit den Bundesländern erörtert werden.	8. Bericht (1984) S. 156 f., 161 f. 10. Bericht (1986) S. 225 15. Bericht (1991) S. 153 f. 17. Bericht (1993) S. 307 ff. 24. Bericht (2000) S. 65 f. 25. Bericht (2001) S. 73 f. 27. Bericht (2003) S. 88 31. Bericht (2007) S. 39 ff. 35. Bericht (2011) S. 161 ff.
StbG – Wiedereinführung der Berücksichtigung unverschuldeter finanzieller Notlagen (abgeschafft durch die Staatsbürgerschaftsrecht-Novelle 2005).	Im Zuge des FrÄG 2009 wurde die Rechtslage in Anlehnung an das NAG erneut verschärft.	31. Bericht (2008) S. 209 32. Bericht (2008) S. 216 ff. 33. Bericht (2009) S. 209 f. 34. Bericht (2010) S. 113 f. 35. Bericht (2011) S. 161 ff.
Zivildienst – Wohnkostenbeihilfe soll auch bei Wohngemeinschaften gewährt werden.	Das BMI sagte zunächst zu, mit dem BMLVS einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten. Eine Gesetzesänderung folgte jedoch nicht.	23. Bericht (1999) S. 64 f.
PaßG – Lockerung der Passentziehungsbestimmungen zur Förderung der Resozialisierung strafrechtlich verurteilter Personen.	Das BMI sieht keinen Handlungsbedarf.	32. Bericht (2008) S. 215 ff. 34. Bericht (2010) S. 91
NAG – Die Vertretungsbehörde im Ausland soll das Einreisevisum nach erteiltem Aufenthaltstitel ohne weiteres ausstellen und nicht als „Überprüfungsinstanz“ fungieren.	Im Zuge des FrÄG 2009 erfolgte eine Umformulierung, die den Vertretungsbehörden noch mehr Spielraum gibt. Gewisse Versagungsgründe sind aber gem. § 24 Abs. 3 FPG nicht anzuwenden.	32. Bericht (2008) S. 190 ff. 33. Bericht (2009) S. 187
NAG – unbefristete Aufenthaltstitel auch für Personen mit (nur) Aufenthaltbewilligung (z.B. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Saisoniers, For-	Im Zuge des FrÄG 2009 erfolgte eine Verbesserung (leichterer Umstieg für Forscherinnen und Forscher, Hälfteanrech-	32. Bericht (2008) S. 193 ff.

Legislative Anregungen

scherinnen und Forscher).	nung für andere).	
AsylG – Verständigung von der Gegenstandslosigkeit eines Asylantrages bei Personen, die einen formell unrichtigen, weil nur schriftlichen Asylantrag eingebracht haben.	Das BM sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	32. Bericht (2008) S. 195 f.

Bundesministerium für Justiz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA fordert eine Änderung beim Unterhaltsvorschuss bei Auslandshaft, da Kinder von Strafgefangenen nur bei Haft im Inland zum Empfang eines Unterhaltsvorschusses berechtigt sind.	Das BMJ hat sich zu dieser Anregung der VA nicht positiv geäußert.	31. Bericht (2007) S. 217 ff.
Die VA schlägt die Erweiterung des Täterkreises bei Kindesentführungen vor. Dieser sollte in Fällen der gemeinsamen Obsorge auf alle Erziehungsberechtigten ausgedehnt werden, um die Verfolgung des Elternteiles im Ausland zu erleichtern.	Das BMJ hält eine Ausdehnung des Täterkreises für nicht geeignet, um Kindesentführungen ins Ausland hintanzuhalten.	33. Bericht (2009) S. 237 ff.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Wasserbautenförderungsgesetz: Angeregt wird, eine Harmonisierung der Fördersätze für Hochwasserschutzbauten an Grenzgewässern und Bundesflüssen bzw. Interessentengewässern zu prüfen.	Dieser Punkt werde laut BML-FUW im Zusammenhang mit einer möglichen Harmonisierung der Förderinhalte im Bereich Flussbau, Wildbach- und Lawinenverbäuung sowie Hochwasserschutzmaßnahmen behandelt.	32. Bericht (2008) S. 281 ff.

Legislative Anregungen

Abberufung von Deponieaufsichtsorganen: Die VA regt an, im AWG Regelungen über die Voraussetzungen für die Abbestellung von Deponieaufsichtsorganen vorzusehen.	Das BMLFUW sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Allenfalls werde eine Konkretisierung in der Deponieverordnung vorgenommen.	34. Bericht (2010) S. 154 ff.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bundesstraßen – Ausnahme von der (doppelten) Vignettenpflicht für Besitzerinnen und Besitzer von Wechselkennzeichen im BSIMG 2002 bzw. in der Mautordnung.	Das BMVIT sieht nach wie vor keinen legislatischen Handlungsbedarf.	28. Bericht (2004) S. 258 f. 29. Bericht (2005) S. 277 f. 30. Bericht (2006) S. 268 f. 31. Bericht (2007) S. 74 32. Bericht (2008) S. 334 f. 33. Bericht (2009) S. 318 34. Bericht (2010) S. 196 f.
Führerscheinwesen – Einführung einer Lenkberechtigung D1 für kinderreiche Familien.	3. Führerscheinrichtlinie sieht die Einführung einer derartigen Unterklasse vor. Diese Richtlinie muss bis 2011 umgesetzt sein.	25. Bericht (2001) S. 177 f. 31. Bericht (2007) S. 75
Kostenreduktion für befristete Lenkberechtigungen behinderter Kfz-Lenkerinnen und -Lenker. Begünstigungen für Lenkberechtigungen der Klassen C, C1 und D (Befreiung von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben) sollten auf die Klasse B ausgedehnt werden.	BMVIT stellte in Aussicht, sich dafür einzusetzen, dass bezüglich des Kostenanteiles der Amtsärztinnen und Amtsärzte (25 Prozent) eine Lösung im Sinne der VA gefunden wird.	29. Bericht (2005) S. 257 f. 30. Bericht (2006) S. 245 f. 31. Bericht (2007) S. 75, 362 32. Bericht (2008) S. 331 f. 33. Bericht (2009) S. 298
SIVO – Schaffung einer Regelung betreffend die Mindesthöhe von Straßenverkehrszeichen im Bereich von Gehsteigen bzw. Geh- und Radwegen.	Das BMVIT sieht keinen Handlungsbedarf.	31. Bericht (2007) S. 371 f., 461 f.

Legislative Anregungen

<p>Kraftfahrwesen – Änderung der Zählweise von Kindern bei der Beförderung in Omnibussen. Derzeit sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen.</p>	<p>Novellierung konnte anlässlich der 26. KFG-Novelle parlamentarisch nicht durchgesetzt werden.</p>	<p>25. Bericht (2001) S 177 29. Bericht (2005) S. 263 32. Bericht (2008) S. 71 f. 33. Bericht (2009) S. 312 f.</p>
<p>Anrainerrechte bei Errichtung von GSM-Masten sollten zumindest eine Beteiligung am fernmelderechtlichen Verfahren zulassen, um Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Standort geltend machen zu können.</p>	<p>Das BMVIT hat sich zur Anregung der VA negativ geäußert.</p>	<p>23. Bericht (1999) S. 168 24. Bericht (2000) S. 155 28. Bericht (2004) S. 253 f. 29. Bericht (2005) S. 269 30. Bericht (2006) S. 259 f. 31. Bericht (2007) S. 351 f. 33. Bericht (2009) S. 294 f.</p>
<p>Vereinfachung von Verfahren zur Geltendmachung von Begünstigungen im Fernsprechentgeltzuschussgesetz durch behördliche Übermittlung zuschussbegründender Bescheide an im Antrag genannte Telefonanbieter und Entfall der alle drei Jahre notwendigen Antragstellung bei unveränderten Umständen (Blindheit).</p>	<p>Das BMVIT hat diese Anregung der VA bisher nicht umgesetzt.</p>	<p>25. Bericht (2001) S. 188 f. 27. Bericht (2003) S. 224 f.</p>
<p>Rundfunkgebührenbefreiung sollte nicht ausschließlich an den Bezug bestimmter im § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung näher umschriebener Leistungen geknüpft bleiben.</p>	<p>Das BMF hat der Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA vom 22. Dezember 2005 keine Folge geleistet.</p>	<p>30. Bericht (2006) S. 263 31. Bericht (2007) S. 352 f. 32. Bericht (2008) S. 324 f. 33. Bericht (2009) S. 295</p>

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Familienlastenausgleichsgesetz:		

Legislative Anregungen

Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter mit Asylberechtigten bei FB und KBG.	BMWfJ teilt Bedenken der VA nicht.	33. Bericht (2009) S. 327 f. 35. Bericht (2011) S. 61
Flexibilisierung der Familienbeihilfenregelungen über Studiendauer und -erfolg in Reaktion auf unterschiedliche Studienordnungen.	Das BMWfJ stellte keine Änderung in Aussicht. Mit FLAG-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 111/2010) wurde die allgemeine Altersgrenze für die FB vom 26. auf das 24. Lebensjahr herabgesetzt, jedoch Verlängerungsmöglichkeit auf 25. Lebensjahr, für Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert.	31. Bericht (2007) S. 158 32. Bericht (2008) S. 356 33. Bericht (2009) S. 321
Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches bei verpflichtendem Doppelstudium durch weiteres Toleranzsemester.	Das BMWfJ teilt Bedenken der VA nicht. Zur FLAG-Novelle 2010 siehe oben.	29. Bericht (2005) S. 246 31. Bericht (2007) S. 160
Familienbeihilfenanspruch auch für Präsenz- und Zivildienner.	Das BMWfJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation.	30. Bericht (2006) S. 90
Familienbeihilfenanspruch nach Schulende und vor Präsenz- bzw. Zivildienstantritt.	Das BMWfJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation. Mit FLAG-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 111/2010) nur Zeit zwischen Matura und frühestmöglichem Studienbeginn abgedeckt.	31. Bericht (2007) S. 158
FB auch während Absolvierung von EU-Praktika.	Das BMWfJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation. Mit FLAG-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 111/2010) zumindest Anspruchsverlängerung bis zum 25. Lebensjahr, wenn freiwillige praktische Hilfstätigkeit im Inland für acht bis zwölf Monate ausgeübt.	27. Bericht (2003) S. 212 f.

Legislative Anregungen

Höhere FB auf Grund Geschwisterstaffelung nicht nur, wenn FB von einem Elternteil bezogen wird, wie dzt. in § 8 Abs. 1 FLAG vorgesehen.	Das BMWFJ äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	34. Bericht (2010) S. 204 f.
Beseitigung der negativen Auswirkungen der Aufhebung von § 12a FLAG, damit steuerliche Entlastung des Unterhaltsverpflichteten nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Kinder geht.	Zunächst Einsetzung einer Arbeitsgruppe; Änderungsnotwendigkeit vom BMF jedoch abgelehnt.	27. Bericht (2003) S. 211 f. 29. Bericht (2005) S. 242
Entfall der zur nachträglichen Sanierung von Behördenfehlern eingeräumten Möglichkeit der jederzeitigen Rückforderung von verbrauchten FB und gesetzliche Beschränkung der Rückforderungstatbestände nach Vorbild § 107 ASVG.	Das BMWFJ hält Regelung des § 26 Abs. 1 FLAG für angemessen und verweist auf antragsgebundene Nachsicht bei Unbilligkeit nach § 231 BAO.	32. Bericht (2008) S. 352 f. 33. Bericht (2009) S. 322 f. 34. Bericht (2010) S. 202 f.
Erweiterung der Schülerfreifahrt auf Fahrten zu Schülerhorten und anderen Betreuungseinrichtungen für Kinder.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation.	32. Bericht (2008) S. 366 ff. 33. Bericht (2009) S. 329
Schülerfreifahrt sollte auch für Schülerinnen und Schüler von Krankenpflegeschulen ermöglicht werden.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf und verweist auf budgetäre Situation.	30. Bericht (2006) S. 375 f.
Kinderbetreuungsgeldgesetz:		
Ermöglichung der Berichtigung von Fehlern bei Anträgen auf KBG.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	33. Bericht (2009) S. 330 f. 34. Bericht (2010) S. 206 f.
Bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für einkommensabhängiges KBG dzt. nur Umstieg in pauschale 12+2-Variante möglich; VA regt Erweiterung dieser Umstiegsmöglichkeit auch in andere Varianten an.	Das BMWFJ äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	34. Bericht (2010) S. 209 f.

Legislative Anregungen

Ermöglichung des einkommensabhängigen KBG auch für Personen in Bildungskarenz.	Das BMWFJ äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	34. Bericht (2010) S. 209 f.
Verlängerung des KBG-Bezuges für zweiten Elternteil auch bei nicht gemeinsamer Obsorge.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	34. Bericht (2010) S. 210 f.
Ausnahme der Ruhensbestimmungen für KBG von Vätern, da geltende Bestimmung zu Schlechterstellung bei Betreuung durch Väter führt.	Das BMWFJ teilt Bedenken der VA nicht.	33. Bericht (2009) S. 410 f.
Rückwirkende Gewährung von KBG für länger als sechs Monate.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	30. Bericht (2006) S. 98 f. 33. Bericht (2009) S. 330 34. Bericht (2010) S. 269 f.
Verlängerung der KBG-Bezugsdauer, wenn Anspruchsteilung infolge Todes eines Elternteiles nicht mehr möglich ist.	Anregung z.T. umgesetzt; Verlängerungsdauer auf zwei Monate begrenzt.	29. Bericht (2005) S. 241 33. Bericht (2009) S. 56
Ausklammerung der Witwen- und Witwerpension aus Zuverdienstgrenzen für das KBG.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	32. Bericht (2008) S. 79
EU-rechtskonforme Formulierung betreffend in- und ausländische Erwerbszeiten als Voraussetzung für einkommensabhängiges KBG.	Bestimmung rechtskonform angewendet; aber keine diesbezügliche Änderung des Gesetzestextes in Aussicht gestellt; Streichung des Passus „ausländische Wochengeldleistung“ in § 24a Abs. 1 Z 1 KBGG auf Grund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts angekündigt.	34. Bericht (2010) S. 275 f.
Gewerbeordnung: VA fordert Ersetzung des Wortes „Mitteilung“ durch „Bescheid“ in § 130 Abs. 9 GewO 1994 sowie Parteistellung der von der Maßnahme Betroffenen.	BMWFJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	33. Bericht (2009) S. 371 ff.

Legislative Anregungen

Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz im Betriebsanlagenbereich (z.B. qualitativ und quantitativ ausreichende personelle und technische Ausstattung, Modernisierung von Organisationsabläufen, Beschleunigung von Sachverständigen-Gutachten, Bildung von Sachverständigenpools).	BMWfJ verpflichtet VA in weiten Zügen bei.	18. Bericht (1994) S. 150 19. Bericht (1995) S. 132 26. Bericht (2002) S. 185 28. Bericht (2004) S. 279 33. Bericht (2009) S. 337 ff. 35. Bericht (2011) S. 223
Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Bildung von Sachverständigenpools.	BMWfJ begrüßt diese Anregung (rechtliche Grundlagen müssten im Organisationsrecht der Länder geschaffen werden).	28. Bericht (2004) S. 280 f. 30. Bericht (2006) S. 286 f.
Abgrenzung Gewerberecht zu anderen Rechtsgebieten.		32. Bericht (2008) S. 372 ff. 35. Bericht (2011) S. 226
VA regt Streichung der Verordnungsermächtigung im § 76a Abs. 9 GewO 1994 an.	Das Ressort hat bisher die Anregung der VA nicht aufgegriffen. Mit Erkenntnis vom 7.12.2011, G 17/11-6; G 49/11-6, behebt VfGH die für die Genehmigungsfreiheit von Gastgärten wesentliche Wortfolge in § 76a Abs. 1 Z 4 GewO 1994 als gleichheitswidrig. Der Gesetzgeber hat bis 30.11.2012 Zeit zur Reparatur.	34. Bericht (2010) S. 221 f. 35. Bericht (2011) S. 226
Mangelnde Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren betreffend den Auftrag zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes gem. § 79 Abs. 3 iVm § 356 Abs. 3 GewO 1994.		32. Bericht (2008) S. 374 ff. 33. Bericht (2009) S. 337 ff.
Doppeltes Kostenrisiko der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren zur Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen gem. § 79a Abs. 4 GewO 1994 – VA fordert	Teilweise Kostenbefreiung erfolgte mit Gewerbenovelle BGBl. I Nr. 116/1998, darüber hinaus bleibt Anregung der VA aufrecht.	21. Bericht (1997) S. 142 f. 22. Bericht (1998) S. 148 f. 26. Bericht (2002) S. 181 f.

Legislative Anregungen

Kostenbefreiung.		28. Bericht (2004) S. 275 f. 31. Bericht (2007) S. 384 33. Bericht (2009) S. 334 ff.
Schaffung von geeigneten Regelungen für die Vorverlegung der Sperrstunde gem. § 113 Abs. 5 GewO 1994.	Bisher keine Änderung der Rechtslage.	27. Bericht (2003) S. 244 f. 28. Bericht (2004) S. 277 29. Bericht (2005) S. 293 f. 30. Bericht (2006) S. 281 f. 32. Bericht (2008) S. 377 33. Bericht (2009) S. 334 ff. 35. Bericht (2011) S. 226 ff.
Im Hinblick auf das Kostenrisiko eines Zivilprozesses fordert VA eine Ausweitung des gewerberechtlichen Schutzzumfanges bei Gästelärm außerhalb der Betriebsanlage.	BMWFJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.	30. Bericht (2006) S. 282 f.
Versuchsbetriebsgenehmigung gem. § 354 GewO 1994 darf nicht zu Verzögerungen des Betriebsanlageverfahrens führen.	Anregung wurde bislang nicht aufgegriffen.	20. Bericht (1996) S. 163 26. Bericht (2002) S. 189 27. Bericht (2003) S. 256 35. Bericht (2011) S. 226 ff.
Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren gem. § 359b GewO 1994 ist mangels Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn kein fair trial.	Der VfGH (Zl. G 124/03) behob den Ausbau des vereinfachten Verfahrens, mit BGBl. I Nr. 85/2005 erfolgte allerdings eine neuerliche Ausweitung des (nicht obligatorischen) vereinfachten Verfahrens. Länder teilen Bedenken der VA bei Bundesgewerbereferententagung 2006.	27. Bericht (2003) S. 300 28. Bericht (2004) S. 279 29. Bericht (2005) S. 294 f. 30. Bericht (2006) S. 282 31. Bericht (2007) S. 383 f. 32. Bericht (2008) S. 375 33. Bericht (2009) S. 334 ff.
Rücknahme der Verordnungskasuistik im Betriebsanlagenrecht.	Bisher keine Änderung der Rechtslage.	18. Bericht (1994) S. 146 19. Bericht (1995) S. 131 27. Bericht (2003) S. 242 f.

Legislative Anregungen

		28. Bericht (2004) S. 277 f. 29. Bericht (2005) S. 294 f.
Mineralrohstoffgesetz: Fehlen einer Verordnung nach § 112 Abs. 3 MinroG.	Verordnung wurde bisher noch nicht erlassen.	31. Bericht (2007) S. 399

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Studienförderung – Für Studierende, die z.T. lange zurückliegend und kurzfristig ein Studium betrieben haben, ohne dafür Studienbeihilfe zu beziehen, ist es unverständlich, dass – soweit mehr als zwei Semester in diesem Studium inskribiert wurden – der Studienbeihilfenanspruch wegfällt.	Eine Änderung der Rechtslage wurde bislang vom BMWF nicht als erforderlich erachtet.	23. Bericht (1999) S. 21 f.
Ein Antrag auf Erhöhung einer Studienbeihilfe wird erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat wirksam. Die VA regte an, zu einer früheren, für die Studierenden günstigeren Regelung zurückzukehren.	Das BMWF verwies auf mit der gegenständlichen Anregung verbundene Mehrkosten. Es sei daher nicht vorgesehen, die legislative Anregung der VA aufzugreifen.	25. Bericht (2001) S. 48 f.
Die VA regte an, Staatenlosen eine Gleichstellung bei der Studienbeihilfe mit österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 StudFG nicht im Hinblick auf einen Elternteil, sondern auf die Ehegattin bzw. den Ehegatten gegeben sind.	Die gegenständliche Anregung wurde bislang nicht aufgegriffen.	25. Bericht (2001) S. 49 f.
Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bereits einmal inskribiert, Studienbeihilfe (wenn auch nur kurzfristig) bezogen und sich erst danach	Das BMWF sieht keinen Änderungsbedarf in diesem Bereich.	26. Bericht (2002), S. 44 f.

Legislative Anregungen

<p>vier Jahre zur Gänze selbst erhalten, so steht ihr/ihm nach Fortsetzung des Studiums bzw. nach Aufnahme eines neuen Studiums kein Selbsterhalterstipendium zu. Dafür liegen der VA keine nachvollziehbaren sachlichen Gründe vor.</p>		
<p>Die VA wertete die fiktive Anrechnung einer FB auf die Studienbeihilfe in bestimmten Fällen als unbefriedigend.</p>	<p>An eine Initiative zur Änderung dieser Rechtslage werde vom BMWF nicht gedacht. Verwiesen wird auf die Möglichkeit der Gewährung einer Studienunterstützung in Einzelfällen.</p>	<p>27. Bericht (2003) S. 33 ff.</p>
<p>Vorgeschlagen wurde, die Rückforderung von Studienunterstützungen durch Bescheid zu ermöglichen.</p>	<p>Das BMWF sagte die Prüfung einer diesbezüglichen Änderung zu. Zu einer Gesetzesänderung kam es bislang allerdings nicht.</p>	<p>27. Bericht (2003) S. 38 f.</p>
<p>Die VA regte an, eine Wertsicherung der Studienförderungsleistungen im Sinne einer Anpassung an die jährlich steigenden Lebenshaltungskosten der Studierenden zu überdenken.</p>	<p>Das BMWF verwies auf die im Zuge der StudFG-Novelle 2007 vorgenommene Erhöhung der Studienbeihilfe und darauf, dass ein Anhebungsautomatismus „in budgetärer Hinsicht die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Studienförderung einschränken“ würde.</p>	<p>30. Bericht (2006) S. 337</p>
<p>Die VA regte die Abschaffung der Bagatellgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe an.</p>	<p>Im Zuge der StudFG-Novelle BGBl. I Nr. 47/2008 wurde die gegenständliche Bagatellgrenze von EUR 15 auf EUR 5 herabgesetzt. Die VA regt weiterhin an, diese Grenze aus dem Gesetz gänzlich zu eliminieren.</p>	<p>31. Bericht (2007) S. 408</p>
<p>Insbesondere im Hinblick auf eine steigende Lebenserwartung und Anhebungen des Pensionsantrittsalters in der Vergangenheit sprach sich die VA dafür aus, die Altersgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe (dzt. 30 bzw. 35 Jahre) auf ihre Zeitgemäßheit hin zu überprüfen.</p>	<p>Nach Auffassung des BMWF seien die derzeitigen Altersgrenzen, insbesondere auch im Hinblick auf den zu erwartenden Rückfluss durch höhere Steuerleistungen, angemessen.</p>	<p>33. Bericht (2009) S. 363 f.</p>

Legislative Anregungen

Die VA regte an, die Einbeziehung von Einmaleistungen wie Pensionsabfindungen, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen etc. an Eltern bei der Berechnung der Studienbeihilfe zu überdenken.	Das BMWF verwies auf die höhere Unterhaltsleistungsfähigkeit im Anfallsjahr der Einmaleistung und sieht keine Notwendigkeit zu einer Gesetzesänderung.	33. Bericht (2009) S. 364
Bei Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhaltern wird zwar die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe außer Acht gelassen, nicht aber das Einkommen einer allfälligen Ehegattin bzw. eines Ehegatten. Der VA erscheint eine sachliche Rechtfertigung dieser Unterscheidung fraglich.	Das BMWF verwies auf Unterschiede bei der Zielsetzung und zeitlichen Befristung des elterlichen Unterhalts im Vergleich zum Ehegattinnen- bzw. Ehegattenunterhalt. Änderungen seien nicht beabsichtigt.	33. Bericht (2009) S. 365 ff.
Die VA sah die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten (Ausbildung, Beruf) von Eltern bzw. Ehegattinnen und Ehegatten von Studienbeihilfenwerberinnen und -werbern im Zuge einer Antragstellung auf Studienbeihilfe als erforderlich an.	Das BMWF kündigte eine Umsetzung der Anregung an.	34. Bericht (2010) S. 233 f.
Die VA regte gesetzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Studienbeihilfe für sehbehinderte bzw. auf den Rollstuhl angewiesene Studierende im Sinne einer Angleichung an die Studienbeihilfe für hörbehinderte Studierende an.	Das BMWF verwies auf einen unterschiedlichen Förderbedarf behinderter Studierender. Maßnahmen würden nicht geplant.	34. Bericht (2010) S. 250 f.
Universitätsgesetz 2002 – Die VA spricht sich für eine Regelung aus, wonach über einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung längstens binnen vier Wochen zu entscheiden ist.	Das BMWF kündigte an, die Anregung der VA einer Prüfung zu unterziehen. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung erfolgte bislang aber nicht.	28. Bericht (2004) S. 43 f.

Legislative Anregungen

<p>Die VA regte an, die Universitäten gesetzlich dazu zu verpflichten, bei gravierenden Änderungen von Studienplänen entsprechende Übergangsbestimmungen im Curriculum vorzusehen.</p>	<p>§ 54 Abs. 5 UG i.d.F. des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 regelt nunmehr den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Curricula und deren Änderungen. Weitergehende Regelungen sieht das BMWF nicht als erforderlich an.</p>	<p>29. Bericht (2005) S. 325 ff.</p>
<p>Gem. § 59 Abs. 6 UG ist der Zeitpunkt der Festlegung und Kommunizierung von Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben nur für Lehrveranstaltungsprüfungen geregelt. Angeregt wurde, diese Bestimmung im Hinblick auf andere Prüfungsarten auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen.</p>	<p>Das BMWF sieht hier keinen Handlungsbedarf.</p>	<p>30. Bericht (2006) S. 312 f.</p>
<p>Die VA sprach sich dafür aus, bei Doppel- bzw. Mehrfachstudien, in denen ein entsprechender Leistungsnachweis erbracht wird, den Studierenden auch bei einer Überschreitung der Toleranzzeit des § 91 Abs. 1 UG einen Rechtsanspruch auf Refundierung des Studienbeitrages einzuräumen.</p>	<p>Das BMWF sah eine gesetzliche Maßnahme nicht als erforderlich an und verwies auf die mögliche Rückerstattung im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung. Ab dem Sommersemester 2012 wurden/werden von den Universitäten (vorerst) keine Studienbeiträge mehr eingehoben.</p>	<p>34. Bericht (2010) S. 236 f.</p>

7. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AHS	allgemeinbildende höhere Schule(n)
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMA	Agrammarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland
Bgld. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Burgenländischen Landtag

Abkürzungsverzeichnis

BH	Bezirkshauptmannschaft
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BKA	Bundeskanzleramt
BM ...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWf	... für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BP	Bundespolizei
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
bspw.	beispielsweise
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRDP	UN-Behindertenrechtskonvention
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
dzt.	derzeit

Abkürzungsverzeichnis

EAST	Erstaufnahmestelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinstV	Einstufungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
EPG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
ESiG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive
Fa.	Firma
FA	Finanzamt
FB	Familienbeihilfe
(f) f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FSG	Führerscheinggesetz
FSG-GV	Führerscheinggesetz-Gesundheitsverordnung
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GBK-GO	Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung
GD	Generaldirektor
GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

Gem.	Gemeinde
gem.	gemäß
Ger. Bez.	Gerichtsbezirk
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGG	Gerichtsgebührengesetz
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in der Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IT	Informationstechnologie
JA	Justizanstalt
Kap.	Kapitel
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraffahrgesetz
KFZ	Krafffahrzeug
KH	Krankenhaus
KO	Konkursordnung
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

Ktn.	Kärnten
Ktn. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
LPK	Landespolizeikommando
LReg	Landesregierung
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MA	Magistratsabteilung
Marktgem.	Marktgemeinde
MD	Magistratsdirektion
MRG	Mietrechtsgesetz
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÄG	Namensrechtsänderungsgesetz
NGO	Non-Governmental Organisation
NÖ	Niederösterreich
NÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NoVAG	Normverbrauchsabgabengesetz
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen

Abkürzungsverzeichnis

OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSIA	Oberstaatsanwaltschaft
PaßG	Paßgesetz
PaßG-DV	Paßgesetz-Durchführungsverordnung
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PI	Polizeiinspektion
PG	Pensionsgesetz
Pkt.	Punkt
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PSIG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
rd.	rund
reg. Gen.	registrierte Genossenschaft
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Sbg.	Salzburg
Sbg. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SP-V-Gesetz	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich
SIA	Staatsanwaltschaft
Stadtgem.	Stadtgemeinde

Abkürzungsverzeichnis

StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk.	Steiermark
Stmk. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organization
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg.	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag
WK	Wirtschaftskammer
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZDG	Zivildienstgesetz
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPO	Zivilprozessordnung

GESCHÄFTSBEREICH Dr. Peter KOSTELKA	GESCHÄFTSBEREICH Dr. Gertrude BRINEK	GESCHÄFTSBEREICH Mag. ^a Terezija STOISITS	VERWALTUNG	INTERNATIONALES UND KOMMUNIKATION / I.O.I.										
<p>Dr. Adelheid PACHER DW - 243</p> <p><i>Sekretariat</i> Christa SATZINGER DW - 111</p>	<p>Dr. Michael MAUERER DW - 132</p> <p><i>Assistenz</i> Christine SKRIBANY DW - 138</p> <p><i>Sekretariat</i> Brigitte MITUDIS DW - 131</p>	<p>Mag. Thomas SPERLICH DW - 236</p> <p><i>Assistenz</i> Christine RATZMANN DW - 232</p> <p>Mag.^a Nuniye BOZKAYA DW - 143</p> <p><i>Sekretariat</i> Beatrix JEDLICKA DW - 121</p>	<p>Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW - 216</p> <p><i>V/1 - Verwaltungskanzlei</i> Martina KNECHTL, DW - 117</p> <p><i>V/1 - Haushaltsangelegenheiten</i> Jacqueline KADLCEK*, DW - 242 Susanne STRASSER, DW - 212</p> <p><i>V/1 - Personalangelegenheiten</i> Josef EHM, DW - 213 Renate LEUTMEZER, DW - 245</p>	<p>Mag. Christine STOCKHAMMER DW - 203</p> <p>Mag. Ursula BACHLER DW - 201</p> <p>Mag. Karin WAGENBAUER DW - 202</p> <p><i>Verwaltungspraktikant</i> Stefan GATTERNIG DW - 204</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Dr. Eugen MUHR DW - 112</p> <p>Dr.^a Patricia HEINDL DW - 141</p> <p>Dr. Martin HIESEL DW - 103</p> <p>Dr.^a Alexandra HOFBAUER DW - 239</p> <p>Mag. Markus HUBER DW - 218</p> <p>Mag. Alfred REIF DW - 113</p> <p>Mag.^a Elke SARTO DW - 244</p> <p>Mag. Heimo TRÖSTER DW - 125</p> <p>Mag.^a Margit UHLICH DW - 115</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Dr. Peter KASTNER DW - 126</p> <p>Armin BLIND DW - 128</p> <p>Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW - 116</p> <p>Dr. Edeltraud LANGFELDER DW - 241</p> <p>Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW - 152</p> <p>Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW - 223</p> <p>Dr. Regine PABST DW - 114</p> <p>Dr. Sylvia PAPHÁZY DW - 122</p> <p>Mag. Katharina SUMMER DW - 210</p> <p>Mag. Maria VERTESICH DW - 248</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Mag. Martina CERNY DW - 226</p> <p>Mag. Elisabeth CSEBITS DW - 153</p> <p>Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW - 136</p> <p>Mag. Alice JÄGER (K) DW - 124</p> <p>Mag. Güntar KAMEHL DW - 124</p> <p>Mag. Maria-Christine KÖHLE (K) Mag.^a Claudia MARIK DW - 135</p> <p>Dr. Thomas PISKERNIGG DW - 234</p> <p>Dr. Manfred POSCH DW - 129</p> <p>Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW - 133</p> <p>Mag.^a Christine TINZL DW - 123</p> <p>Dr. Gerd WEBERN DW - 127</p>	<p><i>V/2 - Empfang & Auskunftsdienst</i> Rosa BOSKOVSKY, DW - 100 Karin MERTL, DW - 149</p> <p><i>V/3 - Beschwerdekanzlei</i> Kornelia GENSER, DW - 240 Irene ÖSTERREICHER, DW - 140 Sonja UNGER, DW - 247</p> <p><i>V/4 - EDV & Statistik</i> Andreas FELDER, DW - 229 Peter KASTANEK, DW - 230</p> <p><i>V/5 - Schreibdienst</i> Sandra FRITTHUM*, DW - 104 / -233 Maria HALBAUER*, DW - 247 / -104 Brigitte HOSNER, DW - 246 Ingrid KLAUS*, DW - 119 Veronika KRUMSCHMID, DW - 215 Maria LEDERMANN, DW - 104 / -233 Gudrun LEITNER, DW - 104 / -233 Gabriele STEININGER, DW - 217</p>	<p><i>V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek</i> Roman HOFBAUER Michael HORVATH, DW - 225 Ernst TOGNOTTI, DW - 134</p>	<p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Jaqueline KRONSTEINER DW - 155</p>	<p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Kathrin HUBER DW - 219</p>	<p><i>Verwaltungspraktikant</i> Mag. Korbinian SCHLEICHER DW - 228</p>		
<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Dr. Eugen MUHR DW - 112</p> <p>Dr.^a Patricia HEINDL DW - 141</p> <p>Dr. Martin HIESEL DW - 103</p> <p>Dr.^a Alexandra HOFBAUER DW - 239</p> <p>Mag. Markus HUBER DW - 218</p> <p>Mag. Alfred REIF DW - 113</p> <p>Mag.^a Elke SARTO DW - 244</p> <p>Mag. Heimo TRÖSTER DW - 125</p> <p>Mag.^a Margit UHLICH DW - 115</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Dr. Peter KASTNER DW - 126</p> <p>Armin BLIND DW - 128</p> <p>Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW - 116</p> <p>Dr. Edeltraud LANGFELDER DW - 241</p> <p>Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW - 152</p> <p>Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW - 223</p> <p>Dr. Regine PABST DW - 114</p> <p>Dr. Sylvia PAPHÁZY DW - 122</p> <p>Mag. Katharina SUMMER DW - 210</p> <p>Mag. Maria VERTESICH DW - 248</p>	<p><i>Referentinnen / Referenten</i></p> <p>Mag. Martina CERNY DW - 226</p> <p>Mag. Elisabeth CSEBITS DW - 153</p> <p>Mag.^a Dorothea HÜTTNER DW - 136</p> <p>Mag. Alice JÄGER (K) DW - 124</p> <p>Mag. Güntar KAMEHL DW - 124</p> <p>Mag. Maria-Christine KÖHLE (K) Mag.^a Claudia MARIK DW - 135</p> <p>Dr. Thomas PISKERNIGG DW - 234</p> <p>Dr. Manfred POSCH DW - 129</p> <p>Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW - 133</p> <p>Mag.^a Christine TINZL DW - 123</p> <p>Dr. Gerd WEBERN DW - 127</p>	<p><i>V/2 - Empfang & Auskunftsdienst</i> Rosa BOSKOVSKY, DW - 100 Karin MERTL, DW - 149</p> <p><i>V/3 - Beschwerdekanzlei</i> Kornelia GENSER, DW - 240 Irene ÖSTERREICHER, DW - 140 Sonja UNGER, DW - 247</p> <p><i>V/4 - EDV & Statistik</i> Andreas FELDER, DW - 229 Peter KASTANEK, DW - 230</p> <p><i>V/5 - Schreibdienst</i> Sandra FRITTHUM*, DW - 104 / -233 Maria HALBAUER*, DW - 247 / -104 Brigitte HOSNER, DW - 246 Ingrid KLAUS*, DW - 119 Veronika KRUMSCHMID, DW - 215 Maria LEDERMANN, DW - 104 / -233 Gudrun LEITNER, DW - 104 / -233 Gabriele STEININGER, DW - 217</p>	<p><i>V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek</i> Roman HOFBAUER Michael HORVATH, DW - 225 Ernst TOGNOTTI, DW - 134</p>	<p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Jaqueline KRONSTEINER DW - 155</p>	<p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Kathrin HUBER DW - 219</p>	<p><i>Verwaltungspraktikant</i> Mag. Korbinian SCHLEICHER DW - 228</p>							
<p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Jaqueline KRONSTEINER DW - 155</p>	<p><i>Verwaltungspraktikantin</i> Mag. Kathrin HUBER DW - 219</p>	<p><i>Verwaltungspraktikant</i> Mag. Korbinian SCHLEICHER DW - 228</p>												

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Februar 2012

